

KAV MAGAZIN

Mitteilungen des Kölner Anwaltverein e. V.

KAV PRÄSENZSEMINARE

**IHRE FORTBILDUNG -
IHR NETZWERK**



**Kölner Anwaltstag 2022
und Mitgliederversammlung**
Gemeinsam Richtung Zukunft

Gala Kölner Juristen
am 18. November 2022
in der Wolkenburg Köln

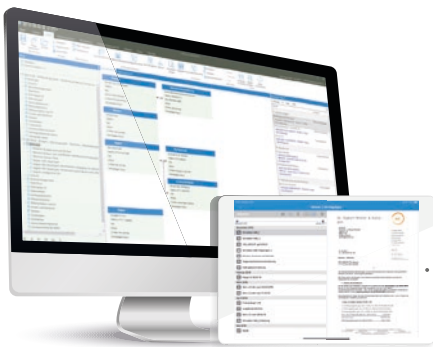
Fortbildung im Berufsrecht
Kostenfrei für Studierende
und Mitglieder des KAV

Digitalisieren Sie die Möglichkeiten Ihrer Kanzlei

Unsere digitalen Lösungen eröffnen Ihnen die Chancen, alle Potenziale Ihrer Kanzlei auszuschöpfen, Mandanten mit erstklassigen Services zu überzeugen und Ihre Mitarbeiter:innen mit smarten Lösungen für ein modernes New Work zu begeistern.

Wir sagen Ihnen, wie →

Digitale Kanzleilösungen – flexibel, intuitiv, aus einer Hand.



Kanzleisoftware

AnNoText

Kanzleiorganisation und digitales Mandatsmanagement für Anwaltskanzleien – individuell auf Ihre Anforderungen zugeschnitten.

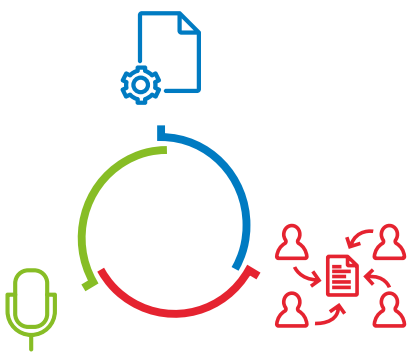


Kleos

Flexibilität, Mobilität, Sicherheit für Ihre Kanzlei. Originäre Cloud-Technologie befreit Sie von allen Fragen rund um die IT.



Legal Tech Tools



In der vernetzten, digitalen Kanzlei ist ein perfekter Umgang mit Dokumenten absolut unerlässlich.

Spracherkennung mit DictNow

Mit professioneller Diktier- und Spracherkennungstechnologie schreibt sich der Schriftsatz fast von selbst.

Dokumentenautomatisierung mit Legal SmartDocuments

Nutzen Sie Dokumentenautomatisierung zur standardisierten, rechtssicheren Vertragserstellung.

Kollaboration mit TeamDocs

Revolutionieren Sie das gemeinsame Bearbeiten und die Verhandlung von Verträgen und Dokumenten.

Jetzt informieren:

legaltechloesungen.de →



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Ukraine und damit mitten in Europa tobt ein Angriffskrieg. Dies schien vor wenigen Monaten noch undenkbar. Der Kölner Anwaltverein hat schnell eine Rechtsberatung für Flüchtlinge organisieren können. So kann die Kölner Anwaltschaft den Betroffenen bei ihren vielen Problemen, die sie nun zu bewältigen haben, wenigstens etwas helfen. Ich will mich an dieser Stelle ganz besonders bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die mitmachen und ihre Arbeitskraft und Zeit für diese Arbeit zur Verfügung stellen. Und der Dank gilt insbesondere Frau Kollegin Fatma Atasever und ihrer Rechtsanwaltsfachangestellten. Letzterer weil sie uns als Dolmetscherin hilft und Frau Atasever, weil sie ihre Mitarbeiterin während der Arbeitszeit hierfür freistellt. Das ist gelebte Hilfe.

Nicht nur der Krieg in der Ukraine zeigt, dass die Welt sich im Umbruch befindet. So wird immer deutlicher, dass Globalisierung nicht nur positiv, sondern auch negativ sein kann. Vermeintliche „Freunde“ stellen sich als Kriegstreiber und Diktatoren dar. Zuvor nicht ernstgenommene Warnungen stellen sich als richtig heraus und in Europa herrscht zwar eine gewisse Einigkeit, wie mit alledem umzugehen ist, aber hinreichend geeint gehen wir Europäer im Augenblick nicht voran. Europa sortiert sich neu und muss sich neu finden.

Der Wandel in der Anwaltschaft mag dagegen gering erscheinen. Aber er ist auf unseren Beruf bezogen immens.

Kaum haben wir das besondere elektronische Anwaltspostfach beherrschen gelernt, kommt nun das besondere elektronische Kanzleipostfach (beK), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo), das besondere elektronische Notarpostfach (beN), das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (EBO) und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt). Das alles ist aber erst der Anfang und nicht das Ende einer Entwicklung. Die wirklich großen Veränderungen kommen erst noch. Unser Verfahrensrecht z. B. passt jetzt schon zu den ganzen Neuerungen nicht mehr so ganz. Wir müssen uns darauf einstellen, dass sich nicht nur dieses bald verändern wird. Es ist wahrscheinlich nur noch eine Frage der Zeit, bis Rechtsdienstleistungen durch jedermann erbracht werden dürfen. Das RVG dürfte auch nicht mehr lange gelten. Ich gebe ihm vielleicht noch eine einmalige Erhöhung, bevor es abgeschafft wird. RDG und RVG werden für die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr lange hohe fachliche Qualifikation zu günstigen Preisen garantieren.

Zudem nimmt die Zahl der forensisch tätigen Anwaltschaft stetig ab. Es gibt auch immer weniger selbständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Klassische anwaltliche Tätigkeit wird vom Nachwuchs aktuell nicht mehr angestrebt. Wir schrumpfen. Die deutschen Wirtschaftskanzleien fühlen sich zudem vom Deutschen Anwaltverein nicht mehr hinreichend vertreten und gründen einen eigenen Verein. Die Anwaltschaft beginnt damit, sich in einzelne Interessengruppen aufzuteilen. So bedauerlich das ist: wahrscheinlich ist es unvermeidbar.

Lassen Sie uns dies alles aber als Chance begreifen. Es anders zu verstehen, können sich nur die erlauben, die sich dem Ende ihrer anwaltlichen Tätigkeit nähern. Die regionalen Vereine werden wie der Deutsche Anwaltverein ihr Profil schärfen müssen. Man muss erkennen können, wofür wir stehen. Nur dann können wir als Interessenvertretung Bestand haben und gestalten, statt gestaltet zu werden. So wird es auch notwendig sein, sich europaweit mit vergleichbaren europäischen Organisationen zu einem großen europäischen Anwaltverein zusammenzuschließen. Denn die Weichen für uns werden mittlerweile in Brüssel, nicht in Berlin gestellt. Darauf gilt es sich einzustellen.

Umso wichtiger ist es, dass wir regional eine starke Gemeinschaft sind, was unser Kölner Anwaltstag eindrucksvoll gezeigt hat, den wir nach dem (vorläufigen) Ende der Pandemiebeschränkungen in diesem Jahr endlich wieder ausrichten konnten. Es gab interessante Seminare, bei der EXPOKAV konnte man sich über das Angebot unserer Kooperationspartner informieren und nach unserer Mitgliederversammlung, zu der sich sogar unser Justizminister Herr Kollege Biesenbach die Ehre gab, fand der Tag einen entspannten Ausklang bei reichlich Speis und Trank.

Es war ein toller Tag und ich habe schon lange nicht mehr so viele und so gute Gespräche geführt.

Lassen Sie uns, ganz nach unserem diesjährigen Motto des Kölner Anwaltstag „Gemeinsam Richtung Zukunft“, zusammen die Weichen stellen, um positiv in die Zukunft blicken zu können.

Ihr Markus Trude
Vorsitzender



8

Kölner Anwaltstag 2022 & Mitgliederversammlung des KAV e. V.

KAV Intern

- 8 | Kölner Anwaltstag 2022
- 10 | Mitgliederversammlung des KAV e. V.
- 20 | Vorteile der KAV Präsenzseminare
- 22 | Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht
- 24 | Bilanz der Arbeitsgruppe „beA“
- 26 | Die Juniormitgliedschaft des KAV
- 28 | Honorierte Autorentätigkeiten für das KAV MAGAZIN
- 29 | Herzlich Willkommen im KAV
- 30 | KAV Partnerschaften
- 32 | Der KAV in sozialen Medien

Aktuelles & Wissenswertes

- 34 | KAV RECHTSPERSÖNLICH:
Exklusivinterview mit Dr. Dietmar Dumke
- 38 | Servicewüste Amtsgericht
- 40 | Dr. Alexander Bergmann -
Präsident des OLG Köln 1933-1943
- 43 | Gründungsjubiläum des
Landesarbeitsgerichts Köln 1982 - 2022
- 44 | Employer Branding in Kanzleien
- 46 | Rechte und Pflichten bei Mandatsnieder-
legungen - was ist zu beachten?

Veranstaltungen, Termine und Hinweise

- 48 | Informationen zu Terminen
und Veranstaltungen 2022 / 2023
- 49 | SAVE THE DATE:
Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht
- 50 | SAVE THE DATE:
Referendariat, und was dann?
- 52 | GALA Kölner Juristen
- 54 | RefaRep



52

**GALA Kölner Juristen
am 18. November 2022
in der Wolkenburg**

Ausschüsse & Arbeitskreise

- 56 | Ausschuss Arbeitsrecht
- 58 | Ausschuss Familienrecht
- 59 | Ausschuss Junge Anwälte + Young Lawyers Club
- 60 | Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

KAV SEMINARE

- 63 | Fortbilden und Service genießen
- 64 | Übersicht **KAV**SEMINARE
- 65 | Seminare im Detail
- 100 | Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen 2022
- 101 | Fax-Anmeldung für Seminare

Verschiedenes

- 5 | Editorial
- 7 | Impressum
- 102 | Fax-Anmeldung für die GALA Kölner Juristen
- 104 | Annoncen
- 108 | Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen

Impressum

Herausgeber: Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) **Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:** Rechtsanwalt Markus Trude (Vorsitzender des KAV)
Redaktion: Rechtsanwalt Joachim Kleinrahm (Vorstandsmitglied des KAV) | Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Luckhaus (Vorstandsmitglied des KAV) | Rechtsanwalt Carsten T. Schuster (Geschäftsführer des KAV) **Anzeigen:** Heike Filipczyk | filipczyk@koelner-anwaltverein.de
Adresse und Geschäftsstelle: Kölner Anwaltverein e. V. | Oberlandesgericht Köln | Reichenspergerplatz 1 | 50670 Köln | info@koelner-anwaltverein.de
Druck: Lenz-Druck | Bohnenkampsweg 29 | 51371 Leverkusen **Satz & Gestaltung:** Stephanie Zajonz | info@sz-mediendesign.de
Bildnachweise: Antje Prömper/proemper-fotodesign.de | scusi/stock.adobe.com | danmorgan12/stock.adobe.com | Andreas Koch/stock.adobe.com | WavebreakMediaMicro/stock.adobe.com | ty/stock.adobe.com | Monkey Business/stock.adobe.com | Production Perig/stock.adobe.com | Tierney/stock.adobe.com | Icons by Freepik/www.flaticon.com
 Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Kölner Anwaltstag 2022 – Gemeinsam Richtung Zukunft



Kölner Anwaltstag 2022

Am 24. Mai 2022 begrüßte der KAV nach zweijähriger, pandemiebedingter Pause knapp 300 interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die der Einladung zum Kölner Anwaltstag ins Pullman Cologne Hotel gefolgt sind.

Die diesjährige Fachtagung mit begleitender Fachausstellung stand unter dem Motto „Gemeinsam Richtung Zukunft“ und setzte ein positives Signal wieder in Richtung Normalität. Die Zahl der Seminarbuchungen spricht dabei für sich: knapp 450 Seminarbuchungen zeigen, dass das Interesse an Präsenzveranstaltungen bei den Teilnehmern weiterhin bzw. wieder groß ist.

Im Rahmen dieser stets innovativen, vorrangig an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerichteten Veranstaltung, kamen die Mitglieder und Gäste des Vereins unter anderem in den Genuss verschiedener Fachvorträge. Diese wurden in Form von Seminaren und Workshops angeboten, die neue Entwicklungen in den Bereichen der Mediation, des Legal Techs, des Kanzleimanagements sowie Aktuelles zu ausgewählten Rechtsgebieten vermittelten.

Die renommierte und weit über die Kölner Stadtgrenzen hinaus bekannte, seit mehr als einer Dekade erfolgreich etablierte Veranstaltung hielt auch dieses Jahr wieder ein breites Gratis-Angebot an Seminaren – die größtenteils FAO-fähig sind – für

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vielen Rechtsgebieten bereit. Vor dem Hintergrund der stark fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung der juristischen Arbeit und der damit verbundenen sicherheitsrelevanten Themen, aber auch Chancen, bot das Vortragsprogramm auch einen Elevator-Pitch, in dem vier Unternehmen in Kurzvorträgen ihre Dienstleistungen im Legal Tech vorstellten.

Weiterhin hatten die Teilnehmer allerlei Gelegenheiten zum tieferen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie die Möglichkeit zu individuellen Beratungsgesprächen auf der parallel stattfindenden Fachausstellung **EXPOKAV**. Hier standen den Besuchern den ganzen Tag über Branchenriesen für Informationsgespräche über die neueste Technik, Dienstleistungen oder Produkte zur Verfügung.

Zu den diesjährigen Ausstellern zählten anwalt.de, Verlag C.H. Beck, DATEV eG, DKV, Hans Soldan GmbH, HDI Versicherungen, juris GmbH, RA-MICRO Köln, Rummel AG, Sack Fachmedien, Philips Dictation zusammen mit OEVERMANN, Stein Gruppe und Wolters Kluwer.

In diesem Jahr sorgte erneut der „KAV VIP-Pass“, der ausschließlich KAV Mitgliedern zur Verfügung stand und kostenfreie Serviceleistungen rund um die Verpflegung vor Ort abdeckte, für eine nette Überraschung. Zudem erhielten alle Jubilare vor Ort neben ihren persönlich überreichten Jubiläumsgeschenken zusätzlich die KAV

Tasche des Kölner Anwaltvereins überreicht. Bei einem Coffee-to-go kamen die Gäste während der Pausenzeiten mit Kolleginnen und Kollegen sowie den Ansprechpartnern der ausstellenden Unternehmen ins Gespräch und konnten die speziell für KAV Mitglieder im Rahmen der KAV Kooperationspartnerschaft entwickelten Sonderkonditionen kennenlernen.

Neben der KAV Candy-Station sorgten auch Cup Cakes, mit freundlicher Unterstützung von Wolters Kluwer sowie die Bierprobe mit fränkischem Gebräu, dargeboten durch die Rummel Software GmbH, für kulinarische Begleitung auf dem Messerundgang. Vertreter des KAV Vorstandes und der KAV Ausschüsse und Arbeitskreise standen für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Zur Tradition des KAT gehörte auch in diesem Jahr wieder das Gewinnspiel mit attraktiven Preisen, welche dank der freundlichen Unterstützung der KAV Partnerunternehmen realisiert werden konnten.

Die anschließende Ordentliche Mitgliederversammlung des zu den größten deutschen Interessenvertretungen der Anwaltschaft zählenden Vereins, an der zahlreiche Ehrengäste aus Justiz und Politik – wie etwa der amtierende Justizminister Peter Biesenbach – teilnahmen, fand ihren Ausklang bei einem gemeinsamen kostenfreien Abendessen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und hielt so eine weitere Plattform zum zwanglosen Networking bereit. Für die Teilnahme am Kölner Anwaltstag 2022 trotz der Corona-bedingten Unwägbarkeiten, sowie das in uns gesetzte Vertrauen in die Organisation, bedanken wir uns dieses Jahr ganz besonders bei allen Teilnehmern, Referenten und Ausstellern und freuen uns darauf, Sie alle im nächsten Jahr zum 14. KAT erneut, und vor allem gesund, begrüßen zu dürfen.

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.



Ordentliche Mitgliederversammlung des KAV am Dienstag, 24. Mai 2022 im Pullman Cologne Hotel



Am 24.05.2022 fand die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Kölner Anwaltverein e.V. (KAV) im Hotel Pullman Cologne statt. Erfreulicherweise konnte dies in diesem Jahr wieder im Zusammenhang mit dem Kölner Anwaltstag veranstaltet werden, was auch dazu führte, dass rund 115 Kolleginnen und Kollegen an der Mitgliederversammlung teilnahmen.

Auch zahlreiche Ehrengäste waren erschienen, nämlich: Herr Justizminister des Landes NRW, Kollege und Mitglied des KAV Peter Biesenbach, Herr Präsident des Finanzgerichts Benno Scharpenberg, Frau Vizepräsidentin des Landgerichts Köln Dr. Simone Kreß, Herr Präsident des Amtsgerichtes Köln Dr. Dietmar Dumke, Herr Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Dirk Gilberg Herr Leitender Oberstaatsanwalt Joachim Roth und last but not least Herr Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln Kollege Dr. Thomas Gutknecht.

Herr Kollege Markus Trude, Vorsitzender des Kölner Anwaltverein, eröffnete die Versammlung um 18:07 Uhr. Er begrüßte die Ehrengäste und die übrigen Anwesenden und stellte nach der Begrüßung fest, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die insoweit maßgebliche Vier-Wochen-Frist wurde eingehalten, nämlich durch Verteilung und Versendung der Einladung nebst Tagesordnung im KAV-Magazin Ausgabe 01/2022.



Tagesordnung

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Grußworte
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2022
6. Wahlen zum Vorstand
7. Wahlen von Ausschussmitgliedern
8. Ehrenmitgliedschaft Dr. Peter Thümmel
9. Ehrung der Jubilare
10. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlas Herr Kollege Trude die Liste der im letzten Jahr verstorbenen Mitglieder und bat um kurzes Gedenken.

Herr Kollege Trude trat sodann in die Tagesordnung ein.

TOP 1 – Jahresbericht des Vorsitzenden

Herr Kollege Trude stellte zunächst fest, dass der KAV zum 31.12.2021 3.705 Mitglieder hatte. Dies entspräche einem Organisationsgrad von rund 50 %. Er wies darauf hin, dass sich die Mitgliederzahl im Laufe des Jahres 2022 wieder leicht erhöht habe, zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung waren 3.738 Kolleginnen und Kollegen Mitglied im KAV. Dies seien nur leicht sinkende Mitgliederzahlen, im Bundesdurchschnitt stehe man gut da.

In diesem Zusammenhang dankte Herr Kollege Trude dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Dr. Thomas Gutknecht ausdrücklich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vereidigung, die von der Kammer durchgeführt wird, neue Mitglieder werben zu dürfen und hob besonders hervor, dass Herr Kollege Dr. Gutknecht dies nicht nur gestatte, sondern aktiv fördere.

Auch in 2021 war die Arbeit des KAV durch die Pandemie geprägt, die insbesondere die Ausschussarbeit beeinträchtigt habe. In diesem Zusammenhang warb Herr Kollege Trude ausdrücklich dafür, dass sich interessierte Kolleginnen und Kollegen in den Ausschüssen melden, um dort mitzuarbeiten. Auch die Seminartätigkeit des KAV war durch die Pandemie geprägt, so fanden in 2021 ausschließlich Online-Seminare statt. Trotzdem habe man viele Veranstaltung durchführen können, auch zahlreiche 15-Stunden-Veranstaltungen. Diese Ausführungen führten zum Beifall aus der Versammlung. Dennoch müsse man konstatieren, dass Präsenz-Netzwerkveranstaltungen wegen der Pandemie nicht stattfinden konnten. Insbesondere deswegen freue er sich darüber, dass jedenfalls im November 2022 die GALA Kölner Juristen wieder geplant sei und hoffe darauf, dass diese auch durchgeführt werden könne. An die Ausschüsse gewandt, teilte er mit, dass das für Netzwerkveranstaltungen pro Ausschuss jährlich geplante Budget in 2021 nicht abgerufen werden konnte, so dass für 2022 einmalig die doppelte Summe zur Verfügung stehe.

Leider musste Herr Kollege Trude dann mitteilen, dass der Kurierdienst seine Tätigkeit in 2021 eingestellt habe. Er dankte den langjährigen Mitarbeitern Torsten Fleischer und Gerd Zundel für ihre Mitarbeit. Die Tätigkeit des Kurierdienstes war allerdings nicht mehr darstellbar, nachdem sich durch das besondere elektronische Anwaltspostfach die Bedingungen für die Tätigkeit maßgeblich geändert hatten.

Trotz der Pandemie konnte allerdings die Tätigkeit des KAV im Rahmen der Beratungshilfe beibehalten werden; im Gegenteil, die Nachfrage sei größer als im Vorjahr gewesen. Durch eine neue Vereinbarung zwischen dem Kölner Anwaltverein und der Justiz war es möglich, Räumlichkeiten zu nutzen, und es stand auch ein größeres Budget zur Verfügung. In diesem Zusammenhang dankte Herr Kollege Trude dem Justizministerium, dem Landgericht und dem Amtsgericht ausdrücklich. Dies gelte auch, obwohl dies noch nicht das Jahr 2021

beträfe, für die Beratung geflüchteter Ukrainerinnen und Ukrainer. Durch das Engagement von Justizministerium, Landgericht und Amtsgericht sei es auch möglich, eine Sondersprechstunde für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer durchzuführen und hierfür den gleichen (auch finanziellen) Rahmen wie für die allgemeine Beratungsstelle zu nutzen.

Schließlich habe man in 2021 auch die Gütestelle weiter betrieben. Auch hier seien höhere Zahlen als in 2020 zu verzeichnen gewesen.

Herr Kollege Trude schloss seinen Bericht mit dem Dank an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die er namentlich erwähnte, und den Vorstand.



TOP 2 – Grußworte

Herr Biesenbach hob zu Beginn seines Grußwortes die Kölner Anwaltschaft als wichtigen Gesprächspartner für Verwaltung und Justiz hervor. Dies sehe man an den zahlreich aus der Justiz erschienenen Gästen. Er bezeichnete die Arbeit des Kölner Anwaltvereins im Rahmen der Beratungshilfe als vorbildlich. In Nordrhein-Westfalen habe man einen paradiesischen Zustand wegen der Arbeitsgruppe, die bezüglich der digitalen Schnittstellen zwischen Justiz und Anwaltschaft gegründet worden sei [Anmerkung der Redaktion: Siehe den Bericht auf Seite 24].

Die elektronische Akte sei bei allen Gerichten in Köln implementiert, dies sei führend in Nordrhein-Westfalen und sogar in Deutschland. Zwar sei die elektronische Akte noch nicht in dem Zustand, in dem man sich dies wünsche, allerdings sei man auf einem guten Weg. Nach seiner Beobachtung sei auch der Beginn der Benutzungspflicht des beA ab dem 01.01.2022 gut angelaufen. Jedenfalls bitte er um Nachsicht wegen der noch nicht wie gewünscht funktionierenden elektronischen Akte, die Anlaufschwierigkeiten würden sich jedoch nach und nach erledigen. Jedenfalls gäbe es vergleichsweise wenig Beschwerden aus Köln und den umliegenden Orten. Dennoch müssten immer noch bei Gericht eingehende Schriftsätze gescannt und gedruckt werden. Dies werde auch noch einige Zeit andauern.

Da noch Ausfallzeiten zu verzeichnen sind, habe er ein externes Gutachten in Auftrag gegeben, dass die Planung der EDV in der Justiz überprüfen solle.

Auch die Möglichkeit der Videoverhandlung werde mehr und mehr angenommen. Zwar sei die Ausstattung noch nicht komplett, allerdings würden bereits rund 50 % der Richterinnen und Richter die Videoverhandlung nutzen, natürlich nicht in allen Verfahren.

Herr Biesenbach sprach dann den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz an. Es gäbe Massenverfahren, dabei sprach Herr Biesenbach ausdrücklich die Fluggastrechtfälle an, die es erforderten, auch künstliche Intelligenz einzusetzen. Daran werde gearbeitet. Entscheidend sei, dass trotz des Einsatzes künstlicher Intelligenz die letzte Entscheidung bei der Richterin oder dem Richter liegen müsse. In diesem Zusammenhang wies Herr Biesenbach darauf hin, dass unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Köln ein Programm entwickelt worden sei, mit dem Bilder im Internet erkannt werden könnten. Dadurch sei die Ermittlungstätigkeit in Fällen des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornographie wesentlich erleichtert worden. Dieses Programm sei so gut, dass es diesbezüglich bereits Anfragen aus dem Ausland gäbe.



Minister der Justiz NRW, Peter Biesenbach

Herr Dr. Dumke nahm Bezug auf Herrn Biesenbach und sagte, er freue sich auf den Einsatz künstlicher Intelligenz, insbesondere bei den Fluggastrechtfällen. Diese seien eine echte Belastung für das Amtsgericht.

Auch die elektronische Akte müsse selbstverständlich weiterentwickelt werden, man sei auf einem guten Weg. Die Videoverhandlungen würden immer mehr eingesetzt.

Er kam dann zum wesentlichen Punkt seines Grußworts, nämlich dem Justizgebäude Luxemburger Straße. Er beschrieb dabei zunächst die Überlegungen in der Vergangenheit und meinte dann, jetzt gehe es los.

Dies sei nämlich Gegenstand eines Eckpunkte-Papiers, dass von Justizministerium, Stadt Köln, Oberlandesgericht Köln und Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW unterzeichnet worden sei.

Es steht nun fest, dass eine Sanierung nicht erfolgen, sondern es zu einem Abbruch des bisherigen Justizzentrums kommen werde. Dann solle ein Neubau auf der Fläche errichtet werden, die bisher vom Gericht und der Staatsanwaltschaft Köln genutzt wird. Noch dieses Jahr beginne ein städtebaulicher Wettbewerb, der Ende des Jahres abgeschlossen sein solle. In 2023 werde dann ein Architekten-Wettbewerb stattfinden. Man rechne damit, dass die Planungsphase einschließlich der vorgenannten Wettbewerbe vier Jahre und die dann sich anschließende Bauphase noch einmal vier Jahre dauern werde, so dass nach dem Stand der derzeitigen Planungen das neue Justizzentrum Ende dieses Jahrzehnts fertig gestellt sein sollte. Herr Dr. Dumke bezeichnete dies als ehrgeizige Planung und berief sich wegen des zeitlichen Ablaufs auf das Justizministerium.

In der Zwischenzeit werde das Land- und Amtsgericht entsprechend hergerichtete Räume im benachbarten BIZ beziehen. Die Sitzungssäle im Justizzentrum Luxemburger Straße 101 sollten beibehalten werden, dort solle der Sitzungsbetrieb weiter stattfinden. BIZ und Saaltrakt sollten durch eine Brücke miteinander verbunden werden. Herr Dr. Dumke schloss sein Grußwort mit der Bemerkung, dass dies jetzt eine lange Zeit in Anspruch nehmen werde und viele der jetzt tätigen Kolleginnen und Kollegen die Fertigstellung in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr erleben würden.

Im Anschluss bat Herr Kollege Markus Trude darum, Räumlichkeiten für den KAV bei der Neuplanung nicht zu vergessen.



Präsident des Amtsgerichts Köln, Herr Dr. Dietmar Dumke

Herr Roth thematisierte zunächst das Verhältnis zwischen Staatsanwälten und Rechtsanwälten mit dem Ergebnis, dass selbstverständlich beide Kollegen seien, weil sie am selben Sachverhalt arbeiteten, zwar mit unterschiedlichen Tätigkeiten, aber gleichwohl mit dem gemeinsamen Ziel, dass nach dem gerechten Ergebnis gesucht werde.

Er hob hervor, dass die Staatsanwaltschaft Köln die zweitgrößte Staatsanwaltschaft in Deutschland sei. Zwar sei München insgesamt gesehen noch etwas größer, allerdings gäbe es dort zwei Staatsanwaltschaften. Die größte Sorge seiner Behörde sei derzeit der übergroße Aktenrückstand. Dabei bedankte er sich ausdrücklich beim Ministerium dafür, dass die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von früher rund 130 auf nunmehr 211 gestiegen sei. Gegenüber 2016 sei das ein Anstieg von 62 %.

Er sei sehr dankbar für den Personalzuwachs, dennoch müsse man konstatieren, dass auch ein erhöhter organisatorischer Aufwand zu verzeichnen sei. Dies hänge mit der erhöhten Arbeitsbelastung in verschiedenen Kriminalitätsbereichen zusammen, nämlich Cybercrime, Hatespeech, Kindesmissbrauch und Kinderpornographie. Auch CumEx-Geschäfte forderten die Staatsanwaltschaft durch die Anzahl der Verfahren, aber auch durch deren Komplexität. Man habe darüber hinaus durch die Corona-Pandemie einen sehr starken Zuwachs im Bereich des Subventionsbetruges festgestellt. Die genannten Bereiche erforderten auch neue Ermittlungsmethoden, er sprach dabei den Einsatz des Bilderkennungsprogramms an.

Der Anstieg in diesen Kriminalitätsbereichen sei leider durch einen Rückgang in den übrigen Kriminalitätsbereichen nicht ausgeglichen worden. Zwar gäbe es weniger Wohnungseinbrüche, dies wirke sich allerdings nicht wesentlich aus.

Herr Roth nahm dann auch kurz Stellung zur elektronischen Akte, die derzeit im Bereich der Staatsanwaltschaft noch nicht eingesetzt werde. Man werde mit einem Pilotprojekt am Amtsgericht Bergisch Gladbach betreffend OWi-Verfahren starten. Insgesamt rechne er mit einer Einführung der elektronischen Akte im Jahr 2026. Zum Schluss seines Grußworts bedankte sich Herr Roth bei dem Kölner Anwaltverein und der Rechtsanwaltskammer Köln für die gute Zusammenarbeit.



Leitender Oberstaatsanwalt Joachim Roth

TOP 3 – Kassenbericht des Schatzmeisters



RA Dr. Jörg Luxem

Der Schatzmeister des KAV, Herr Kollege Dr. Jörg Luxem, erstattete sodann den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Er hob zunächst hervor, dass die Kassenlage erfreulich sei, obwohl sich die Ausnahmesituation aus 2020 in 2021 fortgesetzt habe. Die Ausgaben seien geringer gewesen, die Einnahmen im Marketingbereich aber auch. Durch die Online-Seminare seien jedenfalls die Kosten für die Seminare viel geringer gewesen als das bei Präsenzveranstaltungen der Fall sei. Die Abwicklung der Service-GmbH laufe planmäßig, dabei nehme er Bezug auf Herrn Kollegen Trude, der die Einstellung der GmbH zum 31.12.2021 bereits mitgeteilt habe.

Insgesamt gesehen seien wegen der Online-Seminare und der damit verbundenen geringeren Ausgaben ein erfreulicher Gewinn in Höhe von rund 142.000 € im Geschäftsjahr 2021 zu verzeichnen gewesen. Diesen müsse sich der Kölner Anwaltverein jedoch als Liquiditätsreserve erhalten, da man für 2022 noch nicht absehen könne, wie gut sich die Präsenzseminare entwickelten.

Er bedankte sich bei den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Frau Mandy Wolf und Frau Sonja Hafner für deren Forderungsmanagement und dankte in diesem Zusammenhang auch Herrn Steuerberater Mester.

Er schloss seinen Bericht mit dem Hinweis, dass die GmbH im letzten Geschäftsjahr einen leichten Verlust ausgewiesen habe, jedoch noch Reserven vorhanden seien, so dass die Liquidation ohne Nachschüsse durch den Verein abgewickelt werden könne.

An den Bericht des Schatzmeisters schloss sich der Bericht des Kassenprüfers Herrn Rechtsanwalt Marcus Welp an, der mitteilte, er habe die Kasse gemeinsam mit der Kassenprüferin Frau Kollegin Simone Staab geprüft, es habe keine Beanstandungen gegeben.

TOP 4 – Entlastung des Vorstandes

Aus der Mitgliederversammlung heraus stellte Herr Kollege Dr. Marcus Werner den Antrag, den Vorstand zu entlasten. Diesem Antrag kam die Mitgliederversammlung einstimmig unter Enthaltung des Vorstandes nach.

TOP 5 – Wahl der Kassenprüfer

Herr Kollege Marcus Welp stellte sich wieder zur Wahl. Frau Simone Stab konnte nicht wieder als Kassenprüferin kandidieren, weil sie für den Vorstand kandidierte. An ihrer Stelle kandidierte Frau Kollegin Alexia Joannidis. Beide wurden einstimmig durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Annahme ihrer Wahl hatten sie bereits vor der Mitgliederversammlung erklärt.

TOP 6 – Wahlen zum Vorstand

Die zweite Wahlperiode von Herrn Kollegen Dr. Jörg Luxem lief aus, Herr Dr. Luxem stellte sich zur Wiederwahl. Frau Kollegin Simone Staab hatte sich als weiteres Vorstandsmitglied beworben.



RA Dr. Rainer Klocke



RAin Simone Staab

Zunächst wurde Herr Kollege Dr. Rainer Klocke als Wahlleiter bestimmt. Er stellte fest, dass sich außer den beiden bereits genannten Kandidaten keine weiteren Kandidaten gemeldet hätten. Er bestimmte Frau Mandy Wolf und Frau Sonja Hafner als Mitarbeiterin der Geschäftsstelle zu Stimmzählerrinnen. Er bat die beiden Kandidaten darum, sich kurz vorzustellen, die dieser Bitte nachkamen.

Frau Sonja Hafner teilte mit, es befänden sich 112 Wahlberechtigte im Saal. Herr Kollege Dr. Klocke bat zunächst um Handzeichen für die Wahl von Frau Kollegin Staab. Frau Kollegin Stab wurde einstimmig bei einer Enthaltung gewählt und nahm die Wahl an.

Auch für Herrn Kollegen Dr. Luxem fiel das Wahlergebnis eindeutig aus, er wurde einstimmig bei einer Enthaltung gewählt und nahm die Wahl an.

Herr Dr. Klocke gratulierte zur Wahl und wies danach noch auf die Veranstaltungen der Kölner Juristischen Gesellschaft hin, und empfahl dringend die Teilnahme. Dies gelte auch für den Deutschen Juristentag, der dieses Jahr in Bonn stattfindet.

TOP 7 – Wahlen von Ausschussmitgliedern

An die Wahlen zum Vorstand schlossen sich dann die Ausschusswahlen an. Herr Kollege Dr. Markus Vogelheim stellte sich als Wahlleiter zur Verfügung und wurde einstimmig mit einer Enthaltung zum Wahlleiter gewählt. Er stellte anschließend fest, dass die Formalien zu den Wahlvorschlägen eingehalten worden seien. Er wies auf die am Eingang zum Saal aushängenden aktuellen Listen der Kandidatinnen und Kandidaten hin und bestimmte sodann die Damen Sonja Hafner und Mandy Wolf zu Stimmzählerrinnen. Frau Hafner teilte mit, dass sich 113 Wahlberechtigte Kolleginnen und Kollegen im Saal befänden.



RA Dr. Markus Vogelheim

Die Ausschüsse wurden sodann jeweils en bloc einstimmig gewählt. Dies führte zu folgenden Ergebnissen:

Betreuungsrecht

RA David Sampath Deutgen, LL.M.
RA Peter Issel
RAin Ulrike Schramm
RA Rainer Seynstahl
RAin Annette Sieling
RA Markus Trude
RAin Regina Zimmermann-Kühn

Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Alexander Hahn
 RAin Andrea Heuser
 RA Dr. Stefan Klöckner, LL.M.
 RA Tobias Kordes, LL.M.
 RA Dr. Sebastian Korts, MBA
 RA Dr. Jörg Luxem
 RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn
 RA Stefan Nüsser, LL.M.
 RA Prof. Dr. Elmar Schuhmacher
 RA Dr. Günter Seulen
 RAin Alexandra Sofia Wrobel

Informationstechnologierecht

RA Guido Aßhoff, LL.M.
 RA Dr. Thomas Engels, LL.M.
 RA Adrian Freidank
 RA David Humburg
 RA Sascha Kremer
 RA Martin Krings
 RAin Anne Ohlen
 RA Dr. Roderic Ortner
 RA Dr. Sascha Vander, LL.M.
 RA Kjell Vogelsang
 RAin Laura-Sophie Walter

Insolvenzrecht

RAin Dorothea Basler
 RAin Dr. Christina Brosthaus
 RAin Martina Nießen
 RA Markus Nowak
 RA Michel Palm
 RAin Cemile Schulz-Hennig
 RA Joscha Stothfang
 RA Christian Weiß
 RA Michael Wilbert

Mediation und Schlichtung

RAin Dr. Annette Bäumer
 RAin Doris Fricke
 RAin Dr. Ursula Kosch
 RA Manuel Leidinger
 RAin Stefanie Prehm
 RAin Andrea Trude
 RA Arno Zurstraßen

Syndikusanwälte

RA Johannes Stefan Brochhaus
 RAin Pia Gischarowsky, LL.M.
 RAin Ellen Eichberg
 RA Kai Recke
 RA Dr. Tobias Rolfes

TOP 8 – Ehrenmitgliedschaft Dr. Peter Thümmel

Der Vorstand des Kölner Anwaltvereins hatte beschlossen, dass Dr. Peter Thümmel wegen seiner außerordentlichen Verdienste um den Verein der Mitgliederversammlung zur Wahl zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden soll.

Herr Kollege Dr. Marcus Werner hielt sodann die Laudatio auf Herrn Dr. Peter Thümmel. Er beschrieb dessen beruflichen Werdegang und teilte mit, Dr. Thümmel sei bereits seit 1978 Mitglied des Kölner Anwaltvereins, er war zunächst dessen Geschäftsführer zu Zeiten der Vorsitzenden Dr. h.c. Ludwig Koch und Dr. Bernd Bürglen und so dann der Vorsitzende des KAV. Diese Position bekleidete er von 1991-1998. Neben seiner Tätigkeit im Kölner Anwaltverein war Dr. Thümmel auch Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln, deren Präsident er später wurde. Er war auch Mitglied der Satzungsversammlung und gründete in 2013 die Initiative gegen



Totalüberwachung e. V. Er habe an der Errichtung des Versorgungswerkes mitgewirkt und das Wachstum des Kölner Anwaltvereins und insbesondere die dort organisierte Fortbildung gestärkt.



RA Dr. Marcus Werner

Herr Kollege Dr. Werner schloss damit seine Laudatio. Herr Kollege Trude bat dann die Versammlung um Stimmabgabe. Herr Dr. Thümmel wurde von der Mitgliederversammlung des Kölner Anwaltvereins einstimmig zum Ehrenmitglied gewählt. Er ist erst das vierte Ehrenmitglied in der langen Geschichte des Kölner Anwaltvereins.



RA Dr. Peter Thümmel

Herr Dr. Thümmel nahm die Wahl dankend an. Seine Danksagung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des KAV ist vollständig abgedruckt und befindet sich auf den nächsten Seiten.

TOP 9 – Ehrung der Jubilare

In diesem Jahr wurden vier Mitglieder des Kölner Anwaltvereins geehrt, die bereits 50 Jahre Mitglied sind. Dies waren in alphabetischer Reihenfolge Herr Kollege Dietmar Artzinger-Bolten, Herr Kollege Rudolf Körber, Herr Kollege Dr. Bruno Kübler und Herr Kollege Dr. Manfred Steinhausen. Herr Trude stellte die Jubilare der Mitgliederversammlung kurz vor, dankte ihnen für die lange Mitgliedschaft und überreichte jeweils einen Präsentkorb.

Herr Kollege Artzinger-Bolten ließ es sich sodann nicht nehmen, aus seiner bewegten Vergangenheit und den vielen Ehrenämtern, die er bekleidet hatte, zu erzählen.



RA Carsten T. Schuster, RA Dr. Manfred Steinhausen (o.l.)
Dietmar Artzinger-Bolten (o.r.) , RA Dr. Frank Seebode, RA Rudolf Körber (u.l.)

TOP 10 – Verschiedenes

Hierzu gab es keine Wortmeldungen, so dass Herr Kollege Markus Trude die Versammlung um 20:57 Uhr schloss.

Erstmals seit 2019 hatte der Kölner Anwaltverein danach wieder die Gelegenheit, die Ehrengäste und die Mitglieder zu einem gemeinsamen Abendessen zu laden.

Rechtsanwalt Joachim Kleinrahm
Mitglied des Vorstandes

Anwalt **PREMIUM** komplett

Exklusiv-Angebot für Neukundinnen und Neukunden

Bis 31.10.2022
bestellen und
Vorteile sichern
[beck-shop.de/
14410008](https://beck-shop.de/14410008)



Anwalt **PREMIUM** – das Startmodul für Anwälte

Anwalt PREMIUM ist perfekt für die vielseitig aufgestellte kleinere Anwaltskanzle mit hohem Niveau. Mit diesem Angebot erhalten Sie als Neukunde nicht nur das komplette zivilrechtliche Rüstzeug mit Highlights wie den BeckOK BGB und Musielak/Voit, ZPO sondern auch das Beste aus 10 Rechtsgebieten zum einmaligen Preis.

Grundmodul Zivilrecht

BeckOK BGB Hrsg. Bamberger/Roth/Hau/Poseck, Musielak/Voit, ZPO, Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, Hrsg. Hoffmann-Becking/Gebele sowie weitere wichtige Kommentare und Handbücher, Arbeitshilfen und, Formulare und Rechtsprechung.

10 Ergänzungsmodule (inklusive)

Anwaltsrecht | Arbeitsrecht | Bau- und Architektenrecht | Familien- und Erbrecht | Handels- und Gesellschaftsrecht | Miet- und WEG-Recht | Sozialrecht | Strafrecht | Straßenverkehrsrecht | Verwaltungsrecht

JETZT
4 Wochen
kostenlos
testen
beck-online.de

► schon ab € 38,-/Monat
(1 Nutzer, zzgl. MwSt, 6-Monats-Abo)

* Das Angebot ist nur bis zum 31.10.2022 und nur für Neukundinnen und Neukunden buchbar. Neukundin und Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor der Buchung kein kostenpflichtiges beck-online Abonnement hatte, ausgenommen sind Abonnements von BeckDirekt, Zeitschriftenmodule, Gesetzesmodule, Fachdienste. Das Abonnement endet automatisch nach einer bezahlten Laufzeit von 6 Monaten.

Danksagung für die mir zuteilgewordene Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des KAV am 24.05.2022

Vielen Dank für die freundlichen Worte, Dir lieber Marcus Werner, und die besondere Ehrung, die mir am heutigen Tag durch die Mitgliederversammlung zuteil geworden ist.

Es gibt derzeit leider nur zwei lebende Ehrenmitglieder des KAV. Lieber Vorstand, lasst Herrn Prof. Dr. Martin Henssler und jetzt mich nicht zu lange alleine dastehen.

Einige wenige Anmerkungen, von mir bewusst wegen der Zusammenhänge garniert mit Name-Dropping, seien mir gestattet:

Ich beginne mit einem Zitat von George Bernhard Shaw:

„Tradition ist eine Laterne, der Dumme hält sich an ihr fest, dem Klugen leuchtet sie den Weg“

Der Kölner Anwaltverein e.V. wurde im Jahr 1887 gegründet, er wird also in diesem Jahr 135 Jahre alt.

1/6 der Wegstrecke durfte ich den KAV quasi als Staffelläufer begleiten, 1980 bis 1989 Geschäftsführer, ein Jahr Vorstandsmitglied, 1991 bis 1999 Vorsitzender des KAV. RA Dr. h.c. Ludwig Koch II, ein weiteres Ehrenmitglied des KAV, hat mich als Geschäftsführer eingestellt.

Mit RA Dr. Bernd Bürglen durfte ich vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten. Daraus ist im Ergebnis die sog. Kölsche ZPO geworden, um die wir absolut zu Recht nach wie vor bundesweit beneidet werden.

Es war ein Staffellauf mit vielen hilfreichen, engagierten Begleitern, insbesondere mit den beiden Damen Wagner, Frau Mödrath und Frau Fleischer auf der Geschäftsstelle, dem Vorstand, sowie den Geschäftsführern Peter Lungerich, Dr. Dominik Scheurer und Engelbert Bender und vielen anderen Kolleginnen und Kollegen. Ihnen gebührt mein besonderer Dank.

Wir befanden uns damals in einer absoluten Aufbruchsstimmung. Die Nachkriegszeit, noch unsäglich belastet durch die Auswirkungen der Nazizeit, ging langsam zu Ende.

Es kam zu einem fruchtbaren Zusammenwirken der gesamten Justiz, der Universität und der Anwaltschaft, zumal alle verspürten, dass die bisherigen Schranken und Befindlichkeiten fallen mussten. Abspaltungstendenzen der neu in unserem Bezirk kommenden Leverkusener Kollegen von Strafverteidigern und der damals noch singular zugelassenen OLG-Kollegen konnten erfolgreich begegnet werden. Besonders das stilvolle Overham-Fest und den beredten, engagierten Einsatz des Kollegen Prof. Dr. Bernd Hirtz als Sprecher der OLG-Kollegen habe ich noch in positiver Erinnerung.

Erste Kontakte des KAV in das benachbarte Ausland unterhielt der genussfreudige Kollege Dr. Heinz Koll II, genannt „Don Kollo“, nach Brügge über seinen dortigen Freund, den Kammerpräsidenten Piet Blome, der uns in Belgien half, erste Türen zu öffnen. Auf dem Juristenfest in Antwerpen Anfang der 80er Jahre lud mich der Präsident der Rechtsanwaltskammer Amsterdam, Herr Kollege Dr. Hermann Voetelink, ein. Ich hatte die Ehre, als erster deutscher Rechtsanwalt in offizieller Funktion in Holland sein zu dürfen. Es kamen dann rasch vielfältige Kontakte, die schon nach Frankreich bestanden und später bis Budapest und London reichten, hinzu.

Mit der Wende 1989 haben wir eine Partnerschaft mit dem Anwaltskollegium Leipzig begonnen und geholfen, den Leipziger Anwaltverein nach dem Vorbild des Kölner Anwaltvereins zu gründen. Die hiesige Kollegenschaft half mit vielfältigen Buch- und Sachspenden. Der KAV führte eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen vor Ort durch.

Weiteres ist in der Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des KAV in einem lesenswerten Beitrag von Herrn Prof. Dr. Becker, der sich im Besonderen mit dem Schicksal unserer jüdischen Kolleginnen und Kollegen und dem unsäglichem Verhalten des KAV in der Nazizeit befasst, zu lesen. Zu diesem tragischen Sachverhalt hat dann später die von der RAK in Auftrag gegebenen Untersuchung des kürzlich leider verstorbenen Prof. Dr. Klaus Luig mit dem Titel „... weil er nicht arischer Abstammung ist“ über das Schicksal aller jüdischen Anwälte, Richter und Staatsanwälte im OLG-Bezirk beigetragen. Fortgesetzt wurde das Thema durch den Verwaltungsgerichtspräsidenten Dr. Joachim Arntz und Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp mit dem Kuratorium „Kölner Justiz in der NS-Zeit“.

Sicherlich ein Erfolgsrezept für die Prosperität des KAV, der zu meiner Zeit einen Repräsentationsgrad von über 80 % der im Landgerichtsbezirk zugelassenen Rechtsanwälte als mit Abstand größtem Anwaltverein in Deutschland erreichte, waren die damals begründeten Fortbildungsveranstaltungen inkl. Schriftenreihe und Fachanwaltskurse, die auch als Vorbild für die Gründung der Anwaltsakademie des Deutschen Anwaltvereins dienten. Hinzu kam die Beitragsfreiheit von 2 Jahren für neuzugelassene Mitglieder. Hier steht der KAV nach wie vor, wie man gerade am heutigen Tage sieht, vorbildlich da. Erste Referenten waren Herr Richter am Amtsgericht Kurt Stollenwerk, und seitens der Universität Herr Prof. Dr. Jens Peter Meincke.

In dieser Zeit wurden unter intensiver Mitwirkung des KAV auch die KJG unter Mithilfe der Universitäts-Professoren Lieb und Hanau, der von dem damaligen OLG-Präsidenten Dr. Lünterbusch initiierten KKJ, das von Frau Prof. Dr. Grunewald und den Herren Prof. Dr. Prütting und Prof. Dr. Henssler geführte Institut für Anwaltsrecht und dessen Förderverein gegründet.

Einige Juristenbälle fanden im schmucken OLG mit bis zu 1300 Teilnehmern statt. Eine Fußballmannschaft, mit der wir viele freundschaftliche Spiele im In- und Ausland, Luxemburg, Budapest, Breda, mit anderen Anwaltvereinen, Gerichten und Staatsanwaltschaften durchführen konnten, fand sich zusammen und knüpfte freundschaftliche Verbindungen. Ebenso wurden das AnRiSta-Tennisturnier und auch ein Golfturnier ins Leben gerufen. Des Weiteren fanden in der Ägide des LG Präsidenten Günther Rennen und seines umtriebigen Dezernenten Helmut Zerbes das Organfest und der KAV Sommerempfang statt. Weiberfastnacht in der Justiz bot ebenfalls Gelegenheit, dass sich alle Juristen über die beruflichen Pflichten hinaus privat kennenlernen und austauschen konnten.

Wichtig war **uns** auch das gute Zusammenwirken mit der Rechtsanwaltskammer Köln und dem DAV.

Besonders hervorzuheben ist die damalige Gründung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in NRW. Es ist, liebe Kolleginnen und Kollegen, die beste **Renten**versicherung, die man haben kann. Meine Empfehlung, zahlen Sie so viel wie möglich ein, damit Sie auch später ein auskömmliches Leben führen können. Dem Vorstandsmitglied Albert Vossebürger möchte ich aus eigenem Interesse eine baldige Erhöhung der Versorgungsbezüge mit auf den Weg geben.

Es waren die damaligen Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln, Johannes Muhr, und von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert Wolfering, die sich damals hilfesuchend an den noch jungen Geschäftsführer des KAV wandten, weil es den beiden Kammern zuvor nicht gelungen war, ein solches Werk ins Leben zu rufen. Es waren Rechtsanwalt Dr. Bernd Bürglen und meine Person, die die Initialzündung vornahmen und die durchaus schwierigen Wege ebneten.

In der **Gegenwart** ist absolut zu beklagen, dass die Geschäftsstelle des KAV nicht mehr im Landgericht untergebracht ist. Es fehlt damit die unbedingt erforderliche Basisnähe. Dies muss **allerspätestens** mit dem nunmehr für das Jahr 2029 in Aussicht gestellten Neubau des Landgerichts, des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft korrigiert, aber bereits kielgelegt werden!

Der KAV sollte sich nach meinem Dafürhalten durchaus über die eigenen beruflichen Befindlichkeiten hinaus stärker wichtigen politischen Themen widmen, sich einmischen und gestalten helfen. Die notwendige Digitalisierung, die begründete Gefahr beinhaltet, dass unsere Menschenwürde zu sehr tangiert wird, auch in unserem Berufsleben, wird uns alle noch vor große Probleme stellen, wie bereits die mühevoll eingeführte des beA zeigt.

Absolut erforderlich erscheint mir im Übrigen, dass in meiner Nachfolge die oder der KAV-Vorsitzende auch Mitglied im Kammervorstand ist, um einen engen Informationsaustausch zu gewährleisten und

unnötige Auseinandersetzungen, wie in der Vergangenheit leider geschehen, zu vermeiden.

Ansonsten weiß ich den KAV, mit Dank an den Vorsitzenden, den Vorstand und seinen Geschäftsführer-Kollegen Schuster sowie die Mitarbeiterinnen auf der Geschäftsstelle in besten Händen, so dass wir gemeinsam durchaus zuversichtlich in die Zukunft blicken können.

Abschließend ein Zitat aus dem Vorwort des damaligen Vorsitzenden des KAV, Dr. Bernd Bürglen, in der lesenswerten Festschrift zum 100sten Jubiläum im Jahr 1987:

„Dank gilt aus meiner persönlichen Sicht auch dem Geschäftsführer des Vereins. Glücklicherweise kann sich der Verein schätzen, der sich auf eine so pralle Persönlichkeit stützen kann.“

Dem habe ich nichts Weiteres hinzuzufügen, bis auf, es war und ist mir stets eine große Freude und Ehre, dem Kölner Anwaltverein dienen zu dürfen.

Ihnen vielen Dank und bleiben wir gesund und munter.

Dr. Peter Thümmel



Vorteile der KAV PRÄSENZSEMINARE

Endlich wieder Präsenz!

Nachdem wir über einen langen Zeitraum seit Beginn der COVID-19 Pandemie – wie wir meinen – erfolgreich Online-Seminare angeboten haben, haben wir jetzt wieder die Möglichkeit, unsere bewährten Fortbildungsseminare als Präsenzveranstaltungen anbieten zu können. Wir freuen uns darüber sehr, bieten doch Präsenzveranstaltungen gegenüber den Online-Seminaren einige Vorteile.

Endlich kann man wieder gemeinsam ein Seminar erleben und viel besser mit den Teilnehmern und den Dozentinnen und Dozenten kommunizieren.

Durch die Anwesenheit aller Teilnehmer am Veranstaltungsort ist es auch viel besser möglich, untereinander Kontakte zu knüpfen, sei es in den Kaffeepausen oder – bei längeren Seminaren – in der

Mittagspause. Der Kölner Anwaltverein sorgt bei diesen Gelegenheiten für gute Verpflegung, so dass die Kontaktaufnahme mit Kolleginnen und Kollegen bei einer Tasse Kaffee oder einem guten Mittagessen viel leichter fällt.

Deswegen: nutzen Sie die Chance, schon bekannte Kolleginnen und Kollegen wieder zu sehen und neue Kolleginnen und Kollegen kennen zu lernen! Die Vorteile der Präsenzseminare fassen wir unten zusammen, eine Übersicht der Präsenzseminare finden Sie ab Seite 64.

Also:

Lassen Sie uns einander wieder zur Fortbildung treffen!

KAV PRÄSENZSEMINARE: Unsere Service-Leistungen



Alkoholfreie Kaltgetränke im Tagungsraum

Bei allen Seminaren im Tagungsraum



Kaffeepausen

Ab einer Seminarlänge von drei Vortragsstunden



Mittagessen

Ab einer Seminarlänge von acht Vortragsstunden



Kostenfreie WLAN-Nutzung

Während der Veranstaltung im Tagungsraum



Skriptmaterial

Abhängig vom Referenten – digital per Download oder per E-Mail



Flugbuchung/Bahntickets

Für die Planung Ihrer Anreise per Flugzeug oder Bahn (auch für generelle Geschäfts- und Privatreisen) steht Ihnen unser Kooperationspartner, das TUI Reisebüro, Am Handelshof 1, 45127 Essen, zur Verfügung. Sie erreichen Ihre persönlichen Ansprechpartner telefonisch unter der Rufnummer: 0201/81 060-37 oder auch per E-Mail unter essen1@tui-reisebuero.de.



Mietwagenservice

Unser Kooperationspartner Europcar bietet Mitgliedern des KAV e.V. attraktive Sonderkonditionen.

Die genauen Details hierzu erhalten Sie über die Geschäftsstelle des KAV oder online im Partnerbereich der KAV Website.



Übernachtungen in Köln

Im Rahmen unserer mehrtägigen Seminare bieten wir Ihnen attraktive Sonderkonditionen in den entsprechenden Tagungshotels an. Sollten Ihre Vorstellungen von den von uns eingerichteten Konditionen abweichen, so steht Ihnen unser Kooperationspartner, das TUI Reisebüro in Essen, jederzeit gerne bei der Suche nach einer Alternative zur Verfügung. Mitglieder des KAV e.V. erhalten darüber hinaus generelle Vergünstigungen in ausgewählten Hotels der Accor Gruppe, Hilton Hotels, Mövenpick Hotels & Resorts sowie im Hyatt Regency Köln und Courtyard Köln Hotel.

Details hierzu finden Sie in unserem Partnerbereich auf der KAV Website: www.koelner-anwaltverein.de/partner

Bitte geben Sie stets Ihre Mitgliedschaft im Kölner Anwaltverein (KAV) an oder informieren Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Reisebüros darüber, dass Sie als Nichtmitglied an einer Veranstaltung des KAV teilnehmen.

Fortbilden & Genießen



Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43 f BRAO

Kostenlose Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht startet im September 2022

Der Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) bietet ab dem 2. Halbjahr 2022 in Kooperation mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln eine regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltung im anwaltlichen Berufsrecht an und kommt damit dem Fortbildungsauftrag des Gesetzgebers gemäß § 43 f BRAO gerne nach. Denn ab dem 01. August 2022 sind alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten, insgesamt **10 Stunden Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht** nachzuweisen. Dies kann nach den gesetzlichen Vorgaben im ersten Jahr ihrer Zulassung oder bereits bis zu sieben Jahre vor der Zulassung vorgenommen werden. Damit erstreckt sich die Zielgruppe unseres Fortbildungsangebotes neben den neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften.

Einmaliges Fortbildungs- und Netzwerkangebot für junge Juristinnen und Juristen

Der KAV schafft mit diesem kostenlosen Angebot ein bundesweit einmaliges Fortbildungs- und Netzwerkangebot für junge Juristinnen und Juristen. Die Veranstaltung wird in 4 Modulen zu je 2,5 Stunden im historischen Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln auf der ersten Etage stattfinden. Ihren Ausklang nimmt sie mit einem anschließenden kostenlosen Get-Together, begleitet von kleineren Snacks und Getränken, sowie der Möglichkeit des Netzwerkens und Austauschens. Jedes Modul wird von einem hochkarätigen und im anwaltlichen Berufsrecht spezialisierten Dozenten referiert. Die vom Gesetz geforderten inhaltlichen Vorgaben über wesentliche Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht werden umfassend behandelt und lebendig vermittelt.

Kostenfrei für Studierende und Mitglieder des KAV

Die gesamte Veranstaltung, inklusive des anschließenden Get-Together mit kleineren Snacks und Getränken, ist für Studierende und für Mitglieder des KAV (Ordentliche Mitglieder und Juniormitglieder) kostenfrei.

Juniormitglieder des KAV können alle im Oberlandesgerichtsbezirk Köln tätigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden. Die Juniormitgliedschaft ist ebenfalls kostenfrei.

Zudem sind Ordentliche Mitglieder in den ersten beiden Jahren nach Ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (wenn das 2. Examen nicht länger als 5 Jahre zurückliegt) von der Beitragspflicht befreit, d.h. auch für sie ist die Veranstaltung kostenfrei.

Der Kostenbeitrag für Nichtmitglieder beträgt 75,00 € pro Modul bzw. 299,00 € für die Komplettbuchung.

Freuen Sie sich auf folgende Inhalte:

Modul 1:

08. September 2022 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Grundprinzipien des Anwaltsrechts“

Referent: RA Dr. Jürgen Lauer

(Partner bei LOSCHOLDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Modul 2:

15. September 2022 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Core values“

Referent: Dr. Christian Deckenbrock

(Akademischer Oberrat, Assessor am Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln)

Modul 3:

22. September 2022 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Weitere Berufspflichten“

Referent: Dr. David Markworth

(Akademischer Rat, Assessor am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln)

Modul 4:

29. September 2022 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Anwaltsvertrag und Haftung“

Referent: Prof. Dr. Matthias Kilian

(u. a. Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln)

Weitere Informationen erhalten Sie im Seminarteil auf Seite 69 und 70.

Über die Teilnahme erhalten Sie eine gültige Teilnahmebescheinigung gemäß den Bedingungen der entsprechenden Rechtsanwaltskammer und gemäß § 43 f BRAO.

Anmeldung

Online-Anmeldung

Über unser neues Buchungsportal können Sie sich bequem online anmelden*:

www.koelner-anwaltverein.de/berufsrecht



Fax-Anmeldung

Bitte nutzen Sie unser Faxformular auf Seite 99.

Da das Platzangebot bei der Veranstaltung begrenzt ist, bitten wir um Verständnis, dass wir diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bevorzugen werden, die gemäß § 43 f Abs. 1, Satz 1 BRAO zum Nachweis der berufsrechtlichen Fortbildung verpflichtet sind.

Kosten

Veranstaltung inklusive Get-Together mit Snacks und Getränken

Für Studierende: kostenlos

Für KAV-Mitglieder: kostenlos
(Ordentliche Mitglieder oder Juniormitglieder)

Nicht-Mitglieder: € 75,00 pro Modul
€ 299,00 Komplettbuchung (4 Module)

Veranstaltungsort

Oberlandesgericht Köln
Plenarsaal (1. Etage)
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln



* Sofern Sie noch kein registrierter Nutzer sind, registrieren Sie sich bei der Anmeldung bitte mit Ihrem Vor- und Nachnamen sowie mit Ihrer aktuellen, persönlichen E-Mailadresse. Im Anschluss zu Ihrer Registrierung erhalten Sie eine Registrierungs-mail, in der Sie Ihre E-Mail-Adresse einmalig bestätigen müssen. Hiernach haben Sie Zugriff auf Ihr persönliches Kundenkonto, in dem Sie zunächst einmalig ein Passwort bestimmen und sodann Ihre Profildaten angeben und jederzeit ändern können. Sollten Sie bereits registriert sein, z. B. wegen einer vorangegangenen Buchung eines unserer Seminare, können Sie sich in Ihrem persönlichen Kundenkonto mit Ihren bekannten Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) anmelden.



Bilanz der Arbeitsgruppe „beA“



Die Arbeitsgruppe der Anwaltschaft und Justiz im Kölner Sprengel zieht grundsätzlich eine positive Bilanz seit Beginn der aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

Zum Anfang des Jahres 2022 hat sich auf Initiative des Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) eine gemeinsame Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Amts- und Landgerichts Köln, der Rechtsanwaltskammer Köln und des KAV gebildet. Diese hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam pragmatische Lösungen für ggf. auftretende Probleme bei der Einführung der aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) im Zusammenspiel mit der elektronischen Akte bei Gericht (e-Akte) zu erörtern.

Dabei sollte es nicht um die Lösung von Einzelfällen gehen, sondern um die Besprechung von strukturellen Problemen und deren möglichst schnelle Aufarbeitung und zielorientierte (Auf-)Lösung. Justiz und Anwaltschaft im Kölner Sprengel können so gleichermaßen von dem Austausch profitieren und Erfahrungen im Umgang mit dem beA und der e-Akte gegenseitig kommunizieren.

Einige „Probleme“ konnten so bereits diskutiert und angegangen werden:

- Es kommt immer wieder zu Problemen bei der Benennung von Dokumenten (Schriftsätze, Anhänge etc.) bei Gerichten und in der Anwaltschaft. Innerhalb der Justiz NRW sind nun verschiedene Namenskonventionen veröffentlicht worden, an die sich die Gerichte halten sollen. Für den Zivilbereich finden Sie diese auf der rechten Seite.

Die weiteren Konventionen finden Sie unter:

www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/anschriften/elektronischer_rechtsverkehr/ERV_Hinweise/index.php

- Teilweise werden seitens der Gerichte zur Gewährung der Akteneinsicht USB-Sticks an die Kolleginnen und Kollegen versandt. Dass das im Hinblick auf die Datensicherheit der Kanzleien problematisch ist, ist den allermeisten bekannt. Und so nutzen zumindest das AG Köln und LG Köln für die Gewährung von Akteneinsicht das im Auftrag der Länder und des Bundes eingerichtete Portal unter www.akteneinsichtsportal.de
- Die Gerichte weisen darauf hin, dass nur bei korrekter Bezeichnung des Aktenzeichens eine schnelle und direkte Zuordnung des Rechtsstreits im elektronischen Rechtsverkehr stattfinden kann. Erfolgt keine detailgenaue Bezeichnung, landet die beA-Nachricht zunächst in der zentralen Stelle des Gerichts und wird von dort weitergeleitet. Im Allgemeinen sollte das Aktenzeichen wie folgt bezeichnet werden (Beispiel):

4[Leerzeichen]0[Leerzeichen]20/16 = 4 0 20/16

- Um zu verhindern, dass Gerichte an den „falschen“ beA-Empfänger versenden, schlagen die Gerichte vor, bei Einreichung der Schriftsätze einen Hinweis zu dem beA-Empfänger aufzunehmen.
- Einige Kanzleien teilen in einem Generalschreiben an die Präsidenten des Amts- und Landgerichts mit, dass ein Rechtsanwalt die Kanzlei verlassen habe und nunmehr die Zustellung an die Kanzlei / einen anderen Rechtsanwalt erfolgen solle. Das führt in der Praxis leider nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Diese Mitteilung ist in jedem Verfahren gesondert vorzunehmen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden auch künftig turnusmäßig im Austausch bleiben und ihre Arbeit fortsetzen.

Teilen Sie uns gerne Probleme genereller Natur mit, damit wir diese im Anschluss in der Arbeitsgruppe besprechen können.

Ihr Kölner Anwaltverein e. V.

Bezeichnung von Dokumenten in der elektronischen Akte im Zivilbereich

Für die Bezeichnung von Dokumenten in der elektronischen Akte gelten folgende Regeln:

1. Enthält ein Dokument mehr als nur einen wesentlichen Inhalt (Bsp. Terminverlegungsantrag mit weiterem Sachvortrag), so ist im Zweifel der allgemeinere bzw. übergeordnete Dokumentenname zu vergeben („Schriftsatz_mit_Anträgen“).
2. Die Rolle des Absenders ist am Hauptdokument (d.h. nur dem Schriftsatz, nicht den Anlagen) am Anfang der Dokumentenbezeichnung kenntlich zu machen durch die Kürzel „K_“ bzw. „K1_“ oder „B_“ bzw. „B1_“, etc. Wenn der Absender das Dokument bereits mit seiner Rolle abweichend bezeichnet hat, erfolgt keine Änderung.
3. Das Feld Absender ist bei Posteingängen mit dem Namen des Absenders vorausgefüllt zu belassen. Nur bei Schriftwerk eines anderen Gerichts (z.B. nach Aktenabgabe) ist dieses Gericht unter Absender anzugeben.
4. Das Dokumentendatum ist (nur) für das Hauptdokument (d.h. nur den Schriftsatz) einzutragen.
5. Die durch Judica/TSJ, per Stempel oder manuell erstellten Dokumente der Justiz müssen nicht umbenannt werden. Eine Anpassung zum besseren Verständnis ist möglich.

Die nach der Namenskonvention zulässigen Dokumentennamen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Dokumentenbezeichnung	Beispiele und Erläuterung
Posteingänge	
Aktenauszug	z.B. aus dem automatisierten Mahnverfahren; Absenderrolle und Dokumentendatum entbehrlich
Anlage (_01_, _02_, ...)	Anlage_01, Anlage_02, ...; Absenderkürzel entbehrlich, Datum nur nach Absprache eintragen
Schriftsatz(_mit_Anträgen)	
Attest	
Auskunft	
Berufungsschrift	
Berufungsbegründung	
Berufungserwiderung	
Beschwerde	z.B. Sofortige Beschwerde, Beschwerde
Beschwerdeerwiderung	
(e)EB	
Einspruch	
Erinnerung	
Gutachten	z.B. Sachverständigengutachten
Klage	Die Kenntlichmachung der Absenderrolle ist entbehrlich
Klageerweiterung	
Klageerwiderung	
Kostenfestsetzungsantrag	
Schreiben	
Schriftsatz(_mit_Anträgen)	„Schriftsatz“ oder, sofern Anträge enthalten: „Schriftsatz_mit_Anträgen
Streitbeitritt	
Streitverkündung	
(Teil)Anerkenntnis	Zusatz „(Teil)...“ für den Fall des Teilanerkennnisses
(Teil)Erledigungserklärung	
(Teil)Klagerücknahme	Zusatz „(Teil)...“ für den Fall der Teilklagerücknahme
Vergleich	
Verteidigungsanzeige	
Vollmacht	Prozessvollmacht
Widerklage	
Zahlungsanzeige	
ZP1a	Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Antrag auf PKH
ZU	
Zustellnachweis	z.B. Rückscheine von Einschreiben bei Auslandszustellung
Gerichtliche Dokumente	
Verfügung	Relevant nach Eingang der Akten eines anderen Gerichts
Vermerk	Relevant nach Eingang der Akten eines anderen Gerichts
Beschluss	Relevant nach Eingang der Akten eines anderen Gerichts
Urteil	Relevant nach Eingang der Akten eines anderen Gerichts
Protokoll	Relevant nach Eingang der Akten eines anderen Gerichts
Kostenrechnung	Absenderrolle und Dokumentendatum entbehrlich

Die Juniormitgliedschaft des KAV



Du bist Referendarin/Referendar und suchst einen attraktiven, zuverlässigen Partner für eine gemeinsame Zukunft?

Wir haben da was für dich!

Die Jugend von heute bildet die Zukunft von morgen. Wie oft hören wir diesen Satz und wie viel Anerkennung und Wertschätzung bringen wir ihm entgegen? Wir vom KAV haben uns dazu viele Gedanken gemacht, denn uns ist es als innovativer Anwaltverein ein großes Anliegen, den Nachwuchs zu fördern und euch die Vorteile einer Mitgliedschaft im KAV vorzustellen. Denn diese kann ein Bund für's Leben sein – voller Abwechslung, Attraktivität, Unterhaltung und Entwicklung. Wir freuen uns daher sehr, euch die KAV Juniormitgliedschaft vorstellen zu können. Diese ermöglicht allen Referendarinnen und Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst des OLG Bezirks Köln, den KAV bereits vor Erlangung der Zulassung zur Anwaltschaft als potenziellen Partner zu entdecken. Juniormitglieder bekommen die Möglichkeit, das gesamte KAV Dienstleistungsangebot zu nutzen. Hierzu zählen unter anderem

eine Vielzahl von Netzwerkveranstaltungen, Fortbildungen und Preisvorteilen bei namhaften Partnerunternehmen des Vereins. Darüber hinaus erhalten Juniormitglieder Einladungen zu ganz besonderen Events und bekommen die Möglichkeit, im Austausch mit unseren Young Lawyers Erfahrungswerte auszutauschen und sich ein Netzwerk von künftigen Kolleginnen und Kollegen zu schaffen.

Die KAV Juniormitgliedschaft ist **kostenfrei** und kann schriftlich per Mail an info@koelner-anwaltverein.de beantragt werden.

Wir freuen uns auf euch!

Euer Kölner Anwaltverein e. V.



FORTBILDUNG IM ANWÄLTlichen BERUFSRECHT

Als zukünftige Kolleginnen und Kollegen lädt der Kölner Anwaltverein bereits jetzt alle Referendarinnen und Referendare, die KAV Juniormitglied sind, zu der kostenlosen Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht ein. Auf den Seiten 22, 23 finden sich weitere Informationen.

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen unter **datev.de/anwalt**
oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Honorierte Autorentätigkeit für das KAV Magazin

Schreiben Sie!

Der Vorstand des KAV hat sich entschlossen, die Autorentätigkeit für das Magazin in Zukunft zu vergüten. Dies soll interessierte Mitglieder und Leser dieses Blattes dazu anregen, Artikel zu schreiben, die hier veröffentlicht werden können.

Dabei soll es nicht nur um juristische Beiträge gehen, sondern um alles, was die Kölner Juristenwelt bewegen und interessieren könnte. Wir wissen, dass es Zeit und Mühe kostet, einen Artikel zu verfassen. Wir hoffen, dass durch unser Vergütungsmodell das Interesse erhöht wird, an diesem Blatt mitzuarbeiten.

Themen, über die Sie schreiben möchten, sollten Sie vorher mit der Redaktion abstimmen.



Das Modell, nach dem vergütet wird, stellen wir auf unserer Webseite unter folgendem Link vor:

www.koelner-anwaltverein.de/autoren

Richten Sie Ihre Themenvorschläge und Anfragen gerne an:

RA Carsten T. Schuster

Tel.: 0221 - 285602-0

schuster@koelner-anwaltverein.de

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen oder zu ändern oder ganz vom Abdruck Abstand zu nehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und viel Erfolg.

Ihr Redaktionsteam

Anzeige

Mehr Umsatz, weniger Personal. REFA-Mangel massiver als vermutet.

REFAs fehlen vor allem in Anwaltskanzleien (zu fast 70%) und in den Rechtsabteilungen des öffentlichen Sektors (60%). Ebenso besteht ein Mangel an Anwälten. Im mittelständischen Bereich, mit 50 bis 249 Mitarbeiter, fehlen die Fachkräfte am häufigsten. Das sind die Ergebnisse einer Studie von Philips, die Anfang dieses Jahres in der Deutschen Rechtsbranche durchgeführt wurde.

Die Konsequenz daraus: Mehr Umsatz mit weniger Personal. Anwaltskanzleien müssen effizienter und produktiver werden. Und so verwundert es nicht, dass drei Viertel der Befragten Sprachtechnologie als probates Mittel definieren, dem Fachkräftemangel in der Rechtsbranche zu begegnen.

Die Lösung von Philips: Recht sprechen statt Recht Schreiben. „Im Trend liegen nicht nur Spracherkennungstechnologien, sondern Gesamtlösungen, wie zum Beispiel sprachgestützte Workflows für flexible und mobile Team-Zusammenarbeit“, so Angela Alliger, Geschäftsführerin Speech Processing Solutions Germany,



Hersteller von Philips Diktierlösungen. Besonders große Zustimmung finden derartige Gesamtlösungen bei jenen Befragten, die in den Rechtsabteilungen von größeren Unternehmen (mehr als 1.000 Personen) arbeiten (80% Zustimmung). Mit Sprache-zu-Text-Lösungen lassen sich Abläufe im Rechtsbereich DSGVO-konform, effizienter und zeitökonomischer aufsetzen. Das betrifft auch die Zusammenarbeit von Teams.

PHILIPS

Herzlich Willkommen im KAV

Wir freuen uns, seit dem 01. Februar 2022 folgende Kolleginnen und Kollegen als neue Mitglieder des KAV begrüßen zu können.

Wir wünschen allen Neumitgliedern einen erfolgreichen und zufriedenen Start!

RAin Dr. Ulrike Bär, Köln

RA Stefan Brochhaus, Lindlar

RA Christian David Claeßens, LL.M., Köln

RAin Tamara Classen, Köln

RAin Nina Helena Coppik, Bergisch Gladbach

RA Till Dehnen, Köln

RAin Dr. Friedrun Domke, Köln

RAin Dr. Christina Esser, Köln

RA Matthias Golla, Köln

RAin Kristina Grimm, Köln

RA Felix Harner, Köln

RA Markus Heinrich, Köln

RA Nils Höfer, Köln

RA Dr. Karsten Wilhelm Keller, Köln

RA Stephan Kohlhaas, Köln

RAin Barbara Lingscheid, Köln

RAin Harika Lowin, LL.M., Köln

RA Noël Lückner, Köln

RAin Alexandra Lugt, Köln

RA Marcel Manz, Köln

RAin Anne Marie Norrenbrock, Köln

RA Alexander Pleh, Köln

RAin Wajma Rafiq, LL.M., Kerpen

RAin Ines Rohrbeck, Köln

RA Marc Röttschke, Köln

RA Sebastian Schepp, Köln

RAin Sandra Schlömer, Köln

RAin Catherine Alexandra Schöppen, Köln

RAin Vanessa Steven, Köln

RA Markus Theißen, Köln

RAin Gamze Ulusoy, Köln

RA Mathias Wenzler, Köln

RA David Zilligen, Köln

KAV Partnerschaften

Wir freuen uns sehr, Ihnen unsere Partnerunternehmen und die von ihnen offerierten Sonderkonditionen für KAV Mitglieder im Partnerbereich unserer Webseite näher vorstellen zu können. Überzeugen Sie sich von den umfangreichen und attraktiven Angeboten, die Ihnen die folgenden Unternehmen unterbreiten:



AppelrathCüpper



Bürobedarf
Hänsel



DESIGN OFFICES



DeutscheAnwaltAkademie





Weitere Informationen erhalten Sie
in unserem KAV Partnerbereich auf
unserer Webseite unter:

www.koelner-anwaltverein.de/partner

Gern stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAV
Geschäftsstelle für Fragen und Anregungen um das Partnerangebot
des KAV zur Verfügung.

KAV SOCIAL MEDIA

Neben seiner Webseite und der Kölner Anwaltverein App ist der KAV auch in den sozialen Medien aktiv. Mit Profilen bei Facebook, Twitter, LinkedIn, einer Gruppe bei Xing und unserem eigenen YouTube-Kanal informieren wir Sie stets aktuell rund um alle Themen und Entwicklungen, die Sie als Mitglied interessieren könnten. Sie erreichen unsere Profile unter den nachfolgenden Links:

-  www.instagram.com/anwaltverein
-  www.facebook.com/KAVerein
-  www.xing.com/net/koelneranwaltverein
-  www.twitter.com/koelneranwalt
-  www.youtube.com/c/KölnerAnwaltverein-KAV
-  www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



#juranotalone – Die Initiative von und für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auf der Startseite unserer Webseite verlinken wir zum Themenschwerpunkt: „Aktuelles zur gegenwärtigen Lage“ und informieren Sie dort so aktuell wie nur möglich über alle Themen, die für Sie wichtig und essentiell in Bezug auf unsere Berufsausübung sind.

Ferner möchten wir den **Kolleginnen und Kollegen** helfen, die Unterstützung bei der Bearbeitung Ihrer bestehenden Mandate benötigen. Wir rufen alle Kolleginnen und Kollegen dazu auf, sich bei uns zu melden, die – im besten Fall unentgeltlich – bereit sind, in Not geratenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu helfen.

Referendarinnen und Referendaren bieten wir ebenso unsere Hilfe an. In unserem Netzwerk #juranotalone können sie unter anderem nach vorübergehenden Beschäftigungen suchen. Der Anwaltschaft fehlt insbesondere in der Zeit der Pandemie wegen personeller Ausfälle aufgrund von Quarantänen oder akuten Corona-Fällen Unterstützung im Kanzleialltag. Daneben können Referendarinnen und Referendare ihr praktisches Wissen ausbauen und vertiefen.

Alle Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare, die von der Pandemie betroffen und in Ihrer Berufsausübung gehindert sind, bitten wir mit uns Kontakt aufzunehmen.

Bitte melden Sie sich bei uns:

Telefon: 0221 285602-0 | E-Mail: hilfe@koelner-anwaltverein.de

Für diejenigen, die bei Facebook aktiv sind, haben wir dort eine eigene Gruppe eingerichtet. Die Vernetzung von hilfesuchenden und hilfestellenden Kolleginnen und Kollegen in der vom KAV zu Beginn 2020 gegründeten Gruppe „juranotalone“ hat vieles bewegt, für schnelle Aufklärung gesorgt und rund 680 Kolleginnen und Kollegen sowie Referendarinnen und Referendare vernetzt.

Weiterhin steht diese Gruppe für einen kollegialen und fairen Austausch. Aktuelle Themen, Fragestellungen und direkte Hilfsangebote werden dort gepostet und thematisiert. Wir laden Sie herzlich ein, Mitglied dieser Gruppe zu werden.

>> www.facebook.com/groups/juranotalone

KAV bei LinkedIn

Digitale Medien sind seit vielen Jahren ein wichtiges Kommunikationsmittel. Seit Oktober 2020 führt der KAV auf LinkedIn eine Unternehmensseite, auf der Sie sich stets über die neuesten Informationen und Angebote Ihres KAV informieren können. Zudem vernetzen sich dort mittlerweile über 600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum kollegialen (digitalen) Austausch.

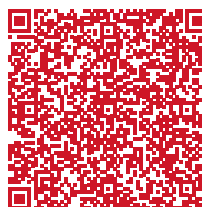
Wir laden Sie herzlich ein, unserer Seite bei LinkedIn zu folgen:
www.linkedin.com/company/koelneranwaltverein



RECHTZEITIG INFORMIERT

Seit bereits mehreren Jahren informiert der KAV seine Mitglieder mit seinem Newsletter **RECHTZEITIG INFORMIERT**. Dieser monatlich erscheinende E-Mail-Dienst hält Sie stets über die im Folgemonat stattfindenden Seminare und Veranstaltungen auf dem neuesten Stand. Hinterlegte Direktlinks ermöglichen den Zugriff auf weitere Informationen zu den jeweils gewünschten Vorträgen und bieten zudem die Möglichkeit einer papierlosen Direktbuchung. Darüber hinaus bewirbt der Newsletter auch Fachanwaltskurse, lädt zu

Treffen, Empfangen und Bällen ein und hält nützliche Informationen für die Empfänger bereit. Interessierte Mitglieder können sich über die Webseite des KAV für diesen Service registrieren.



**Registrieren Sie sich hier
für unseren Newsletter.**

Robenverleih im gesamten Landgerichtsbezirk Köln

Ein wichtiger Servicebestandteil des KAV ist der Robenverleih in der Zweigstelle des KAV im Justizgebäude Köln sowie in der Hauptgeschäftsstelle im OLG Köln. Egal, ob man nun seine Robe in der Hektik des Alltags vergessen hat oder schlicht noch keine eigene Robe besitzt.

Die Mitglieder des KAV können sich darauf verlassen, stets dem Berufsstand angemessen an den Gerichtsterminen in Köln teilnehmen zu können.

Dieses Angebot hat der KAV nunmehr für seine Mitglieder erweitert und stellt an den umliegenden acht weiteren Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Köln in jedem Amtsgericht weitere Leihroben zur Verfügung. Ab sofort können sich Mitglieder des KAV daher auch direkt in den Amtsgerichten vor Ort gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes für die Dauer der Gerichtsverhandlung eine Robe leihen.

Die Ausgabe der Roben erfolgt dabei entweder über die Verwaltung oder die Wachtmeisterei des jeweiligen Amtsgerichts. Der KAV bittet aufgrund der geringen Stückzahl der Leihroben darum, diese mit Rücksicht auf die Kolleginnen und Kollegen direkt im Anschluss an den Termin wieder zurückzugeben.



KAV RECHTSPERSÖNLICH

Exklusivinterview mit Dr. Dietmar Dumke, Präsident des Amtsgerichts Köln

Sehr geehrter Herr Dr. Dumke, vielen Dank, dass Sie uns für ein Interview zur Verfügung stehen. Wir wissen das überaus zu schätzen. Insbesondere da Sie dem Kölner Anwaltverein schon für ein paar Grußworte auf der diesjährigen Mitgliederversammlung zur Verfügung standen.

? Sie waren 10 Jahre Vizepräsident des Landgerichts Köln und dann gut 3 Jahre Präsident des Landgerichts Krefeld. Wie fühlt es sich an, wieder in Köln zu sein und wie war Ihre Zeit in Krefeld?

DD Es war ein bisschen wie „nach Hause kommen“, da mir das Haus an der Luxemburger Straße aus meiner Zeit beim Landgericht schon sehr vertraut war. Allerdings war es auch eine schöne Zeit beim Landgericht Krefeld, wo ich als Gewächs eines anderen Bezirks gut aufgenommen worden bin, ein sehr nettes Team vorgefunden und ein ausgesprochen kollegiales und familiäres Umfeld angetroffen habe. Ich habe die Zeit beim Landgericht Krefeld als sehr bereichernd empfunden und möchte sie nicht missen, ganz im Gegenteil allerdings zu der täglichen Fahrt über die A 57. Insoweit bin ich sehr froh, dass sich mein Anfahrtsweg von Hürth jetzt deutlich verkürzt hat.

? Haben Sie in Ihrer Zeit als Landgerichtspräsident in Krefeld etwas mitgenommen, was Sie auch in Köln gerne umsetzen möchten?

DD Das Landgericht Krefeld war in Nordrhein-Westfalen Pilotgericht für die Einführung der elektronischen Akte. Dieses Thema bewegt derzeit alle Gerichte, so auch das Amtsgericht Köln. Ich hoffe, dass das Amtsgericht Köln von meinen Erfahrungen aus Krefeld profitieren kann.

? Was sind die drängendsten Aufgaben für Sie hier in Köln als neuer Präsident des Amtsgerichts Köln?

DD Zu diesen Aufgaben zählen sicherlich die Einführung der elektronischen Akte in weiteren Bereichen auch außerhalb des klassischen Zivilbereichs, und damit zusammenhängend insgesamt der Komplex der Digitalisierung der Justiz.



Dr. Dietmar Dumke wurde am 21.09.1962 in Wuppertal geboren, wuchs in Schleswig-Holstein auf und wohnt seit Mitte der 1980er Jahre im Rheinland.

Nach Rechtspflegerausbildung in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, Jurastudium, Tätigkeit an der Universität zu Köln und anschließender Referendarzeit in Köln, begann er 1994 seine richterliche Laufbahn am Landgericht Aachen, wo er auch mit Aufgaben der Justizverwaltung befasst war. 2001 wechselte er für gut zwei Jahre als Referatsleiter für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie das Vergabewesen in das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Anschließend war Herr Dr. Dumke als Richter am Oberlandesgericht Köln tätig und leitete dort das Dezernat für Liegenschaften und Finanzen, bis er im November 2008 Vizepräsident des Landgerichts Köln wurde. Ende 2018 wurde er zum Präsidenten des Landgerichts Krefeld ernannt.

Seit dem 31.01.2022 ist er Präsident des Amtsgerichts Köln.

Außerdem gibt es im wahrsten Sinne des Wortes eine große Baustelle: Zunächst der demnächst anstehende Umzug in das sogenannte Interim (das ehemalige Gebäude der Arbeitsagentur) und dann der derzeit in Planung befindliche Neubau des Justizzentrums. Ein großes Anliegen sind mir aber auch und vor allem die Menschen im Amtsgericht Köln. Ich habe die ersten Wochen meiner Amtszeit dazu genutzt, viele Gespräche zu führen und viele Menschen kennen zu lernen. Hierbei habe ich viele positive Facetten des Amtsgerichts und vielfach auch eine sehr positive Stimmung erlebt. Es war für mich aber auch deutlich spürbar, dass die Pandemie ihre Spuren hinterlassen hat und die Kolleginnen und Kollegen sich wieder mehr soziales und kollegiales miteinander wünschen. Hieran wollen wir gemeinsam arbeiten. Ich glaube auch, dass noch mehr Kommunikation dem Hause gut tun würde. Auch müssen wir derzeit gemeinsam noch bestehende Personalengpässe im Bereich der nichtrichterlichen Bediensteten bestmöglich kompensieren, bis sich dann jedenfalls mittelfristig Besserung abzeichnet.

? Sie haben gerade angesprochen, dass das Justizzentrum Köln in nicht mehr allzu ferner Zukunft in eine Interimsunterkunft umziehen wird. Was bedeutet dies für das Amtsgericht Köln, seine Beschäftigten und ggf. für die Anwaltschaft?

DD Für die Beschäftigten des Amtsgerichts bedeutet dies einen erheblichen Kraftakt, da sich der Umzug in das Gebäude in kurzer Zeit vollziehen muss, um so wenig Unterbrechung in den Betriebsablauf zu bringen wie möglich. Für die Anwaltschaft bedeutet dies natürlich – ebenso wie für die Beschäftigten des Amtsgerichts auch – eine gewisse Umgewöhnung. Allerdings bleibt auch zunächst noch viel Vertrautes erhalten. Denn der gesamte Saalbereich bleibt für eine Übergangszeit nach wie vor in Betrieb. Wir werden uns also durchaus noch für einige Jahre in den vertrauten Sitzungssälen gegenüber-sitzen bis dann in einem ersten Schritt der Realisierung des neuen Justizzentrums ein neuer Saaltrakt errichtet ist.

? Wie hat sich aus Ihrer Sicht der Richterberuf in den letzten Jahren verändert und sehen Sie Parallelen zum Anwaltsberuf?

DD Ich glaube, dass wir mittlerweile in beiden Berufszweigen unter anderen Rahmenbedingungen tätig sind als etwa noch zu meiner Anfangszeit als Richter zu Beginn der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts. In beiden Berufszweigen haben wir zunächst sehr beschaulich, dann aber immer heftiger den Einzug der IT erlebt. Zum einen haben wir die Vorteile schätzen gelernt, aber zugleich auch die Abhängigkeit von einer funktionierenden IT. Hier wird sich nach meiner Einschätzung in der Zukunft noch viel bewegen, ich nenne als Stichwort nur den Einsatz von künstlicher Intelligenz.

? Wie gut läuft die Einführung der e-Akte beim Amtsgericht Köln und wo sehen Sie Verbesserungspotential, ggf. auch mit Blick auf das Zusammenspiel mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)?

DD Im Grundsatz handelt es sich bei der elektronischen Akte um ein sehr gutes Produkt, das vielfach die Arbeit erleichtert und zugleich den jederzeitigen Zugriff auf die vollständige Akte, auch aus dem Home-Office, gewährleistet. Ich will aber nicht verschweigen, dass es hie und da noch etwas ruckelt. Hier müssen wir noch besser werden. Wir stehen seitens des Amtsgerichts in engem Kontakt mit dem beim

Oberlandesgericht Köln angesiedelten zentralen IT-Dienstleister (ITD), um die notwendigen Verbesserungen in der Praxis umzusetzen. Bei der Nutzung des beA haben sich nach meiner Wahrnehmung viele Dinge eingespielt. Gleichwohl halte ich hier einen wechselseitigen Austausch mit der Anwaltschaft für sinnvoll und notwendig.

BERUFLICH:

? In unserem Magazin führen wir regelmäßig Interviews durch. Ein paar dieser Fragen möchten wir auch Ihnen gerne stellen.

Welche höchstrichterliche Entscheidung war für Sie die bahnbrechendste bzw. unerwarteste im Laufe Ihrer bisherigen juristischen Laufbahn?

DD Für mich gibt es da nicht die eine herausstechende Entscheidung, sondern vielmehr im Laufe der Jahre immer einmal wieder die eine oder andere Entscheidung, die mich beeindruckt oder auch überrascht hat.

? Welches Gesetz halten Sie für das skurrilste?

DD Davon gibt es natürlich eine ganze Reihe. Einen der vorderen Plätze belegte nach meiner Meinung viele Jahre § 26 des (mittlerweile novellierten) Landesreisekostengesetzes für Nordrhein-Westfalen, wonach die Dienstreise beendet war, wenn ein Beamter während der Dienstreise verstarb. Schön fand ich auch immer schon zu Studentenzeiten die zahlreichen Bestimmungen zum Bienenrecht im BGB. Da mein Sohn jetzt aber als Hobbyimker tätig ist, kann ich durchaus nachvollziehen, weshalb man seinerzeit als gesetzgebender Bienenfreund so viel Sorgfalt auf sehr detaillierte Regelungen verwandt hat.

? Welches rechtlich relevante Thema wird Ihrer Auffassung nach in naher Zukunft die Juristen unseres Landes insbesondere beschäftigen?

DD Wir werden uns gemeinsam nicht nur der immer komplexer werdenden Rechtsmaterie, sondern auch und gerade den Chancen und Herausforderungen des Einsatzes künstlicher Intelligenz in der Juristerei widmen.

? Welchen Ratschlag können Sie jungen Kolleginnen und Kollegen der Justiz oder Anwaltschaft zum Beginn ihrer Berufstätigkeit erteilen?

DD Bleiben Sie aufgeschlossen und neugierig, begeben Sie sich in Kontakt mit erfahrenen Kollegen, beherzigen Sie, wo es angezeigt ist, auch deren Ratschläge, behalten Sie aber auch ihren eigenen Kopf.

PERSÖNLICH:

? Welches ist Ihr Lieblingsgericht (Speisen oder Justiz)?

DD Pasta in allen Variationen, gerne auch mit Trüffel. Auf der Seite der nicht kulinarischen Gerichte hatte ich als jemand, der in Schleswig-Holstein aufgewachsen ist und dort erste Kontakte zur Justiz geknüpft hat, immer eine große Freude an dem historischen Gebäude des Amtsgerichts Kappeln an der Schlei. Aus heutiger Sicht natürlich das Amtsgericht Köln, auch wenn die beiden unterschiedlichen Standorte jeweils ihren eigenen – und bezogen auf die Luxemburger Straße eher etwas herberen – Charme besitzen.

? Was fasziniert Sie an Ihrem Beruf?

DD Die Bandbreite und Vielseitigkeit ebenso wie der Umgang mit Menschen.

? Welchen Beruf hätten Sie ergriffen, wenn Sie sich nicht den Rechtswissenschaften zugewandt hätten?

DD Möglicherweise etwas künstlerisch Gestaltendes. Mir schien diese Alternative damals aber als zu risikobehaftete brotlose Kunst und ich bin mit meiner letztlich ergriffenen Berufswahl ausgesprochen zufrieden.

? Worüber können Sie sich besonders freuen?

DD Ich versuche mich auch und gerade über kleine Dinge im Alltag zu freuen. Im Größeren kann ich mich allerdings über ein gelungenes Projekt im beruflichen Kontext genauso freuen wie über ein schönes Wochenende oder einen guten Wind beim Segeln.

? Worüber können Sie sich besonders ärgern?

DD Fundamentalismus in jeder Ausprägung.

? Teilen Sie mit uns eine/Ihre Lebensweisheit?

DD Ich halte es in weiten Teilen mit dem wunderbaren kölschen Grundgesetz. Insbesondere die §§ 1-5 erscheinen mir sowohl im beruflichen als auch im privaten Leben häufig als eine gute Richtschnur. Nicht zu vergessen ist allerdings auch § 11, denn ohne Humor sind viele Dinge schwer zu ertragen.

? Wie würde Ihre Frau Sie uns in wenigen Sätzen beschreiben?

DD Meine Frau meint, ich sei ein „super Typ, den alle lieben“. Ich fürchte nur, dass sie befangen ist... Unabhängig von dieser Einschätzung glaube ich, dass mich viele als recht verträglichen Menschen bezeichnen würden, der sich auf viele verschiedene Charaktere einstellen kann.

? Gibt es ein Hobby oder sogar mehrere, wofür Sie brennen?

DD Segeln, Reisen, Malen, Ausflüge mit dem Cabrio, aber auch einfach Abende oder Zeit mit netten Menschen bei leckerem Essen und gutem Wein (gerne auch bei dem einen oder anderen Kölsch) verbringen.

ABSCHLIESSENDE WORTE:

? Recht ist

DD ... ein hohes und zugleich verletzliches Gut und unverzichtbar für ein funktionierendes Gemeinwesen.

Herr Dr. Dumke, wir danken Ihnen für das Gespräch.



PODCAST-INTERVIEW

Dieses Interview gibt es auch zum Anhören. Folgen Sie einfach dem im QR-Code angegebenen Link, der Sie direkt zum Podcast-Interview führt. Viel Spaß bei Ihrem akustischen KAV Interview-Erlebnis!



Hier der Link zum Podcast-Interview:

[www.koelner-anwaltverein.de/
interview-mit-amtsg-praesident-dr-dietmar-dumke](http://www.koelner-anwaltverein.de/interview-mit-amtsg-praesident-dr-dietmar-dumke)



Einfach
online auffindbar

Unser **Tipp Nr. 10:**

Ein Profil auf **anwalt.de** erhöht Ihre
Online-Reputation deutlich!

Jetzt anmelden:



www.anwalt.de/kav22



0911 81515-100

Servicewüste Amtsgericht

Erlebnis im Umgang mit Justizbehörden oder: Gründe für die Abschaffung des Berufsbeamtentums

Eines vormittags im September 2021 ereignete sich ein bemerkenswertes – symptomatisches (?) – Telefonat zwischen einem Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk Köln und einer Vertreterin der Kölner Justizbehörde. Der telefonische Wortwechsel fand – vielleicht nicht in wortidentischer, wohl aber in ungefähr identischer Weise – kurz vor den Neuwahlen zum Bundestag im Herbst 2021 statt. Er hat den Anwalt nachhaltig beeindruckt.

Der Anwalt war mit der Gestaltung einer vorweggenommenen Erbfolge beauftragt, und der vermögende Mandant wollte tunlichst vor dem Wahl-Stichtag am 26. September 2021 gemeinsam mit seiner Frau und seinen noch minderjährigen Kindern eine Familiengesellschaft errichten, um ihnen in dieser Familiengesellschaft Vermögen zukommen zu lassen. Im Rahmen der Beratung wies der Anwalt den Mandanten darauf hin, dass die minderjährigen Kinder durch einen amtlichen Ergänzungspfleger vertreten werden müssten. Dazu hatte der Mandant – um Kosten zu sparen – auch gleich eine Idee: Er hatte da einen ihm aus dem Geschäftsleben bekannten Geschäftsführer, der sich sicherlich bereit erklären würde, das Amt als Ergänzungspfleger (kostengünstig) zu übernehmen. Der Anwalt wusste, dass dies kein leichtes Unterfangen würde, ist es doch übliche Praxis, dass die Familiengerichte gern hauptamtliche Pfleger oder zumindest juristisch geschulte Personen, z. B. Rechtsanwälte, zu Ergänzungspflegern bestellen. Dennoch entsprach der Anwalt dem Wunsch und der Weisung des Mandanten und stellte in seinem Namen einen Antrag auf Einsetzung des von dem Mandanten gewünschten Ergänzungspflegers, verbunden mit der Schilderung des Sachverhalts und dem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit.

Etwa um den 20. September 2021 war es, dass der Anwalt, der von dem Familiengericht noch nichts gehört hatte, von dem Mandanten einen Anruf erhielt. Der Mandant erkundigte sich vorsichtig, ob denn vom Familiengericht noch keine Nachricht gekommen sei, insbesondere ob das Familiengericht mit der Person des gewünschten Ergänzungspflegers einverstanden sei. Wenn der Anwalt noch nichts gehört hätte, würde er gern dort einmal anrufen. Der Anwalt entgegnete, dass er dies nicht für eine gute Idee halte, weil er davon ausgehe, dass der Mandant mit einem persönlichen Anruf nicht viel erreichen könne und es sogar sein könne, dass er gar nicht zu dem gewünschten Gesprächspartner vordringe. Stattdessen bot er – wie immer positiv und zuversichtlich – an, selbst beim Familiengericht anzurufen: „Glauben Sie mir, lieber Herr ... als Anwalt werde ich da schneller durchgestellt.“

Dann ereignete sich Folgendes:

Anruf des Anwalts beim Familiengericht Köln:
„Ring Ring“ (Telefon klingelt)

Frau Meier: „Meier¹, Familiengericht Köln.“

Anwalt: „Guten Tag mein Name ist L, ich bin Rechtsanwalt in Köln und würde gerne in einer Familienangelegenheit mit dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin sprechen.“

Frau Meier: „Guten Tag, um welche Sache geht es? Geben Sie mir doch bitte das Aktenzeichen.“

Anwalt (nach Schrecksekunde): „Oh, ich muss gestehen, das hat mir meine Sekretärin jetzt nicht mit reingegeben, es geht aber um die Sache ...“

Frau Meier: „Ja meinen Sie, ich könnte jetzt die Akte hier raussuchen? Soll ich etwa in 1000 Akten suchen?“

Anwalt (rudert eilig zurück): „Nein, nein, selbstverständlich nicht, warten Sie bitte einen Augenblick, ich lasse mir das Aktenzeichen geben und rufe dann nochmals an.“

Anwalt legt auf, Frau Meier legt auf.

Erneuter Anruf nach wenigen Minuten:

Frau Meier: „Meier, Familiengericht Köln.“

Anwalt: „Hallo Frau Meier, hier ist nochmals L, ich habe jetzt das Aktenzeichen. Es lautet: (Anwalt zitiert das Aktenzeichen) ...“

Frau Meier: „Ja, warten Sie mal“ (Frau Meier legt den Hörer beiseite, es dauert eine kleine Weile, dann kommt Frau Meier wieder ans Telefon ...)

Frau Meier: „Die Akte ist gerade bei der Rechtspflegerin.“

Anwalt: „Das trifft sich gut: Dann stellen Sie mich doch bitte einmal kurz durch zu ihr.“

Frau Meier: „Ja, Moment einmal“ (Frau Meier schaltet um, hält den Anwalt in der Leitung, ... nach einer kleinen Weile ...)

Frau Meier: „Hallo“

¹ Name geändert

Anwalt: „Ja, hallo“

Frau Meier: „Frau Müller² sagt, sie habe Ihnen etwas geschrieben, da müssten Sie sie jetzt nicht sprechen.“

Anwalt: „Doch, ich möchte nur eine kleine Frage klären.“

Frau Meier: „Ja, aber Frau Müller meint, das sei nicht erforderlich, sie habe Ihnen alles geschrieben.“

Anwalt: „Ja, aber sie weiß doch gar nicht, was ich möchte?“

Frau Meier: „Nein, das weiß sie nicht.“

Anwalt: „Ja, dann geben Sie sie mir doch jetzt bitte.“

Frau Meier: „Nein, ich habe Ihnen doch schon gesagt, dass das nicht geht.“

Anwalt (etwas unruhig werdend): „Frau Meier, ich möchte aber mit der Rechtspflegerin sprechen.“

Frau Meier: „Das geht aber jetzt nicht.“

Anwalt: „Warum nicht?“

Frau Meier: „Wenn ich jeden durchstellen würde, der mit den Rechtspflegern sprechen möchte, dann kämen die Rechtspfleger nicht mehr zum Arbeiten.“

Anwalt: „Ja, aber es ist doch gerade erst 11:00 Uhr, Sprechzeiten sind zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr, wenn ich das richtig im Kopf habe, und ich rufe in den Sprechzeiten an!“

Frau Meier: „Trotzdem nicht.“

Anwalt (jetzt ärgerlich werdend): „Sie wissen schon, dass hier ein Rechtsanwalt aus dem Landgerichtsbezirk Köln anruft, der eine Rechtspflegerin sprechen möchte, um eine Rechtsangelegenheit regeln zu wollen?“

Frau Meier: „Das ist mir egal.“

Anwalt (jetzt richtig ärgerlich werdend): „Wenn Sie das so handhaben, ich möchte Ihnen nur sagen, ich kenne den Präsidenten des Amtsgerichts und ich kenne auch Ihre Abteilungsleiterin.“

Frau Meier: „Wollen Sie mir jetzt drohen?“

Anwalt: „Nein, ich möchte nicht drohen, ich möchte nur mit der Frau Rechtspflegerin sprechen.“

Frau Meier (ihrerseits ärgerlich): „Moment!“ (knallt den Hörer neben die Gabel).

Es dauert 10 Sekunden, dann ist Frau Meier wieder dran.

Frau Meier: „Ich war gerade im Zimmer der Rechtspflegerin, da ist keiner mehr! So, und jetzt können Sie sich beschweren!“

So endete dieses traumhafte Telefonat mit einer Ohrfeige. Geschehen im September des Jahres 2021. Beschwert hat sich der Anwalt nicht, aber ein paar Mal zur großen Freude seiner Zuhörer diese kleine Anekdote erzählt. Sollte das Verhalten der Frau Meier Ausdruck des Zustands unserer Justizbehörden sein, dann wäre das sehr schade und ein Grund, über die Abschaffung des Berufsbeamten-tums nachzudenken. Das ist aber ja Gott sei Dank nicht so. (Die vom Mandanten als Ergänzungspfleger gewünschte Person wurde übrigens nicht akzeptiert.)

Dr. Jörg Luxem

Vorstand Kölner Anwaltverein e. V.



Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Jörg Luxem ist Vorstandsmitglied im Kölner Anwaltverein e. V. und hier in der Funktion als Schatzmeister tätig. Er ist Gründungspartner der LHP Luxem Heuel Prowatke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB.



SCHREIBEN AUCH SIE!

Wenn Sie ganz andere oder doch ähnliche Erfahrungen gemacht haben oder wenn Sie einen sonstigen Artikel aus dem Kölner Sprengel beitragen möchten, kontaktieren Sie uns gerne unter: schuster@koelner-anwaltverein.de

Bei Druck wird Ihr Artikel finanziell honoriert.
Weitere Infos auf Seite 28.

² Name geändert

Dr. Alexander Bergmann – Präsident des OLG Köln 1933-1943

Teil 2

Im KAV-Magazin 1/2022 wurde im ersten Teil ein Überblick über Leben und Karriere des früheren OLG-Präsidenten Dr. Alexander Bergmann gegeben. In zwei weiteren Folgen möchten wir uns mit wesentlichen Aspekten seiner Tätigkeit beschäftigen.

Gleichschaltung der Justiz

Einige Historikerinnen und Historiker bezeichnen das NS-System als eine Polykratie, in der politische Entscheidungen im chaotischen Gegeneinander verschiedener (Macht/Herrschafts-) Institutionen entwickelt wurden (vgl. z. B. https://docupedia.de/zg/Hachtmann_polykratie_v1_de_2018).

Dabei ging es darum, die Balance zu finden zwischen der Garantie von Rechtssicherheit für die Angepassten und der willkürhaften Bekämpfung der Feinde und Unangepassten. Die Justiz sollte zumindest den Anschein der Unabhängigkeit erwecken, aber mehr und mehr die Willkür in der Feindbekämpfung legitimieren (vgl. Fraenkel, *Der Doppelstaat*, Hamburg 2001). Aus der Sicht der meisten im NS-Justizsystem agierenden Akteure - und nach dem Krieg ihrer Apologeten - verhinderten sie „Schlimmeres“ und sahen sich als „Verteidiger der Rechtstaatlichkeit“.

In der Literatur (vgl. Herbers, *Organisationen im Krieg, Die Justizverwaltung im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939-1945*, S. 70) wird behauptet, dass am 26.04.1933 u. a. von Bergmann zu einer Richterversammlung eingeladen worden sei, anlässlich derer sich viele Kölner Richter zum Eintritt in die NSDAP entschlossen hätten. Jedoch wurde Bergmann erst im November 1933 mit Wirkung zum 01.12.1933 zum Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt. NSDAP-Kreisleiter RA Josef Krämer soll auf dieser Versammlung zum Parteieintritt aufgerufen und Beitrittsformulare verteilt haben (vgl. Kneis, *Die Richter am Landgericht Köln in der Zeit zwischen 1933 und 1945*, Diss. Köln 2015). Jedoch wird man davon ausgehen müssen, dass Bergmann anstelle des dem Zentrum angehörenden Max-Josef Volmer, ehemaligen, langjährigen Landgerichtspräsidenten von Essen (1921), den man 1932 zum Oberlandesgerichtspräsidenten machte, der politische Wunschkandidat, zumal Parteigenosse, mit entsprechender fachlicher Eignung war (vgl. I KVA-Magazin 2022, 58). Jedoch wird man den Beginn der Gleichschaltung der Kölner Justiz mit der Vertreibung jüdischer Juristen ansetzen müssen (vgl. Peters, Köln, Freitag 31.03.1933 - ein Tag verändert die Kölner Anwaltschaft, Köln 2008).

Den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten, die regelmäßig zu Konferenzen nach Berlin gerufen wurden, kam dabei eine entscheidende Rolle zu. Vorreiter bei der Gleichschaltung der Justiz wurde der OLG Bezirk Hamburg. Dort führte der spätere Staatssekretär Rothenberger ein, dass wichtige Verfahren mit den zuständigen Richtern vorbesprochen wurden. Bergmann in Köln war hier eher ein Bremser. Justizminister Gürtner, der aus der DNVP kam und erst 1937 der NSDAP beigetreten war, konnte ihm bis zu seinem Tod 1941 hinreichend Rückendeckung geben. So kam es in Köln kaum zur Disziplinierung von Richtern, teilweise wurden Rügen aus Berlin nicht einmal an die Betroffenen weitergegeben (vgl. Stirken, *Der Kölner Justizalltag im Zweiten Weltkrieg*, Aachen 2008, S. 29; Roth, *Verbrechensbekämpfung und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln*, Köln 2010, S. 105).

Andererseits hat Bergmann in einigen Fällen Richter nicht gegen die Gestapo in Schutz genommen. Als Richter des OLG in einem freisprechenden Urteil scharfe Kritik an den Ermittlungsmethoden der Gestapo äußerten, setzte Bergmann durch, dass das Urteil aus der Akte entfernt und durch ein ebenfalls freisprechendes Urteil ohne diese Kritik ersetzt wurde (Beispiele bei Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt 1959, S. 358, 376, 407).

Die Beteiligung der NSDAP an Personalentscheidungen der Justiz führte in Köln immer wieder zu Konflikten zwischen ihr und der Justizverwaltung in Person von Bergmann. Dieser Machtkampf wurde zu seinen Ungunsten so gelöst, dass er im Sommer 1943 ein halbes Jahr vor Erreichen der Altersgrenze gedrängt wurde, seinen Abschied einzureichen (v. Köckritz, *Die deutschen OLG-Präsidenten im Nationalsozialismus*, FFM 2011, S. 42).

Wie die entscheidenden Teile der Justiz hat auch Bergmann ab dem „Röhm-Putsch“ von 1934 Hitler als obersten Gerichtsherrn und ab 1938 als obersten Gesetzgeber akzeptiert (z. B. Bergmann, *So sprechen führende Männer*, *Der neue Tag* 27.3.1936, zit. bei Roth, a.a.O. S. 101).



Anlässlich des Besuchs von Hitler in Köln, Der Neue Tag Nr. 87 v. 27.03.1936

Am 01.10.1936 wurde im Plenarsaal des Oberlandesgerichts während einer feierlichen Zeremonie das Bild von Reichensperger durch das von Adolf Hitler ersetzt.

Rassismus und Antisemitismus

Aus der Zeit vor der Machtergreifung der Nazis sind keine rassistischen Äußerungen von Bergmann bekannt. Er gab an, 1932 die DNVP gewählt zu haben, die einer antisemitischen völkischen Ideologie folgte und später m.o.w. in der NSDAP aufging (vgl. Longerich, Antisemitismus, eine deutsche Geschichte, München 2021, S. 191; Herbert, Wer waren die Nationalsozialisten, München 2021). Im Verband der Standesbeamten war eine ähnliche Position dominierend, dort wurde eine „gemäßigte“ Eugenik propagiert, die auch ein rassistisches Element enthielt. Dabei wurde die Trennung der Rassen befürwortet, die Abwertung anderer Rassen erfolgte aber meist nicht offen (vgl. Maruhn, Staatsdiener im Unrechtsstaat, Frankfurt 2002, S. 81).

Im Band 1 des nach ihm benannten Standardwerk - dem „Bergmann“ - von 1926 stellt er neben dem islamischen auch das jüdische Familienrecht in neutralem Ton vor. Bei der Darstellung des Eheverbots gemischt-religiöser Ehen im jüdischen Recht betonte er die liberale Auffassung der deutschen Rabbiner. Dabei hätte es durchaus zu den im Verband der Standesbeamten herrschenden Auffassungen gepasst, wenn er das im Judentum vertretene Verbot gemischt-religiöser Ehen positiv herausgestellt hätte. In späteren Auflagen wird das jüdische Recht dann gar nicht mehr behandelt.



Als sich nach der Machtergreifung Standesbeamte weigerten, Eheschließungen zwischen Juden und „Ariern“ durchzuführen, verurteilte Bergmann dies als Gesetzesverstoß, geißelte aber in aggressiver Form „gemischt-rassige“ Ehen und forderte ein gesetzliches Verbot (das dann auch kam) (Kommentar zum Beschluss des BayObLG, StAZ 1934, 425).

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen teilte er 1938 den verbliebenen jüdischen Richtern und Anwälten ihr Ausscheiden mit. In deren Vertreibung und Ermordung war er nicht direkt involviert.

1942, als der Holocaust schon begonnen hatte, verwies er zur Verteidigung des Verbots gemischt-rassiger Ehen (insoweit zutreffend) auf entsprechende Verbote in Staaten der USA (Standesamt und Auslandsrecht, Berlin 1942, S. 17).

Ab 1938 gab er für den Kölner LG-Rat von Lassaulx, der zuvor gut bewertet worden war, schlechte Bewertungen ab. Er bezeichnete

ihn als Richter ungeeignet, weil er mit einer Frau verheiratet war, die zuvor mit einem Juden verheiratet gewesen war und noch eine Weile dessen Namen behalten hatte (Manthe, Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft, Tübingen 2013, S. 97).

Wie in weiten Teilen der wilhelminischen Elite war somit der Antisemitismus auch bei Bergmann schon bald nach der Machtergreifung nicht mehr diskret und segregierend, sondern aggressiv und damit offen für die Absicht der Vernichtung.

Die Vernichtung der Juden wurde vor Kriegsbeginn durch die Vernichtung sog. „lebensunwerten Lebens“ zunächst in einem technisch-handwerklichen Sinne vorweggenommen. Als Oberlandesgerichtspräsident war Bergmann dann 1941 Teilnehmer der Schlegelberger-Konferenz und verfasste einen aus historischer Sicht wichtigen Bericht. Der letzte und dritte Teil des Aufsatzes behandelt seine Verstrickungen bei den „Euthanasie“-Verbrechen und beleuchtet seine Rolle als „Kommissar für die Justizverwaltung in Luxemburg“.



Rechtsanwalt Hanswerner Odendahl ist seit 1976 in Köln tätig und bearbeitet seit 2001 den Türkei-Bericht im Bergmann/Ferid/Henrich.



Ass.jur. Kaya Gerçek war über 20 Jahre bis 2017 Rechtsanwalt. Er ist Geschäftsführer des KulturForums TürkeiDeutschland e. V. und Blogger bei den „Ruhrbaronen“.

Gründungsjubiläum des Landesarbeitsgerichts Köln 1982 – 2022

Auf Einladung des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen **André Kuper** wurde am 28.03.2022 im Plenarsaal des Landtags Nordrhein-Westfalen das 40. Gründungsjubiläum des Landesarbeitsgerichts Köln gewürdigt.

Am 11.11.1981 verabschiedete der Landtag Nordrhein-Westfalen das „Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen“ (AGArbGG). Auf dieser Grundlage wurde Köln – dessen arbeitsgerichtliche Tradition bis ins Jahr 1811 zurückreicht, als Kaiser Napoleon nach französischem Vorbild ein Gewerbegericht schuf – am 01.01.1982 Standort eines Landesarbeitsgerichts als eigenständiges Berufungsgericht für die Arbeits- und Wirtschaftsregion Köln-Bonn-Aachen.

An der Veranstaltung nahmen zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der nordrhein-westfälischen Justiz, der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie der Arbeitsrechtswissenschaft und der Anwaltschaft teil, so auch Vertreter des Kölner Anwaltvereins.

Nach Begrüßung der Gäste durch den Landtagspräsidenten **André Kuper** würdigten der Minister der Justiz **Peter Biesenbach** und Oberbürgermeisterin **Henriette Reker** das Landesarbeitsgericht Köln und die Arbeitsgerichtsbarkeit in ihren Grußworten. Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts **Inken Gallner** richtete mit ihrem Festvortrag „Die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Brücke nach Europa“ den Blick über Köln hinaus.

Anlässlich des Gründungsjubiläums hat Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln **Dr. Jürgen vom Stein** eine Festschrift

herausgegeben. Die Festschrift, die von **Prof. Dr. Gregor Thüsing** vorgestellt wurde, zeigt das Spektrum der Themen und Aufgaben, die das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte des Bezirks geprägt haben und aktuell herausfordern, unter anderem mit einem Beitrag von **Dr. Marcus Richter**, Mitglied des Ausschusses Arbeitsrecht im Kölner Anwaltsverein.



Präsident **Dr. Jürgen vom Stein** betonte, dass die parlamentarische Würdigung und Wertschätzung der Arbeit der Gerichtsbarkeit ein wichtiges Zeichen sei. In Zeiten, in denen wir aktuell in Europa erleben müssten, wie Gewalt das Recht bricht, sei es wichtig, dass der Staat und seine Institutionen eng verbunden sind.

Abou Lebdi

Pressdezernentin des Landesarbeitsgerichts Köln



Kein Geld für horrenden Einstiegsgehälter?

Junge Juristinnen und Juristen wie auch Assistenzen sehen sich heute genau an, wo sie arbeiten wollen. Das Buzzword „Employer Branding“ spielt eine immer größere Rolle – auch für Kanzleien. Doch vielen Kanzleien ist gar nicht klar, was sie als Arbeitgeberin ausmacht. Dabei haben sie viel zu bieten, von Partnertrack bis Karneval.

Die eigene Kanzlei als attraktive Arbeitgeberin darstellen und positionieren? Bis vor wenigen Jahren kannten viele Juristinnen und Juristen den Begriff des „Employer Branding“ nicht einmal. Doch jetzt bekommt die Rechtsbranche ein Personalproblem. Sichtbar wird das zunächst am oberen Ende der Skala. Hochqualifiziert im Sinne der strengen juristischen Notengebung ist nur ein Bruchteil der Absolventinnen und Absolventen, das ist seit jeher so. Unter diesen ohnehin wenigen High Potentials, um die traditionell die großen Wirtschaftskanzleien werben, tritt der Nachwuchsmangel zuerst zutage. Doch die Zeit der Juristenschwemme ist längst vorbei – und langsam, aber sicher erreicht der Rückgang der Absolventinnen und Absolventen auch den restlichen juristischen Arbeitgebermarkt.

Schon jetzt spüren auch Anwälte und Anwältinnen in kleinen und mittleren Kanzleien den Mangel an qualifiziertem Support-Personal. Immer weniger Auszubildende ergreifen den Beruf des oder der Rechtsanwaltsfachangestellten. Viele, die ihn einmal erlernt haben, hängen ihren Job in den Kanzleien an den Nagel und ergreifen in anderen Berufsfeldern neue Chancen – mit mehr Gehalt, mehr Freiheiten und häufig auch mehr Wertschätzung als in einer Anwaltskanzlei.

Zu diesem faktischen Mangel auf juristischer wie auf Assistenz-Ebene kommt hinzu, dass viele junge Menschen neue Vorstellungen haben von dem, was ihren Arbeitsalltag ausmachen soll. Dazu muss man nicht erst auf die großen Ziele wie Nachhaltigkeit oder Sinnhaftigkeit blicken. Viele Angehörige der Generationen Y und Z sind schlicht nicht bereit, ihr Privatleben zu opfern, um eine Karriere zu machen, die sie längst anders definieren, als das noch ihre Eltern taten.

Diese Themen sind nicht branchenspezifisch. Und doch stellt die aktuelle Situation juristische Arbeitgeber vor besonders große Herausforderungen: Vielen jungen Menschen fällt es schwer, in einem juristischen Job die Sinnhaftigkeit zu erkennen, die sie sich wünschen.

Employer Branding: Braucht man das?

Wie also kommt man weiterhin an den qualifizierten Nachwuchs, den es schlicht braucht, um die nicht weniger werdende Arbeit zu machen? Die nächstliegende Antwort scheint zu sein, und das gilt insbesondere für den Markt der Wirtschaftskanzleien, der auch hierzulande immer stärker von den US-Kanzleien getrieben wird: mit Geld. Erst vor einigen Monaten hob die US-Kanzlei Willkie Farr & Gallagher ihre Einstiegsgehälter auf 155.000 Euro jährlich an, Milbank überbot schnell mit 165.000 Euro. Auch wenn diese Kanzleien ganz anders funktionieren als ihre deutschen Konkurrenten, setzt das

den Recruitingmarkt insbesondere im nationalen oberen Sektor unter Druck. Andere große Wirtschaftskanzleien werden wohl nachziehen, weil sie glauben, es zu müssen.

Selbstverständlich, und das gilt für junge Menschen heute genauso wie für die Generationen vor ihnen, ist Geld ein starker Motivator, sich für eine Kanzlei als Arbeitgeberin zu entscheiden. Doch Geld ist, verzeihen Sie die Platitide, eben auch nicht alles. Und das ist die gute Nachricht für Kanzleien, die die richtigen Mitarbeitenden auch mit anderen Mitteln von sich überzeugen wollen.

Viele Anwältinnen und Anwälte haben das Thema Marketing mittlerweile auf der Agenda. Sie wissen, dass sie einen Außenauftritt brauchen, der sie von anderen Kanzleien unterscheidet und sie von der Masse an Wettbewerbern abhebt. Dass sie aber längst nicht mehr nur für die Mandantschaft, sondern auch für Bewerber und Bewerberinnen attraktiv sein müssen, rückt erst langsam ins Bewusstsein des deutschen Rechtsmarkts.

Alle Kanzleien verkaufen das Gleiche?

Tatsächlich ist es für Anwältinnen und Anwälte schwieriger als zum Beispiel im produzierenden Gewerbe, sichtbar und attraktiv zu werden, ob nun gegenüber der Mandantschaft oder Bewerbern und Bewerberinnen. Sichtbarkeit und Attraktivität setzen voraus, dass man sich von der Masse abhebt.

Anwälte und Anwältinnen sind Dienstleister. Sie verkaufen keine Produkte, sie verkaufen Beratung und ihr Know-how. Damit verkaufen sie auf den ersten Blick alle das Gleiche. Es gibt kein Produkt, mit dem man sich identifizieren, kaum Entwicklungsvisionen, die man für künftige Kolleginnen und Kollegen zeichnen kann. So scheint es schwieriger, das herauszustellen, was eine Marke ausmacht: Unterscheidbarkeit und Einzigartigkeit.

Dabei gibt es sie sehr wohl, die Unterschiede zwischen den Kanzleien. Und eine Marke kann für Unterscheidbarkeit sorgen, wenn man den Mut hat, sie emotional zu besetzen. Es ist im Grundsatz nicht anders als gegenüber Mandantinnen und Mandanten: Auch bei der Suche nach den richtigen Mitarbeitenden, die sie auf ihrem Weg begleiten sollen, müssen Kanzleien herausstellen, was sie ausmacht: ihre Unique Employer Proposition. Was nach einem Buzzword klingt, lässt sich auf eine simple Frage reduzieren: Was machen sie anders als andere Arbeitgeberinnen für Juristinnen und Juristen?

Spannende Mandantschaft, Einzelbüro oder die Kanzlei als Familie?

Die Unterschiede, also das, was Sie ausmacht, kann in der Arbeit selbst liegen: in den besonderen Rechtsgebieten, die Sie bearbeiten, in den spannenden Mandantinnen und Mandanten, die Sie betreuen. Sie können darin liegen, wie gearbeitet wird: eingebunden in Teamstrukturen oder eher auf Individualisten setzend? In Teilzeit, ohne dass das die Partnerschaft gefährden würde? Kann Partner werden, wer will – und was ist mit denjenigen, die nicht wollen? Wie frei sind Supportkräfte in ihrer Arbeitszeiteinteilung? Geht es um Jobs mit viel Präsenz oder eher im Backoffice, wo auch der Introvertierte sich entfalten kann?

Unterschiede können auch darin liegen, wo gearbeitet wird: im Open Space im Glas-und-Stahlgebäude, das die Kommunikation fördert, oder im holzgetäfelten Einzelbüro, das Rückzugsmöglichkeit bietet? Viel im Homeoffice, das für den Einen vielleicht mehr Work-Life-Balance möglich, für die Andere aber Einsamkeit fühlbar macht?

Die Unterschiede können aber auch darin liegen, warum gearbeitet wird. Ein Familienrechtler auf dem Land hat eine ganz andere Motivation, seinen Job zu machen, als eine IP-Partnerin in einer Metropole. Und last but not least kann eine Kanzlei sich dadurch auszeichnen, wie die Menschen dort, wo sie die meiste Zeit des Tages verbringen, miteinander leben.

Erkennen und ehrlich darstellen: die eigene Kanzlei-DNA

Vor Kurzem erst begegnete mir ein Partner einer kleineren Kanzlei, der sich geradezu ratlos zeigte in Sachen Employer Branding. Es war in der Mittagspause, als er in anderem Kontext erzählte, dass es in der Sozietät praktisch keine Fluktuation gebe; niemand scheide aus, wenn er oder sie nicht in Rente gehe. Er betreibe die Kanzlei seit über 20 Jahren gemeinsam mit seinem Bruder. Dort verstünden sich alle, vom Azubi bis zum Partner, als Familie. Man helfe sich gegenseitig aus, wenn es eng wird – ob nun auf privater oder beruflicher Ebene. Aber am allerliebsten feiere man zusammen, Karneval sowieso, „mit den Familien, natürlich“. Sprach's, aß sein Brötchen auf und setzte sich. Und fragte wenige Minuten später, während des Workshops, wie er als „durchschnittliche kleinere Kanzlei ohne besondere Merkmale“ denn eine Arbeitgebermarke bilden solle.

Die allermeisten Anwältinnen und Anwälte wissen eigentlich sehr wohl, was sie ausmacht. Sie machen sich nur nicht bewusst, dass, was für sie ganz selbstverständlich die eigene Kanzlei-DNA ist, genau das sein kann, was sie als Arbeitgeber einzigartig macht.

Manchmal braucht es nur einen Schritt zurück und eine neue Perspektive auf die eigene Kanzlei. Manchmal hilft es, sich zu fragen, was man sich von den Bewerberinnen und Bewerbern wünscht.

So fällt der Schluss auf das, was man selbst als Kanzlei mitbringt, oft leichter. Nur wer weiß, wie der eigene Laden tickt, kann Bewerberinnen und Bewerber ehrlich und authentisch das anbieten, was sie wirklich erwartet. Schließlich muss die neue Kollegin oder der neue Kollege auch zur Kanzlei-DNA passen, um dauerhaft Teil der Kanzleifamilie zu werden. Denn die Kanzleifamilie, die kann man sich aussuchen. Und genau das tun die jungen Juristen und Juristinnen auf dem künftigen, von der Bewerberseite dominierten juristischen Bewerbermarkt längst sehr sorgfältig.

Mit freundlicher Unterstützung des MkG-Magazins

MKG
MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN



Weitere Ausgaben des kostenlosen MkG-Magazins von erfahrenen Praktikern für junge Juristinnen und Juristen finden Sie unter:
www.mkg-online.de/mkg-kiosk/



Pia Lorenz ist Rechtsanwältin und Journalistin. Als Geschäftsführerin verantwortet sie das Redaktionsbüro Recht der „Lawgentur“ in Köln, die Kanzleien u. a. im Recruiting und Employer Branding berät. Bis 2021 war sie Chefredakteurin von Deutschlands größtem juristischen Online-Rechtsmagazin Legal Tribune Online, das sie seit 2010 als Gründungschefredakteurin verantwortete.

Rechte und Pflichten bei Mandatsniederlegungen – was ist zu beachten?

So gelingt Employer Branding in Kanzleien

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen werden – wenn nicht ausnahmsweise ein Gefälligkeitsverhältnis ohne rechtsgeschäftlichen Bindungswillen vorliegt – auf der Grundlage eines Mandatsvertrages für die Mandantschaft tätig. Bei einem Anwaltsvertrag handelt es sich rechtlich um eine entgeltliche Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB mit vorwiegend dienst- oder gelegentlich werkvertraglichem Inhalt. Ersteres liegt typischerweise bei Beratungen oder Vertretungen vor, letzteres bei der Erstellung juristischer Gutachten oder von Vertragsentwürfen.

Typische Gründe für eine Mandatsbeendigung

Aufgrund der besonderen Stellung sind Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob und mit wem sie einen Mandatsvertrag abschließen; lediglich in den Bereichen der Beratungshilfe (§ 49 a BRAO), der Pflichtverteidigung (§ 49 BRAO) oder der Beiordnung (§ 48 BRAO) kann es in Ausnahmefällen zu einem Kontrahierungszwang kommen.

Aus dieser Abschlussfreiheit resultiert auch die **Möglichkeit einer (fast) jederzeitigen Mandatsniederlegung**. Typischerweise wird ein Mandat durch eine der fünf folgenden Fallgruppen beendet:

- Erreichung des Vertragszwecks,
- Kündigung durch die Mandantschaft oder den Berufsträger/die Berufsträgerin,
- Tod des Berufsträgers/der Berufsträgerin,
- Tod/Insolvenz des Mandanten/der Mandantin oder
- Widerruf der Zulassung.

Sofern es zu einer Kündigung seitens des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin – in Form einer empfangsbedürftigen Willenserklärung – kommt, trifft diesen/diese eine nachvertragliche (nachwirkende) Pflicht zur Aufklärung, wenn der (ehemaligen) Mandantschaft bspw. ein unmittelbarer, mit der vorangegangenen Vertragserfüllung zusammenhängender Schaden – etwa infolge eines Fristablaufs – droht. Auch wirken diverse Berufspflichten nach – und es gilt, die Vergütung zu sichern.

Kündigung zur Unzeit, § 627 BGB

Eine fristlose Kündigung ist wegen der Notwendigkeit eines fortbestehenden Vertrauensverhältnisses jederzeit auch ohne das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ nach § 627 Abs. 1 BGB zulässig. Das Recht zur Kündigung ist für den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin lediglich insoweit eingeschränkt, als diese nicht „zur Unzeit“ erklärt werden darf, wie es § 627 Abs. 2 BGB vorschreibt.

Eine solche Kündigung wäre beispielsweise der Fall, wenn der Berater unmittelbar vor der Antragstellung oder Verjährungshemmung, zu der er hinzugezogen wurde, oder kurz vor einem Gerichtstermin sein Mandat niederlegt und der Mandant bzw. die Mandantin – u. U. unter dem Druck der Antrags- oder Verjährungsfrist oder des Termins – nunmehr eigenständig handeln muss, weil er bzw. sie in der Kürze der Zeit keinen neuen Berater mehr finden kann.

Eine Ausnahme bildet der Abschluss eines dauerhaften Beratungsvertrages, in dem Fristen für die ordentliche Kündigung vorgesehen sind. Eine derartige vertragliche Beschränkung der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit ist auch bei dem auf besonderem Vertrauen beruhenden Anwaltsvertrag wirksam (BGH NJW 2010, 1520).

Kündigt der Berater bzw. die Beraterin daher sowohl zur Unzeit und ohne – insoweit dann erforderlichen – wichtigen Grund, so hat er/sie dem Dienstberechtigten/der Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Lediglich wenn ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben war (bspw. Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses durch Beleidigung, Nichtzahlung eines Vorschusses oder nachträglich bekannt gewordene Interessenkollisionen oder Tätigkeitsverbote), behält der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin seinen/ihren Vergütungsanspruch und macht sich nicht schadenersatzpflichtig.

Vergütungsanspruch, § 628 BGB

Mit der Kündigung ist die Vergütung des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin für die bis dahin erbrachten Leistungen nach § 8 Abs. 1 RVG insgesamt fällig. Zudem besteht nach der Kündigung des Mandats eine Verpflichtung, erhaltene Vorschüsse abzurechnen und ggfs. zurückzuzahlen.

Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 BGB gekündigt, so kann der

Verpflichtete nach § 628 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich einen den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlasst zu sein, oder veranlasst er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teils, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen zum Teil bedeutungslos geworden sind. Dies stellt bei Beratungsleistungen auf Stundenbasis keine großen Probleme dar. Bei einer Vergütung nach RVG kann dies im gerichtlichen Verfahren dazu führen, dass eine Vergütung gänzlich wegfällt. Hierzu anschaulich der BGH (Urt. v. 29.09.2011 – IX ZR 170/10):

- Kündigt der Rechtsanwalt das Mandatsverhältnis, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst zu sein, steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als der Mandant einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, mit dessen Vergütung auch die Tätigkeit des kündigenden Anwalts abgegolten wäre.
- Von einem Interessenwegfall ist auch auszugehen, soweit die auf Grund der Kündigung neu beauftragten Rechtsanwälte fristgebundene Verfahrenshandlungen nicht mehr vornehmen, fristgebundene Erklärungen nicht mehr abgeben und an vergangenen Terminen nicht mehr teilnehmen können, wenn mit der ihnen geschuldeten gesetzlichen Vergütung auch diese Handlungen abgegolten gewesen wären.

Nachwirkende Pflichten

Bei einer Kündigung des Auftrags durch den Berufsträger bzw. die Berufsträgerin sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers/der Auftraggeberin in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden; gemeint sind damit insbesondere Hinweis- und Aufklärungspflichten. Hierzu gehört beispielsweise die Pflicht, dem Auftraggeber/der Auftraggeberin laufende Fristen mitzuteilen oder über entsprechende Risiken, die nur durch sofortiges Handeln vermieden werden können, aufzuklären.

Zudem hat der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin folgende berufsrechtliche Implikationen zu beachten:

- Fremdgelder sind nach § 43 a Abs. 5 BRAO i. V. m. § 4 BORA spätestens unverzüglich nach Mandatsniederlegung auszukehren bzw. – sofern möglich und zulässig – mit offenen Gebührenforderungen zu verrechnen.
- Die anwaltliche Schweigepflicht aus § 43 a Abs. 2 BRAO i. V. m. § 2 Abs. 1 BORA gilt auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses fort.

- Nach § 11 Abs. 1 S. 1 BORA ist die Mandantschaft über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung zu unterrichten. Ihr sind alle wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücke zur Kenntnis zu geben. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Mandatsniederlegung fort, sofern der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin Schriftstücke erhält.
- Insoweit empfiehlt es sich, nach Mandatsniederlegung die Gegenseite davon zu unterrichten. Allerdings besteht im Anwaltsprozess die Vollmacht so lange fort, bis ein neuer Prozessbevollmächtigter bestellt ist, § 87 Abs. 1 ZPO. Hier sind ggfs. Zustellung zu bewirken und noch Empfangsbekenntnis nach § 14 BORA abzugeben.
- Die etwaig gewünschte Herausgabe der Handakte kann nach § 50 Abs. 3 BRAO grundsätzlich so lange verweigert werden, bis der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin wegen der von dem/der Auftraggebenden geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt allenfalls dann nicht, soweit das Vorenthalten nach den Umständen unangemessen wäre, also bspw. zu einem erheblichen Rechtsverlust führen würde.

Mit freundlicher Unterstützung des MkG-Magazins

MKG
MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN



Weitere Ausgaben des kostenlosen MkG-Magazins von erfahrenen Praktikern für junge Juristinnen und Juristen finden Sie unter:
www.mkg-online.de/mkg-kiosk/



Rechtsanwalt Tim Günther ist seit über zehn Jahren als Rechtsanwalt tätig und Partner der Jähne Günther Rechtsanwälte PartG mbB mit einem Beratungsschwerpunkt im Wirtschafts- und Berufsrecht. Er ist Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Versicherungsrecht.

Wichtige Termine 2022

Terminübersicht 2022		
Datum	Titel	Seite
22.-24.06.2022	Deutscher Anwaltstag 2022 in Hamburg	/
18. August 2022	Sommerempfang Gewerblicher Rechtsschutz	62
19.-20.08.2022	Sommerseminar im Familienrecht	74
25. August 2022	Netzwerktreffen Familienrecht	58
08./15./22./29.09.2022	Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht	69, 70
09.-10.09.2022	8. Kölner Gesellschaftsrechtstag	79
15.-16.09.2022	12. NRW IT-Rechtstag	81
16.-17. 09.2022	Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht	97
21.09.2022	Referendariat, und was dann? Thema: Rechtsanwaltschaft	50
23.-24.09.2022	13. Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 2022	99
21.-22.10.2022	Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht	67
28.-29.10.2022	Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz	77
18.11.2022	GALA Kölner Juristen	52, 53
25.-26.11.2022	Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht	66
02.-03.12.2022	Kölner Mietrechtstage 2022	87
Terminvorschau 2023		
04.05.2023	Kölner Anwaltstag und Ordentliche Mitgliederversammlung	
24.11.2023	GALA Kölner Juristen	

Redaktionsschluss KAV Magazin, Ausgabe 3/2022

Das KAV Magazin erscheint auch im Jahr 2022 wieder in drei Ausgaben. In der Zwischenzeit informieren wir Sie sehr gerne über unseren Newsletter RECHTZEITIG INFORMIERT sowie über unsere Webseite www.koelner-anwaltverein.de über alle Neuigkeiten rund um Ihren Kölner Anwaltverein. Die KAV Magazin-Redaktion freut sich über die Einsendung interessanter und aktueller Informationen, Hinweise, Texte und Berichte für die 3. Ausgabe im Jahr 2022.

Der Redaktionsschluss der Ausgabe 03/2022 erfolgt am **12. August 2022**. Bitte senden Sie uns Ihre Informationen per E-Mail an: info@koelner-anwaltverein.de

Sollten Ihnen Berichte aus unserer derzeit aktuellen Ausgabe des KAV Magazins besonders gut gefallen haben, Sie Kritik äußern oder offene Fragen stellen wollen, dann richten Sie Ihr Anliegen bitte ebenfalls an die genannte Adresse. Gerne werden wir hierauf in der kommenden Ausgabe eingehen. Vielen Dank!

SAVE THE DATE:

Berufsrechtliche Fortbildung gemäß § 43 f BRAO

**Kostenfrei für Studierende
und KAV Mitglieder**

Modul 1:

08. September 2022 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Grundprinzipien des Anwaltsrechts“

Referent: RA Dr. Jürgen Lauer

(Partner bei LOSCHOLDER RECHTSANWÄLTE Partnerschaftsgesellschaft mbB)

Modul 2:

15. September 2022 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Core values“

Referent: Dr. Christian Deckenbrock

(Akademischer Oberrat, Assessor am Institut für Anwaltsrecht
an der Universität zu Köln)

Modul 3:

22. September 2022 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Weitere Berufspflichten“

Referent: Dr. David Markworth

(Akademischer Rat, Assessor am Institut für Arbeits- und
Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln)

Modul 4:

29. September 2022 | 17:00 – 20:00 Uhr

„Anwaltsvertrag und Haftung“

Referent: Prof. Dr. Matthias Kilian

(u. a. Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln)

Weitere Informationen erhalten Sie im Seminarteil auf Seite 69 und 70.

Informationsveranstaltung Referendariat – und was dann?

Die Tätigkeit als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt

Mittwoch, 21.09.2022

Uhrzeit 18.00 Uhr
Ort Kantine des Landgerichts Köln
Luxemburger Str. 101, 50939 Köln

Weitere Informationen und die Möglichkeit der
Anmeldung werden noch bekannt gegeben.

Begrüßung: **Roland Ketterle**
Präsident des Landgerichts Köln

RAin Dr. Luise Hauschild
Stellv. Vorsitzende des Kölner Anwaltverein e. V.

RA Dr. Thomas Gutknecht
Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln

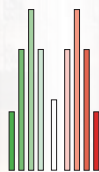
Moderation: **RAin Dr. Luise Hauschild**
Stellv. Vorsitzende des Kölner Anwaltverein e. V.

Referenten: **RAin Dr. Susanne Sachs**
HECKER WERNER HIMMELREICH RAe. mbB

RA Dr. Jörg Luxem
LHP Luxem Heuel Prowatke – Rechtsanwälte
Steuerberater PartG mbB

N.N.

Im Anschluss stehen Ihnen die Referenten und weitere
Gesprächspartner für Ihre Fragen zur Verfügung.



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN



KölnerAnwaltVerein
e.V.



nur **439,-**

zzgl. MwSt.

**Frühbucher-Preis
bis 31.08.2022**

DEUTSCHER
RENOPREIS
2022

12. Deutscher Rechtsfachwirttag

18. und 19. November 2022 im Maritim Hotel & Congress Centrum Bremen

Für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher / innen,
Office-Manager / innen und erfahrene ReNo-Fachangestellte

Wir freuen uns schon jetzt auf ein „Live“-Wiedersehen und laden Sie herzlich zum 12. Deutschen ReFa-Tag in das Maritim Hotel & Congress Centrum Bremen ein. Neben viel fachlichem Know-how und Networking erwartet Sie in Bremen eine große Gala mit tollen Überraschungen.



refatag.de



@refatag

Eine Veranstaltung von:

| Soldan

GALA Kölner Juristen 2022



Der KAV lädt herzlich zur 10. GALA Kölner Juristen ein Am Freitag, 18. November 2022 in der Wolkenburg

Am Freitag, 18. November 2022, findet die 10. GALA Kölner Juristen in der Wolkenburg statt. Die GALA reiht sich ein in eine lange Tradition von Juristenfesten, die der Kölner Anwaltverein seit Jahrzehnten organisiert. Bis zu den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts veranstaltete der KAV für seine Mitglieder diese gesellschaftlichen Abende. Mehr und mehr wollten die Partnerinnen und Partner der Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung, Universität, Fachhochschule und der privaten Wirtschaft teilnehmen. Daraus entwickelte sich der Juristenball. Dieser Ball erlebte in den 1980er Jahren mit teilweise über 1.200 Gästen eine beiseitslose Erfolgsgeschichte. Eine ganz besondere Atmosphäre bot das Ballereignis stets dann, wenn es im historischen Treppenhause des Oberlandesgerichts zu Köln am Reichenspergerplatz stattfand. Neben den Gästen aus der Kölner Region folgten viele ausländische Kolleginnen und Kollegen der befreundeten Anwaltsorganisationen und Anwaltskammern den Einladungen. Sie kamen und kommen aus den Benelux-Ländern, Frankreich, Großbritannien und Irland, später aber auch aus Italien, Kroatien, Norwegen, Polen,

Griechenland, Spanien und Tschechien. In diesem Jahr haben wir nach den großen Erfolgen der vergangenen Jahre erneut die Wolkenburg für die GALA Kölner Juristen gewählt. Das traditionelle Ballhaus ist der räumliche Mittelpunkt vieler festlicher Veranstaltungen in Köln. Die vorweihnachtliche Dekoration von außen wie auch innen erweckt bereits bei dem Betreten der alten Klosteranlage das Verlangen nach einem exklusiven Abend. Die GALA Kölner Juristen beginnt am 18. November 2022 um 17:30 Uhr mit einem Empfang. Um 18:30 Uhr wird das Dinner serviert. Während des Dinners werden die Gäste von Martin Sasse auf dem Piano begleitet. Im Anschluss spielt ab 21:00 Uhr die Band Heavens Club zum Tanz auf. Wie in den Vorjahren erwartet Sie auch in diesem Jahr ein besonderes Show-Highlight: Die kölsche Band StadtRand. Lassen Sie sich überraschen! Ebenso traditionell ist das Bewusstsein dafür, mit dieser Veranstaltung nicht nur einen wunderschönen, glanzvollen Abend zu schaffen, sondern auch etwas Gutes zu tun. Wie in den Vorjahren wird den Gästen der GALA Kölner Juristen daher auch in diesem Jahr eine Tombola geboten, deren Gesamt-

Kartenreservierung

1 | Kartenpreis „Dinner & Ball“ € 149,-

Empfang ab 17:30 Uhr, Dinner, Programm, ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr sowie Mitternachtsimbiss.

2 | Kartenpreis „Dinner & Ball“ € 119,- (reduziert)*

* Mitglied im KAV, Alter ≤ 39 Jahre, Reservierung bis 30.09.2022

Empfang ab 17:30 Uhr, Dinner, Programm, ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr sowie Mitternachtsimbiss.

3 | Kartenpreis „Ball“ € 69,-

ab 21:00 Uhr, Programm, ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr sowie Mitternachtsimbiss.

Online-Reservierung

Über unser neues Buchungsportal können Sie Ihre Karten bequem online reservieren:



www.koelner-anwaltverein.de/event/gala-2022/

Fax-Anmeldung

Bitte nutzen Sie unser Faxformular auf Seite 103.

erlös einer karitativen Einrichtung zugute kommt. Unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ein Tombolalos erwerben, werden wieder sensationelle Preise, die dank der freundlichen Unterstützung unserer Marketingpartner realisiert werden können, verlost. Die pauschale Preisgestaltung lässt den festlichen Abend mit Begleitung oder mit mehreren eigenen Gästen leicht kalkulieren. Der Galapreis von € 149,00 pro Person beinhaltet den Empfang, die Programmpunkte, das Dinner und ausgewählte Getränke bis 02:30 Uhr inklusive einem Mitternachtsimbiss. Teilnehmer ohne Dinner zahlen den Ballpreis von € 69,00 pro Person einschließlich aller Programmpunkte, Getränke bis 02:30 Uhr und dem Mitternachtsimbiss. Das Interesse ist groß. Reservieren Sie daher frühzeitig! Buchungen sind bis zum 31. Oktober 2022 über unser Online-Portal oder per Anmeldeformular (siehe Seite 103), auf dem Fax- oder Postweg möglich. Bitte zahlen Sie Ihren Kartenbeitrag erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Angabe der dort angegebenen Rechnungsnummer. Die reservierten Gala- und Ballkarten liegen am Abend des 18. November 2022 an der Abendkasse für Sie bereit. Kommen Sie gemeinsam mit Ihrer Partnerin, Ihrem Partner, Ihren Geschäftsfreunden und Mandanten im Kreise Ihrer Kolleginnen und Kollegen auf die festliche GALA Kölner Juristen. Einen tollen Eindruck zum Glanz und der festlichen Atmosphäre, die diese Veranstaltung auszeichnen, erhalten Sie in unserem Video zur GALA Kölner Juristen, welches Sie auf der Startseite unserer Website www.koelner-anwaltverein.de aufrufen können.



Fotos: Matthias Drobeck

KAV RefaRep und Klausurenkurse 2022

zur Vorbereitung insb. auf die Abschlussprüfungen

-online-

KAV RefaRep

Termine (jeweils zweiteilig):

Thema: Handwerkszeug, ZPO im Überblick

Mittwoch, 10.08. und 24.08.2022

17:00 – 19:00 Uhr

Thema: Rechtsbeziehungen am Beispiel des Kaufvertrages, Sachenrecht

Mittwoch, 07.09. und 21.09.2022

17:00 – 19:00 Uhr

Thema: Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht

Mittwoch, 19.10. und 26.10.2022

17:00 – 19:00 Uhr

Thema: RVG: Vergütung und Kosten:

Mittwoch, 09.11. und 23.11.2022

17:00 – 19:00 Uhr

Thema: Zwangsvollstreckung: Kommunikation, Organisation, Mandantenbetreuung

Mittwoch, 07.12. und 21.12.2022

17:00 – 19:00 Uhr

Informationen:

Dozent:

RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Teilnahmebetrag:
Komplettbuchung (alle 10 Termine)

Auszubildende/ Rechtsanwaltsfachangestellte von KAV Mitgliedern:	kostenfrei
--	------------

Auszubildende/ Rechtsanwaltsfachangestellte von anderen Kanzleien:	€ 120,00
--	----------

Einzelbuchung (pro Termin)

Auszubildende/ Rechtsanwaltsfachangestellte von KAV Mitgliedern:	kostenfrei
--	------------

Auszubildende/ Rechtsanwaltsfachangestellte von anderen Kanzleien:	€ 15,00
--	---------


Online-Anmeldung:
www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/kav-refarep-komplettbuchung-winter-2022/
Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen zwingend erforderlich.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

KAV Klausurenkurs

Termine:

Thema: Rechtskunde

Samstag, 22.10.2022

09:00 – 13:00 Uhr

Thema: ZPO

Samstag, 29.10.2022

09:00 – 13:00 Uhr

Thema: RVG

Samstag, 05.11.2022

09:00 – 13:00 Uhr

Thema: Geschäfts-/Leistungsprozesse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde

Samstag, 12.11.2022

09:00 – 13:00 Uhr

Informationen:

Dozent:

RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Teilnahmebetrag:
Komplettbuchung (alle 4 Termine)

Auszubildende von KAV Mitgliedern:	€ 125,00
------------------------------------	----------

Auszubildende von anderen Kanzleien:	€ 170,00
--------------------------------------	----------

Einzelbuchung (pro Termin)

Auszubildende von Mitgliedern KAV:	€ 35,00
------------------------------------	---------

Auszubildende von anderen Kanzleien:	€ 49,00
--------------------------------------	---------


Online-Anmeldung:
www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/kav-klausurenkurs-winter-komplettbuchung/
Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de

Eine Anmeldung zu den einzelnen Terminen ist aus Planungsgründen zwingend erforderlich.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Das **KAV RefaRep** richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Rechtsanwaltsfachangestellte, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten.

Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren.

Dieses Jahr findet das KAV RefaRep wie in den Jahren zuvor als digitale Veranstaltung statt.

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchslage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung – notfalls auch zwangsweise – erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzlei-prozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss-schreiben.

Mit dem **KAV Klausurenkurs** möchten wir Ihnen auch als Auszubildende im Jahr 2022 die Möglichkeit geben, sich optimal auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen vorzubereiten. Hierfür bieten wir Ihnen unseren Klausurenkurs an.

Um 09:00 Uhr stellt der Referent pro Termine eine Datei mit prüfungs-ähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet wird. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert.

Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben. Als Teilnehmerin / Teilnehmer werden Sie gebeten, ggfs. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



In Köln geboren und das Abitur abgelegt, studierte Herr Kollege Andreas Biernath zunächst an der Universität Bonn Volkswirtschaftslehre, bevor er daran anschließend an der Universität zu Köln Rechtswissenschaften sozusagen nebenberuflich studierte, während er bereits parallel bei internationalen Großkonzernen ins Berufsleben einstieg. Nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt in einer auf Immobilien-, Familien- u. Verkehrsrecht spezialisierten Kanzlei, steht er als Gründungspartner und als Fachanwalt im Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei der Kanzlei Waniek & Partner mbB Rechtsanwälte | Fachanwälte in Bergisch Gladbach zur Verfügung. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte sowie im Ausschuss Kanzlei-management beim KAV tätig.

Ausschuss Arbeitsrecht

Bericht zum Jahresempfang bei den Kölner Arbeitsgerichten

Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause hat am Mittwoch, den 11. Mai 2022 wieder der traditionelle Empfang des Kölner Anwaltsverein e. V. (KAV) im Gebäude des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts Köln stattgefunden.

Es kamen gut 50 im Arbeitsrecht tätige Anwältinnen und Anwälte, um sich mit den Richterinnen und Richtern des Arbeitsgerichts und Landesarbeitsgerichts bei Jazz-Musik, Getränken und Fingerfood auszutauschen. Der Präsident des LAG, Herr Dr. Jürgen vom Stein und der Direktor des Arbeitsgerichts, Herr Dr. Dirk Gilberg, berichteten in kurzen Ansprachen über die Tätigkeit der Gerichte im letzten Jahr.

Höhepunkt der Veranstaltung war ein ca. einstündiger Fachvortrag von Herrn Prof. Dr. Christian Rolfs, der vor kurzem die Nachfolge von Herrn Preis als Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität zu Köln angetreten hat. Herr Prof. Dr. Rolfs widmete sich dabei den Fragestellungen, die mit dem Zeitpunkt der Begründung des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses verbunden sind.

Der Empfang wird nun wieder alljährlich im Mai stattfinden.

RA Sebastian Rohrbach

Sprecher des Ausschusses Arbeitsrecht



RA Markus Trude, Dr. Jürgen vom Stein, Prof. Dr. Christian Rolfs, Dr. Dirk Gilberg und RA Sebastian Rohrbach (v.l.n.r.)



DIE RUMMEL-CLOUD FÜR ALLE FÄLLE.

Nutzen Sie die Vorteile der Cloud – arbeiten Sie einfach sicher und direkt im Webbrowser.

Starten Sie mit der Rummel-Cloud einfach und sicher in Ihre digitale Zukunft. Profitieren Sie von einfachster Handhabung und Verfügbarkeit sowie von unserem Rundum-Sorglos-Service. Vom Datenumzug aus Ihrer alten Software in die Rummel-Cloud, der Konfiguration und Update aller Komponenten, den Backups sowie der IT-Sicherheit. Und jeder Cloud-Arbeitsplatz ist sofort einsatzbereit und auch noch individuell für Sie eingerichtet.

Sie möchten mehr dazu erfahren? Dann besuchen Sie uns einfach auf unserer Website www.rummel-software.de oder rufen Sie uns gerne unter +49 9123 1830-350 an. Wir freuen uns auf Sie.



RUMMEL
Einfach. Schneller. Gemacht.

Ausschuss Familienrecht

Einladung Netzwerktreffen Familienrecht „Kölsch & Klaaf“

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

der Ausschuss Familienrecht im Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) lädt alle dem Familienrecht zugehörigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Richterinnen und Richter am 25. August 2022 um 18:00 Uhr ins Café Goldjunge, Zülpicher Str. 282, 50937 Köln zum Netzwerken ein.

Die Veranstaltung wird ein kurzer Impulsvortrag zu einem familienrechtlichen Thema einleiten.

Danach gibt es bei Imbiss und Getränken viele Gelegenheiten zum gemeinsamen Gedankenaustausch.

Eine Anmeldung zur Teilnahme ist bereits heute möglich. Die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen begrenzt. Zur besseren Planung und Organisation bitten wir Sie, hierfür eine E-Mail an folgende Adresse zu richten: info@koelner-anwaltverein.de
Betreff: Netzwerktreffen Familienrecht.

Für Getränke und einen Imbiss vor Ort ist gesorgt.

Wir freuen uns auf einen interessanten Austausch und ein zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Anke-Jonna Jovy
Rechtsanwältin | Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

SAVE THE DATE



25. August 2022
18:00 Uhr



Café Goldjunge
Zülpicher Str. 282
50937 Köln



Anmeldung per E-Mail an:
info@koelner-anwaltverein.de
Betreff: Netzwerktreffen
Familienrecht.

Ihre Ansprechpartnerin für Anregungen und Fragen:

RAin Anke-Jonna Jovy
Telefon: 0221/58937799
E-Mail: jovy@kanzleijovy.de

Ausschuss Junge Anwälte + Young Lawyers Club

Young Lawyers Club!?

Unter dem Titel „Young Lawyers Club“ richtet der Ausschuss Junge Anwälte seine monatliche Stammtischrunde aus.



YOUNG LAWYERS CLUB

DER VERBAND DER ANWÄLTE DES SAARLANDES E. V. (VAV) UND DER ANWÄLTE DES SAARLANDES E. V. (VAV) UND DER ANWÄLTE DES SAARLANDES E. V. (VAV)

Was euch erwartet?

Interessante und abwechslungsreiche Locations in denen ihr in ungezwungener Atmosphäre junge Kolleginnen und Kollegen kennenlernen könnt. Wir pflegen den kollegialen Austausch ohne Allüren und besprechen Fragen und Bedürfnisse junger Anwälte sowie aktuelle Themen auch abseits der Juristerei. Der Young Lawyers Club wird hierbei in wechselnden Cafés, Bars, Restaurants und im Rahmen verschiedener Events der Stadt ausgerichtet. Wo die einzelnen Club Events stattfinden, erfahrt ihr stets auf der Webseite des KAV. Noch einfacher bleibt ihr informiert, wenn ihr euch für den internen Newsletter des Ausschusses registriert. Sendet hierfür einfach eine E-Mail an service@koelner-anwaltverein.de und wir leiten euch die Infos zu.

Wer darf daran teilnehmen?

Grundsätzlich alle Juristen, die sich zu den Jungen Anwälten zählen und daran interessiert sind, den Austausch mit Gleichgesinnten zu suchen und zu pflegen. Der Young Lawyers Club ist ein Angebot des Ausschusses Junge Anwälte im KAV. Wenn ihr aber noch kein Mitglied seid, dann lasst euch von unseren passionierten Ausschussmitgliedern doch in das Angebot des Vereins einführen und überzeugt euch selbst, ob ihr Mitglied dieser Institution werden möchtet. Als Junganwältin oder Junganwalt habt ihr übrigens die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im KAV für die ersten zwei Jahre nach eurer Zulassung kostenfrei zu erleben. Referendarinnen und Referendare profitieren zudem von der neuen Junior-Mitgliedschaft im Verein und sind natürlich herzlich willkommen beim Young Lawyers Club.

Ist die Teilnahme kostenfrei?

Ja, so ist es! Die Teilnahme ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich eure Getränke und Speisen, die ihr im Rahmen des Events vor Ort bestellt, gehen auf eure eigene Rechnung. Die Mitglieder des Ausschusses Junge Anwälte sind eure direkten Ansprechpartner, wenn es um den Start in den Anwaltsberuf geht.

Hierfür hat der Ausschuss sogar eine Hotline eingerichtet. Zudem steht euch die Geschäftsstelle des KAV jederzeit für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Wir freuen uns auf euch! Euer Ausschuss Junge Anwälte

Hotline für junge Kolleginnen und Kollegen

Der Ausschuss Junge Anwälte hat eine Hotline eingerichtet, damit sich junge Kolleginnen und Kollegen mit Fragen, die den Einstieg in den Anwaltsberuf und die Probleme in den ersten Berufsjahren betreffen, unmittelbar an die Mitglieder des Ausschusses wenden können.

Hierfür stehen in den kommenden Monaten die folgenden Kolleginnen und Kollegen sehr gern zur Verfügung und sind wie folgt erreichbar:

Datum	Name	Telefonnummer
Juni 2022	RA Adrian Freidank	0221/9937-25724
Juli 2022	RA Nils Bruckhuisen	0174/2737852
August 2022	RA Adrian Freidank	0221/9937-25724
September 2022	Frauke Hartung	02202/9330-918
Oktober 2022	David Humborg	0221/973143-0

Fortbildungen für Junge Anwältinnen und Anwälte

Gemeinsam mit den Fachausschüssen des KAV e. V. plant der Ausschuss Junge Anwälte verschiedene Fortbildungen, die sich auch inhaltlich an junge Anwältinnen und Anwälte richten. Den nächsten Termin findet ihr hier. Umfangreiche Infos zum Inhalt und dem Referenten erhältet Ihr im Seminarteil in dieser Ausgabe.

Fortbildung im Berufsrecht

Ab dem 01. August 2022 sind alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten, insgesamt 10 Stunden Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nachzuweisen. Diesem Fortbildungsauftrag kommt der KAV gerne nach und bietet eine berufsrechtliche Lehrveranstaltung in 4 Modulen zu je 2,5 Stunden an.

Und das Beste daran: Für Studentinnen und Studenten und für alle Mitglieder des KAV ist die Veranstaltung kostenlos.

Weitere Informationen siehe Seite 69 und 70.

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Das Verfügungsverfahren als Alternative zum markenrechtlichen Widerspruch

Im Jahr 2021 hat das DPMA fast 70.000 Marken eingetragen. Auf europäischer Ebene ist die Zahl der jährlichen Markeneintragungen ungefähr doppelt so hoch. Angesichts dieser Menge überrascht es kaum, dass es immer wieder zu Kollisionen zwischen neu angemeldeten und bereits bestehenden Marken kommt. Zum Schutz prioritätsälterer Marken (und anderer älterer Rechte) vor der Eintragung identischer oder verwechselbarer Zeichen sieht das markenrechtliche Instrumentarium dabei vor allem das Widerspruchsverfahren vor. Bis es anlässlich dieses behördlichen Verfahrens zu einer Entscheidung kommt, vergehen jedoch im Regelfall mehrere Monate, in denen der (potentielle) Markenrechtsverletzer nicht daran gehindert ist, das streitige Zeichen zu benutzen. Obwohl sich genau dies im Wege des Eilrechtsschutzes verhindern ließe, handelt es sich beim Verfügungsverfahren um ein Vorgehen, das im Bereich der Kollision einer neu angemeldeten Marke mit bereits bestehenden älteren Kennzeichenrechten nur geringere Beachtung findet und mitunter von vereinzelt Kollegen als unüblich oder gar als aggressiv bezeichnet wird. Der vorliegende Beitrag widmet sich daher der Frage, welche Vor-, aber auch Nachteile das Verfügungsverfahren als Alternative zum markenrechtlichen Widerspruch aufweist.

1. Widerspruchsverfahren als klassische Reaktion

Jede neu angemeldete Marke muss grundsätzlich ausreichenden Abstand zu prioritätsälteren Zeichen wahren. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn zwischen den betreffenden Zeichen sowie den Waren und Dienstleistungen, für die sie jeweils Schutz beanspruchen, weder Identität noch Verwechselungsgefahr besteht. Hält die neu angemeldete Marke den erforderlichen Abstand nicht ein, so eröffnet § 42 MarkenG auf deutscher bzw. Art. 46 UMR auf europäischer Ebene dem Inhaber des prioritätsälteren Zeichens die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der deutschen Marke bzw. nach Veröffentlichung der Anmeldung der Unionsmarke ein behördliches Verfahren zu initiieren, das mit der Beseitigung des jüngeren Zeichens endet, sofern auch das DPMA bzw. EUIPO eine Kollision annehmen. Dem kontradiktorischen Charakter des Widerspruchsverfahrens entspricht es dabei, dass den Beteiligten die Möglichkeit zur (gegebenfalls mehrfachen) Stellungnahme binnen großzügiger Fristen eingeräumt wird, wodurch sich das Verfahren erheblich in die Länge ziehen kann. Währenddessen ist der Anmelder der jüngeren Marke nicht gehindert, diese bereits im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Genau dies dürfte dem Inhaber des älteren Zeichens aber regelmäßig missfallen, so dass sich das Widerspruchsverfahren aus seiner Sicht als nur unzureichendes Mittel zum Schutz seiner Rechtsposition darstellt.

2. Verfügungsverfahren als Alternative

Als Alternative zur Durchsetzung prioritätsälterer Rechte drängt sich vor diesem Hintergrund das Verfügungsverfahren auf, mit dem sich üblicherweise innerhalb weniger Tage ein Verbotstitel erzielen lässt, der dem Gegner die Benutzung des streitigen Zeichens vorläufig untersagt. Dies erfordert insbesondere, dass der Antragsteller einen materiell-rechtlichen Unterlassungsanspruch als Verfügungsgrund gegenüber dem angerufenen Gericht glaubhaft machen kann. Voraussetzung für das Bestehen eines markenrechtlichen Unterlassungsanspruchs ist wiederum, dass eine Wiederholungsgefahr für das markenrechtsverletzende Verhalten besteht oder aber eine Zuwiderhandlung erstmalig droht. Hat der Anmelder des prioritätsjüngeren Zeichens schon mit dessen Benutzung begonnen, so rechtfertigt dies grundsätzlich die Annahme einer Wiederholungsgefahr. Es stellt sich allerdings die Frage, ob bereits die bloße Markenmeldung für sich genommen ausreicht, um einen Unterlassungsanspruch zu begründen. Der BGH bejaht dies für das deutsche Markenrecht, weil aufgrund der Markenmeldung und -eintragung zu vermuten stehe, dass eine Benutzung für die eingetragenen Waren oder Dienstleistungen in naher Zukunft erfolgen werde, es sei denn, es lägen konkrete Umstände vor, die gegen eine Benutzungsabsicht des Anmelders sprächen (BGH GRUR 2010, 838 Rn. 24 – DDR-Logo). Auf der Ebene des europäischen Markenrechtsschutzes ist diese Frage hingegen umstritten. Vorderhand wird danach zu differenzieren sein, ob das prioritätsältere Zeichen eine Unionsmarke oder aber ein nationales Zeichen darstellt. Im erstgenannten Fall dürfte Erstbegehungsgefahr grundsätzlich zu bejahen sein, in der zweiten Konstellation hingegen nicht, da aus der Anmeldung einer Unionsmarke allein eben noch nicht folgt, dass diese unionsweit, also auch im Land des potentiellen Unterlassungsgläubigers, auf das sich der Schutz seines nationalen Zeichens in territorialer Hinsicht bezieht, benutzt werden soll (vgl. dazu BeckOK MarkenR, Stand: 01.01.2022, § 14 Rn. 622 f.).

3. Abwägung der Vor- und Nachteile

Anders als der Widerspruch, an dessen Ende nur die Beseitigung der kollidierenden Marke steht, ermöglicht das Verfügungsverfahren dem Markenrechtsinhaber einen effektiven Schutz seiner absolut geschützten Rechtsposition, indem es die Benutzung des kollidierenden Zeichens vorläufig untersagt. Im Zuge eines summarischen Verfahrens prüft das Gericht dabei grundsätzlich alle Fragen, die sich auch anlässlich eines Widerspruchs stellen würden, dies allerdings wesentlich schneller als die Markenbehörden. In der Praxis erweist es sich dabei nicht als unüblich, dass der Rechtsstreit mit der einst-

weiligen Verfügung endet, der Antragsgegner die Entscheidung also durch die Abgabe einer sog. Abschlusserklärung als endgültige sowie materiell-rechtlich verbindliche Regelung zwischen den Parteien anerkennt. Aus gutem Grund, denn erfahrungsgemäß ist die Wahrscheinlichkeit, dass das erkennende Gericht im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens zu einem abweichenden Ergebnis gelangt, eher gering. Gerade in dem vorläufigen Charakter des Verfügungsverfahrens ist jedoch auch dessen großer Nachteil zu sehen, weil die Möglichkeit, dass die Verbotsverfügung nachträglich aufgehoben wird, bestehen bleibt. Damit geht das Risiko einer Schadenersatzpflicht des Antragstellers einher, der gemäß § 945 ZPO verpflichtet ist, dem Gegner etwaige Schäden zu ersetzen, falls sich die einstweilige Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist oder aus bestimmten Gründen nachträglich aufgehoben wird. Vor allem, wenn der Gegner seine Produktion infolge der einstweiligen Verfügung umfangreich umstellen musste, drohen dem später unterliegenden Antragsteller aus diesem Grund nicht unerhebliche Zahlungspflichten. Ferner könnte sich der Gegner veranlasst sehen, als Reaktion auf die einstweilige Verfügung einen Gegenangriff zu starten, indem er seinerseits etwa die prioritätsältere Marke mit einem Löschungs- und Verfallsantrag, z. B. wegen Nichtbenutzung, attackiert.

4. Fazit

Das Verfügungsverfahren eignet sich insbesondere dann als Alternative zum markenrechtlichen Widerspruch, wenn es dem Inhaber des prioritätsälteren Zeichens wichtig ist, nicht nur die kollidierende Marke zu beseitigen, sondern auch deren Benutzung durch den Gegner schnellstmöglich zu unterbinden. Aufgrund des vorläufigen Charakters des Verfügungsverfahrens sollte der Antragsteller die Festigkeit seiner eigenen Rechtsposition aber hinreichend überblicken können, um auszuschließen, dass es zu einer Aufhebung der zu seinen Gunsten ergangenen Verbotsverfügung kommt, etwa weil der Gegner mit einem nachträglich gestellten Löschungsantrag Erfolg hat.

RA Dr. Marcel Leiser

Mitglied des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz im KAV

RA Dr. René Rosenau, LL.M.



Rechtsanwalt Dr. Marcel Leiser ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz. Seit mehr als vier Jahren ist er Mitglied im Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz im Kölner Anwaltverein e. V. (KAV). Er ist zudem Partner der Kanzlei Höcker Rechtsanwälte PartG mbB aus Köln.



Rechtsanwalt Dr. René Rosenau, LL.M., ist Rechtsanwalt in der Kanzlei HÖCKER Rechtsanwälte PartG mbB. Dort befasst er sich vornehmlich mit Fragen des Gewerblichen Rechtsschutzes, aber auch mit dem Presse- und Äußerungsrecht.

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Sommerempfang Gewerblicher Rechtsschutz

Der Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz im Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) veranstaltet am Donnerstag, 18. August 2022, 19:00 Uhr in den Räumen der Galerie Martina Kaiser, Bismarckstr. 50, 50672 Köln den Sommerempfang Gewerblicher Rechtsschutz.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich diesen Termin schon jetzt vormerken!

Unsere gesonderte Einladung nebst Anmeldeformular geht Ihnen in den nächsten Wochen zu.

RA Dr. Ruben A. Hofmann
Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Mit freundlicher Unterstützung von:

corsearchTM

SAVE THE DATE



18. August 2022
19:00 Uhr



Galerie Martina Kaiser
Bismarckstr. 50
50672 Köln



KAV PRÄSENZSEMINARE: Fortbilden und Service genießen



Mehr als eine reine Fortbildung

Wir bieten Ihnen mit unseren **KAV SEMINAREN** an ausgewählten Standorten nicht nur interessante Referenten und Vortragsthemen, sondern auch eine Vielzahl attraktiver Inklusivleistungen. Genießen Sie folgende Annehmlichkeiten:



Alkoholfreie Kaltgetränke im Tagungsraum

Bei allen Seminaren im Tagungsraum



Kaffeepausen

Ab einer Seminarlänge von drei Vortragsstunden



Mittagessen

Ab einer Seminarlänge von acht Vortragsstunden



Kostenfreie WLAN-Nutzung

Während der Veranstaltung im Tagungsraum



Skriptmaterial

Abhängig vom Referenten – digital per Download oder per E-Mail



Flugbuchung/Bahntickets

Für die Planung Ihrer Anreise per Flugzeug oder Bahn (auch für generelle Geschäfts- und Privatreisen) steht Ihnen unser Kooperationspartner, das TUI Reisebüro, Am Handelshof 1, 45127 Essen, zur Verfügung. Sie erreichen Ihre persönlichen Ansprechpartner telefonisch unter der Rufnummer: 0201/81 060-37 oder auch per E-Mail unter essen1@tui-reisebuero.de.



Mietwagenservice

Unser Kooperationspartner Europcar bietet Mitgliedern des KAV e. V. attraktive Sonderkonditionen. Die genauen Details hierzu erhalten Sie über die Geschäftsstelle des KAV oder online im Partnerbereich der KAV Website.



Übernachtungen in Köln

Im Rahmen unserer mehrtägigen Seminare bieten wir Ihnen attraktive Sonderkonditionen in den entsprechenden Tagungshotels an. Sollten Ihre Vorstellungen von den von uns eingerichteten Konditionen abweichen, so steht Ihnen unser Kooperationspartner, das TUI Reisebüro in Essen, jederzeit gerne bei der Suche nach einer Alternative zur Verfügung. Mitglieder des KAV e. V. erhalten darüber hinaus generelle Vergünstigungen in ausgewählten Hotels der Accor Gruppe, Hilton Hotels, Mövenpick Hotels & Resorts sowie im Hyatt Regency Köln und Courtyard Köln Hotel.

Details hierzu finden Sie in unserem Partnerbereich auf der KAV Website: www.koelner-anwaltverein.de/partner

Bitte geben Sie stets Ihre Mitgliedschaft im Kölner Anwaltverein (KAV) an oder informieren Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Reisebüros darüber, dass Sie als Nichtmitglied an einer Veranstaltung des KAV teilnehmen.

KAVSEMINARE



Rechtgebiete in alphabetischer Reihenfolge:

ARBEITSRECHT	65
BAU- UND ARCHITEKTENRECHT	67
BERUFSRECHT	69
ERBRECHT	71
FAMILIENRECHT	74
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ	77
HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT	79
IT-RECHT	81
INSOLVENZRECHT	83
MEDIZINRECHT	84
MIET- UND WEG-RECHT	87
MITARBEITERSEMINAR	88
SOZIALRECHT	90
STEUERRECHT	92
STRAFRECHT	96
URHEBER- UND MEDIENRECHT	97
VERSICHERUNGSRECHT	99

Arbeitsrecht

KAV ONLINESEMINAR:

„Quo vadis Arbeitszeit“ – Über den EuGH auf dem Weg zurück zur Stechuhr? Aktuelle Rechtsprechung und Handlungsempfehlungen für die Praxis (1,5 Std. FAO)

Der EuGH hat bereits im Jahr 2019 in einem viel beachteten Urteil entschieden, dass Arbeitgeber dazu verpflichtet sind, ein Arbeitszeiterfassungssystem einzurichten, mit dem die täglich geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer gemessen werden kann. Bislang wurde die Entscheidung vom deutschen Gesetzgeber noch nicht in das nationale Recht umgesetzt.

Die Referenten beschäftigen sich mit dem Inhalt des Urteils und der Frage, welche praktischen Folgen die Entscheidung des EuGH auf die Arbeitszeiterfassung für Unternehmen hat und welche Konsequenzen drohen, wenn eine Zeiterfassung nicht erfolgt. Zudem wird im Rahmen des Seminars die bislang ergangene nationale Rechtsprechung zusammengefasst, die sich inhaltlich mit den Vorgaben des EuGH auseinandersetzt.



Dr. Alexander Bissels, Köln

Herr Dr. Alexander Bissels ist Partner und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei CMS Hasche Sigle in Köln. Er berät Unternehmen auf sämtlichen Gebieten des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Herr Dr. Bissels ist Autor zahlreicher Publikationen, u. a. auch Mitherausgeber eines Kommentars zum AÜG. Darüber hinaus hält er regelmäßig Vorträge zu aktuellen arbeitsrechtlichen Themen.



RA Julia Prokop, Köln

Frau Julia Prokop ist Associate im Bereich Arbeitsrecht bei CMS Hasche Sigle Köln. Ihr Fokus liegt sowohl auf der strategischen als auch der tagesgeschäftsbezogenen arbeitsrechtlichen Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen.

Arbeitsrecht, Steuerrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Tax Compliance (2,0 Std. FAO)

Referent: RA Dr. Panagiotis Dodos, Köln

> siehe Steuerrecht Seite 95

Es lädt ein:

Ausschuss Arbeitsrecht



Datum & Uhrzeit

Dienstag, 30.08.2022
17:00 – 18:30 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 37,50
KAV Mitglieder	€ 45,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 45,00
Nichtmitglieder	€ 52,50

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



1,5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 1,5 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de



Online-Anmeldung:



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Arbeitsrecht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 25. November 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 26. November 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort

NH Collection Köln Mediapark

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 450,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglieder	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglieder	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden
oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Arbeitsrecht

Jahresendveranstaltung im
Arbeitsrecht (15,0 Std. FAO)Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO
im Zuge der Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht zu besuchen. Die Inhalte werden in
zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Modul 1 (inkl. Kaffeepausen)

Freitag, 25.11.22 | 13:00 - 20:30 Uhr

Update Betriebsverfassungsrecht



Dr. Brigitta Liebscher, Richterin am LAG, Köln



Modul 2 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

Samstag, 26.11.22 | 09:00 - 18:30 Uhr

Neues von EUGH und BAG (Teil 1)



Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg a. D.



Neues von EUGH und BAG (Teil 2)



Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg a. D.

Die personenbedingte Kündigung



Dr. Daniel Krämer, Richter am Arbeitsgericht, Köln

Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/
jahresendveranstaltung-im-arbeitsrecht-komplettbuchung/Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt
unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die
Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Ver-
anstaltungsbeginn.**-10%**

Bau- und Architektenrecht



Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge der Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Modul 1 (inkl. Kaffeepausen)

Freitag, 21.10.22 | 13:00 – 20:30 Uhr

Bauvertrag: inhaltlich, richtig gestalten

 RA Dr. Paul Popescu, Köln



Entwicklungen bei Bau-, Architekten- und Ingenieurvergaben – Jahresrückblick 2022

 RAin Dr. Desiree Jung, Frechen



Mängel und Schäden aus der Sachverständigenpraxis

 SV Andreas Gieß, Wiesbaden



Es lädt ein:

Ausschuss Bau- und Architektenrecht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 21. Oktober 2022
13:00 – 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 22. Oktober 2022
09:00 – 18:30 Uhr

 **Veranstaltungsort**
NH Collection Köln Mediapark

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 450,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglieder	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglieder	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Modul 2 auf der nächsten Seite >>

KAVSEMINARE

Modul 2 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)
Samstag, 22.10.22 | 09:00 – 18:30 Uhr

Öffentliches Baunachbarrecht – Einwendungen versus Verteidigung



RA Dr. Rainer Voß



Werkvertragsrecht und Verbraucherschutz



RAin Kristin Draxler, Köln



Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Baurecht und Bauprozessrecht



Thomas Manteufel, Vors. Richter am OLG, Köln



„Wenn nicht jetzt – wann dann?“ Zur Rolle des § 313 BGB in Bauverträgen



RA Dr. Andreas Bahner, Köln



Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

[jahresendveranstaltung-im-bau-und-architektenrecht-komplettbuchung/](#)



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Berufsrecht



KAV PRÄSENZSEMINAR: Anwaltliches Berufsrecht gemäß § 43 f BRAO

Der Kölner Anwaltverein e. V. (KAV) bietet ab dem 2. Halbjahr 2022 in Kooperation mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln eine regelmäßig stattfindende Fortbildungsveranstaltung im anwaltlichen Berufsrecht an und kommt damit dem Fortbildungsauftrag des Gesetzgebers gemäß § 43 f BRAO gerne nach.

Denn ab dem 01. August 2022 sind alle neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehalten, insgesamt 10 Stunden Fortbildung im anwaltlichen Berufsrecht nachzuweisen. Dies kann nach den gesetzlichen Vorgaben im ersten Jahr ihrer Zulassung oder bereits bis zu sieben Jahre vor der Zulassung vorgenommen werden.

Damit erstreckt sich die Zielgruppe unseres Fortbildungsangebotes neben den neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften.

Der KAV schafft mit diesem kostenlosen Angebot ein bundesweit einmaliges Fortbildungs- und Netzwerkangebot für junge Juristinnen und Juristen.

Die Veranstaltung wird in 4 Modulen zu je 2,5 Stunden im historischen Plenarsaal des Oberlandesgerichts Köln auf der ersten Etage stattfinden. Ihren Ausklang nimmt sie mit einem anschließenden kostenlosen Get-Together, begleitet von kleineren Snacks und Getränken, sowie der Möglichkeit des Netzwerkers und Austauschens.

Modul 1 (150 Minuten): Donnerstag, 08.09.2022 | 17:00 – 20:00 Uhr

Grundprinzipien des Anwaltsrechts

Einheit 1 (50 Minuten): Einführung

- Begriff des Anwaltsrechts
- Rechtsquellen des Berufsrechts einschl. Rechtsdienstleistungsrecht und Verfahrensvorschriften (einschl. Berufstracht, § 20 BORA)
- Organisation der Anwaltschaft: Kammern und Vereine, Satzungsversammlung, Schlichtungsstelle, Versorgungswerk
- Anwaltsgerichtsbarkeit

Einheit 2 (50 Minuten): Zulassung und Kammermitgliedschaft

- Praxisrelevantes Zulassungsrecht: v.a. Vermögensverfall, Zweitberuf (§§ 7 ff. BRAO)
- Kanzleipflicht (§ 27 BRAO, § 5 BORA), Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO)
- beA (§ 31a f. BRAO)
- Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO)
- Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer einschl. Pflichten ggü. der RAK (§ 56 BRAO, § 24 BORA)
- Grundzüge des Verfahrens in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§§ 112a ff. BRAO)

Einheit 3 (50 Minuten): Rechtsfolgen und Ahndung von Verstößen

- System der Verhaltenssteuerung; Berufsrechts-subjekte, Berufsethik vs. Berufspflichten
- Überwachung der Einhaltung und Rechtsfolgen von Verletzung der Berufspflichten
- Grundzüge des berufsaufsichtsrechtlichen und -gerichtlichen Verfahrens (§§ 74f., 113 ff. BRAO)



RA Dr. Jürgen Lauer

Es lädt ein:
KAV



Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Donnerstag, 08. September 2022
17:00 – 20:00 Uhr

Modul 2:

Donnerstag, 15. September 2022
17:00 – 20:00 Uhr

Modul 3:

Donnerstag, 22. September 2022
17:00 – 20:00 Uhr

Modul 4:

Donnerstag, 29. September 2022
17:00 – 20:00 Uhr



Veranstaltungsort

Oberlandesgericht Köln, Plenarsaal



Kostenbeitrag

KAV Juniormitglieder	kostenlos
KAV Mitglieder	kostenlos
Studierende	kostenlos
Nichtmitglieder*	
Komplettbuchung	€ 299,00
Pro Modul	€ 75,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/berufsrecht/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Da das Platzangebot bei der Veranstaltung begrenzt ist, bitten wir um Verständnis, dass wir diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bevorzugen werden, die gemäß § 43 f Abs. 1, Satz 1 BRAO zum Nachweis der berufsrechtlichen Fortbildung verpflichtet sind.

Modul 2 (150 Minuten): Donnerstag, 15.09.2022 | 17:00 – 20:00 Uhr**Core values**

Einheit 1 (50 Minuten): Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- Unabhängigkeit (§§ 1, 3 I, 43a I BRAO)
- Berufsgeheimnis (§§ 43a, 43e BRAO, § 2 BORA): Reichweite, verfahrensrechtliche Absicherung, Durchbrechungen, Geldwäsche

Einheit 2 (50 Minuten): Tätigkeitsverbote

- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a IV-VI BRAO, § 3 BORA)
- Tätigkeitsverbote bei nicht anwaltlicher Vorbefassung (§ 45 BRAO)
- Vertragsrechtliche und außernormative („Befangenheit“) Interessenkonflikte

Einheit 3 (50 Minuten): Weitere Grundpflichten

- Sachlichkeit (§§ 43a III BRAO, § 138 ZPO, Prozessbetrug)
- Sorgfalt in Geldangelegenheiten (§ 43a VII BRAO, § 5 BORA): Fremdgelder, Anderkonten, Aufrechnung)
- Fortbildung (§ 43a VIII BRAO)



 Dr. Christian Deckenbrock

Modul 3 (150 Minuten): Donnerstag, 22.09.2022 | 17:00 – 20:00 Uhr**Weitere Berufspflichten**

Einheit 1 (50 Minuten): Pflichten bei der Mandatsbearbeitung

- Mandatsbearbeitung (§ 11 BORA)
- Umgehungsverbot (§ 12 BORA)
- Zustellungen (§ 14 BORA)
- Mandatswechsel (§ 15 BORA)
- Akteneinsicht (§ 19 BORA)
- Kollegialität (normativ, außernormativ)
- Handakten (§ 50 BRAO)

Einheit 2 (50 Minuten): Werbung

- Werberecht und Kanzleimarketing (§ 43b BRAO, §§ 6 ff. BORA)
- Provisionsverbot (§ 49b III BRAO)

Einheit 3 (50 Minuten): „Besondere Anwaltsformen“

- Das Recht der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59b ff. BRAO) einschl. der Bürogemeinschaft
- Angestellte Rechtsanwälte (§ 46 I BRAO)
- Syndikusrechtsanwälte (§§ 46 ff. BRAO)
- Fachanwälte (§ 43c BRAO, FAO)



 Dr. David Markworth

Modul 4 (150 Minuten): Donnerstag, 29.09.2022 | 17:00 – 20:00 Uhr**Anwaltsvertrag und Haftung**

Einheit 1 (50 Minuten): Anwaltsvertrag

- Kontrahierungszwang (§§ 48-49a BRAO, §§ 16, 16a BORA)
- Ablehnung (§ 44 BRAO)
- Vorvertragliche Informationspflichten
- Inhalt
- Kündigung

Einheit 2 (50 Minuten): Anwaltshaftung

- Haftungsrelevante Pflichten
- Vertragspflichten des Mandanten
- Haftungsbeschränkung

Einheit 3 (50 Minuten): Vergütung

- Grundprinzipien RVG
- Informationspflichten
- Gebührenunterschreitung (§ 49b I BRAO)
- Erfolgshonorar (§ 49b II BRAO, § 4a RVG)



 Prof. Dr. Matthias Kilian

Erbrecht



Aktuelles aus dem Erbrecht (5,0 Std. FAO)

Vortrag 1

Aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte in Nachlass-Verfahren

Vors. Richter am OLG Köln Werner Sternal

Der Vortrag informiert über die aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte zum nachlassgerichtlichen Verfahren. Es werden ausgewählte Entscheidungen behandelt.

- zum Erbscheinserteilungsverfahren
- zu den sonstigen nachlassgerichtlichen Verfahren
- zum Verfahrensrecht und zum Rechtsmittelzug in nachlassgerichtlichen Verfahren sowie
- zu den in den Nachlasssachen anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten

Vortrag 2

Erbschaftssteuer: Überblick über aktuelle Entwicklungen

RAin Susanne Christ

Die Fachanwältin für Steuerrecht Susanne Christ gibt in leicht verständlicher Weise einen Überblick über aktuelle Entwicklungen bei der Erbschaftsteuer, die für die Praxis bedeutsam sind. Wie wirkt sich etwa die Zinsentscheidung des BVerfG bei der Erbschaftsteuer aus, welche steuerlichen Tücken sind bei der Vor- und Nacherbschaft zu beachten und sollte nicht besser ein Nießbrauchsrecht vereinbart werden. Auch der zivilrechtliche Dauerbrenner „Pflichtteilsrecht“ ist im Erbschaftsteuerrecht bedeutsam. Die gute Nachricht ist: es lässt sich als Gestaltungsinstrument zur Minimierung der Steuerlast nutzen. Und wie das geht und was die Rechtsprechung dazu sagt, ist u. a. Thema, ebenso wie weitere Entscheidungen der Gerichte, des Überblicks.



Werner Sternal, Vorsitzender Richter am OLG, Köln

Der Referent ist seit 1997 beim OLG Köln tätig und Vorsitzender des auch für Nachlassbeschwerden zuständigen 2. Zivilsenats des OLG Köln. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen u. a. im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Insoweit ist Herr Sternal u. a. Herausgeber sowie Mitautor des Kommentars von Keidel zum FamFG und Schriftleiter sowie Mitherausgeber der Zeitschrift „Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FGPrax). Daneben ist er als Dozent in der Richter- und Rechtspflegerfortbildung tätig.



RAin Susanne Christ, Köln

Die Referentin, Frau Kollegin Susanne Christ, ist Fachanwältin für Steuerrecht und referiert seit vielen Jahren zu erb- und steuerrechtlichen Themen.

Es lädt ein:

Ausschuss Erbrecht



Datum & Uhrzeit

Donnerstag, 08. Dezember 2022
13:00 – 18:45 Uhr



Veranstaltungsort

The Midtown Hotel



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 150,00
KAV Mitglieder	€ 175,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nichtmitglieder	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Erbrecht



Datum & Uhrzeit

Donnerstag, 10. November 2022
13:30 – 19:15 Uhr

Veranstaltungsort

Novotel Köln City



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 225,00
KAV Mitglieder	€ 250,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 250,00
Nichtmitglieder	€ 300,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO 5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Erbrecht

Workshop Testamentsgestaltung – Aus Fehlern lernen
(5,0 Std. FAO)

Fehlerhafte Testamente sind an der Tagesordnung. Das gilt in erster Linie für privatschriftliche Testamente, die ohne jede Beratung errichtet wurden. Aber auch notarielle Testamente oder solche, die evident die Handschrift eines Rechtsanwalts oder Notars tragen, sind nicht fehlerfrei. Teilweise enthalten sie geradezu eklatante Gestaltungsfehler. Zum Teil aber sind die Fehlerquellen so verborgen, dass man sie nur erkennt, wenn man einen ähnlichen Fall bereits zu bearbeiten hatte und entsprechend sensibilisiert ist. Hier setzt der Workshop an: vor dem Hintergrund eines komplexen Ehegattentestaments als Mustertestament wird anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis zusammen mit den Teilnehmern erarbeitet, welche rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Fallstricke an der jeweiligen Stelle zu beachten sind, ab wann man sie hätte erkennen können und wie man sie von vorne herein vermeiden kann.

Stichpunkte der Themen:

- Fehlerquelle Testierfreiheit und Bindungswirkung
- Fehlerquelle Widerruf früherer Verfügungen von Todes wegen
- Fehlerquelle Erbenstellung: Erbeinsetzung (Auslegung und Anfechtbarkeit)
- Fehlerquelle Vermächtnis: Vermächtnisgegenstand; Wegfall des vermachten Gegenstandes
- Fehlerquelle Testamentvollstreckung: Vergütung; Altersbegrenzung
- Fehlerquelle Pflichtteil: Ausgleichung und Anrechnung auf der Pflichtteilsebene
- Fehlerquelle Schlussbestimmungen: PT-Strafklausel



RA Dr. Hans Hammann, Reutlingen

Ausbildung zum Bankkaufmann, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen. Seit 1998 Mitglied der Kanzlei VOELKER & Partner mbB und seit 2004 Partner.

Er ist Wirtschaftsmediator (DIRO), geprüfter Testamentvollstrecker (DVEV), Mitglied der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV), der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins, Mitbegründer und Vorstand der Bürgerstiftung Reutlingen, Vorstand der Stiftung Marienkirche Reutlingen, Stiftungsrat der Christel-Guthörle-Stiftung, Vorsitzender des Aufsichtsrats der VHS Reutlingen und ihrer Untergesellschaften. Er referiert seit 1999 regelmäßig zu erbschaftsrechtlichen Themen.

Herr Dr. Hammann ist durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesen, u. a. in den Bereichen Pflichtteilsrecht, Testamentsgestaltung, Testamentsauslegung und -anfechtung und Pflichtteilsvermeidung.

Erbrecht

15. Rheinisches Erbrechtsforum

Mit dem Rheinischen Erbrechtsforum bietet die Deutsche Anwaltakademie in Kooperation mit dem Kölner Anwaltverein eine Plattform für den fachlichen Austausch unter Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren, Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu erbrechtlichen Fragestellungen.

Themen und Schwerpunkte:

- Vorläufiger Rechtsschutz im Erb- und Pflichtteilsrecht
- Aktuelles Stiftungsrecht und Stiftungsrechtsreform 2023
- Pflichtteilergänzungsansprüche - Fokus Niederstwertprinzip bei Vorbehaltsmissbrauch und Zuwendungsmissbrauch
- Besonderheiten bei Ableben des Bankkunden - typische Konflikte und ihre Vermeidung
- Stolperfallen in der Teilungsversteigerung
- Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht
- Neues zur EuErbVO und EuGüVO einschließlich internationaler Rechtsprechung
- Schnittstelle Betreuungsrecht und Erbrecht unter Berücksichtigung der Reform zum 01.01.2023

Referenten:

 Dr. Thomas Fleischer, Vorsitzender Richter am OLG, Düsseldorf

 Stefan Geiselmann, Dipl.-Rechtspfleger, Amtsgericht Ulm

 Dr. Eva Kreienberg, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht, Kaiserslautern

 Professor Ludwig Kroiß, Präsident des Landgerichts, Traunstein

 Walter Krug, Vorsitzender Richter am LG a. D., Stuttgart

 Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn

 Professor Ansgar Staudinger, Universität Bielefeld

 Dr. Georg Tolksdorf, Rechtsanwalt, Hamburg

Es lädt ein:

KAV, DeutscheAnwaltAkademie



Datum & Uhrzeit

Freitag, 02. Dezember 2022
9:15 Uhr

Samstag, 03. Dezember 2022
13:30 Uhr



Veranstaltungsort

Leonardo Royal - Am Stadtwald

Ein begrenztes Zimmerkontingent an Einzelzimmern inkl. Frühstück zum Preis von € 109,00 pro Nacht steht Ihnen im Tagungshotel zum Abrufen bis zum 04.11.2022 zur Verfügung.

Leonardo Royal - Am Stadtwald,
Tel: 02 21 / 46 76 0



Kostenbeitrag

Mitglieder im Anwaltverein € 459,00*

Nichtmitglieder € 510,00*

RAe / -innen bis 3 Jahre nach Zulassung /

Assessoren / -innen bis

3 Jahre nach 2. Examen /

Referendare / -innen

* zzgl. gesetzl. USt.

Vertragspartner dieser Veranstaltung ist die DeutscheAnwaltAkademie (DAA).



15,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 15,0 Stunden erstellt.



Anmeldung

Ausschließlich per E-Mail unter Angabe Ihrer vollständigen Kontakt- und Rechnungsanschrift sowie Teilnehmernamen und ggf. Mitgliedsnummer an: service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Familienrecht



Datum & Uhrzeit:

Modul 1:

Freitag, 19. August 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 20. August 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort:

Ameron Hotel Regent Köln



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 450,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglieder	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglieder	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden
oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung:

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Familienrecht



Sommerseminar im Familienrecht (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO
im Zuge des Sommerseminars für Familienrecht zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei
Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Modul 1 (inkl. Kaffeepausen)

Freitag, 19.08.22 | 13:00 - 20:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung des EGMR zur
grenzüberschreitenden Kindesentführung

RAin Nicole Rinau, Berlin

Aktuelle Praxisfragen des
Versorgungsausgleichs

Margarethe Bergmann, Abteilungsleiterin des FamG Köln a.D.

Aktuelles aus der Rechtsprechung und Neuigkeiten
aus dem Ehegatten- und Kindesunterhalt

RAin Carmen Grebe, Köln



Modul 2 auf der nächsten Seite >>

Modul 2 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)
Samstag, 20.08.22 | 09:00 – 18:30 Uhr

**Aktuelle Entwicklungen Kindschafts-
und Abstammungsrecht (Teil 1)**

 Morten Woltaire, BMJ Berlin



**Aktuelle Entwicklungen Kindschafts-
und Abstammungsrecht (Teil 2)**

 Morten Woltaire, BMJ Berlin

**Aktuelle Entwicklungen Kindschafts-
und Abstammungsrecht (Teil 3)**

 Morten Woltaire, BMJ Berlin

**Einstweilige Anordnungen in Umgangs- und Sorgesachen –
Konzepte und Strategien**

 RAin Dr. Göntje Rosenzweig, Berlin



Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

[www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/
sommerseminar-im-familienrecht-komplettbuchung/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/sommerseminar-im-familienrecht-komplettbuchung/)

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Familienrecht



Datum & Uhrzeit

Dienstag, 25. Oktober 2022
16:00 – 18:45 Uhr

Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 70,00
KAV Mitglieder	€ 80,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 80,00
Nichtmitglieder	€ 90,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

2,5 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 Abs. 2 FAO wird für 2,5 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Familienrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Patchwork, Regenbogen & Co. –

Besondere Konstellationen im Familienrecht (2,5 Std. FAO)

Sowohl im Bereich des Abstammungsrechts, als unter anderem auch im Sorge- und Umgangsrecht stellen etwa Patchwork- und Regenbogen-Konstellationen die Beteiligten vor erhebliche rechtliche Herausforderungen. Das Online-Seminar bietet daher Empfehlungen für den praxisgerechten Umgang mit diesen besonderen Konstellationen im Familienrecht, die sich oft nicht über „Schema-F“ lösen lassen.



Morten Woltaire, BMJ Berlin

Der Referent, Herr Morten Woltaire, studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen und Bergen (Norwegen). Nach dem Referendariat in Berlin ist er seit 2015 Richter in Schleswig-Holstein und war in den letzten Jahren am Amtsgericht Meldorf mit einem Dezernat für Zivil- und Familiensachen betraut. Zudem ist er als Güterichter/Mediator tätig.

Seit Oktober 2019 ist Herr Woltaire an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin abgeordnet und dort in der Abteilung für Bürgerliches Recht an verschiedenen Gesetzgebungsverfahren beteiligt.

Seit 2018 ist er als Referent in der Fachanwaltsfortbildung tätig und hält Präsenz- und Onlineseminare in den Bereichen Mietrecht und Familienrecht.

Gewerblicher Rechtsschutz



Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des Herbstseminars Gewerblicher Rechtsschutz zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Modul 1 (inkl. Kaffeepausen)

Freitag, 28.10.22 | 13:00 – 20:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im Datenschutzrecht

RA. Dr. Lutz M. Keppeler, Köln



Rechtliche Rahmenbedingungen des Influencer-Marketings – zwischen Schnelllebigkeit und Transparenz

RAin Dr. Heike Freund, Düsseldorf



Thema wird noch bekannt gegeben

RA David Ziegelmayer



Es lädt ein:

Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 28. Oktober 2022
13:00 – 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 29. Oktober 2022
09:00 – 18:30 Uhr

Veranstaltungsort
NH Collection Köln Mediapark

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 450,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglieder	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglieder	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

FAO Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Modul 2 auf der nächsten Seite >>

KAVSEMINARE

Modul 2 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)
Samstag, 29.10.22 | 09:00 – 18:30 Uhr

**Produktpiraterie,
Bekämpfungsstrategien & NFTs**



RA Dr. Markus Bagh, Köln
RA Dr. Dennis Groh, Köln



Thema wird noch bekannt gegeben



RAin Dr. Martina Taxhet

**Neue Entwicklungen
bei der identifizierenden
Verdachtsberichterstattung**



RA Dr. Lucas Brost, Köln



**Urheberrecht und Marken –
Gegenpole mit Synergiepotential**



Dr. Friedrich Albrecht, Vors. Ri. am BPatG a.D.

Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:
[www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/
herbstseminar-gewerblicher-rechtsschutz-komplettbuchung/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/herbstseminar-gewerblicher-rechtsschutz-komplettbuchung/)



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Handels- und Gesellschaftsrecht



8. Kölner Gesellschaftsrechtstag des KAV (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des 8. Kölner Gesellschaftsrechtstages des KAV zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Modul 1 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

Freitag, 09.09.22 | 08:30 – 19:00 Uhr

Die Online-GmbH-Gründung beim Notar und typische Fallstricke bei gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen

Dr. Tom O. Bader, Notar, Köln



Post-M&A-Streitigkeiten im Spannungsfeld zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit

Dr. Robert Papst, Vors. Richter beim LG Düsseldorf



Die Neuregelungen des Rechts der Personengesellschaften durch das MoPeG

Prof. Dr. Barbara Grunewald, Köln



Die Güterstandsklausel im Gesellschaftsvertrag – Selbstmord aus Angst vor dem Tod oder unerlässliches Gestaltungsmittel?

RA Dr. Luise Hauschild, Köln



Modul 2 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

Samstag, 10.09.22 | 09:00 – 16:15 Uhr

Versicherungsschutz der Berufsausübungsgesellschaft – Insolvenzverschleppungshaftung des Geschäftsführers und Abschlussprüfers

RA Michael Brügge, Neuss



Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

8-koelner-gesellschaftsrechtstag-des-kav-komplettbuchung/

Es lädt ein:

Handels- und Gesellschaftsrecht



Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 09. September 2022
08:30 – 19:00 Uhr

Modul 2:

Samstag, 10. September 2022
09:00 – 16:15 Uhr



Veranstaltungsort

NH Collection Köln Mediapark



Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 450,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglieder	€ 270,00
KAV Mitglieder	€ 315,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 315,00
Nichtmitglieder	€ 359,00

Modul 2:

KAV Jungmitglieder	€ 180,00
KAV Mitglieder	€ 210,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 210,00
Nichtmitglieder	€ 240,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



Modul 1: 9,0 Stunden

Modul 2: 6,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 9,0 Stunden, 6,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es laden ein:

Ausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht



Datum & Uhrzeit

Dienstag, 27. September 2022
14:00 – 17:15 Uhr

Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 90,00
KAV Mitglieder	€ 105,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 105,00
Nichtmitglieder	€ 135,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft
in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO 3,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 3,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Handels- und Gesellschaftsrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Neues anwaltliches Gesellschaftsrecht (3,0 Std. FAO)

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe tritt Mitte des Jahres 2022 das neue anwaltliche Sozietätsrecht in Kraft. Danach müssen zukünftig (fast) alle Anwaltsgesellschaften gesondert durch die Kammern zugelassen werden. Lediglich Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder andere besondere Personengruppen angehören, ist die Zulassung freigestellt. Mit der Zulassung erhalten alle Sozietäten zukünftig ein eigenes „beA“ (Gesellschaftspostfach).

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht wird zukünftig rechtsformneutral ausgestaltet sein. Mit der jüngsten Novellierung des Personengesellschaftsrechts werden somit auch bspw. die Gründung der GmbH & Co KG zulässig. Zudem fallen zahlreiche berufsrechtliche Schranken: Doppelstöckige Gesellschaften werden möglich. Auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung und Gesellschafterstruktur wird verzichtet. Die Gesellschaft muss nur durch Anwälte handlungsfähig bleiben. Die interprofessionelle Zusammenarbeit wird erleichtert. Zudem können sogar Gesellschaften aus Nicht-EU-Staaten Rechtsdienstleistungen in Deutschland durch Anwälte mit deutscher Zulassung oder europäische Rechtsanwälte erbringen. Darüber hinaus betreffen zahlreiche Änderungen bspw. die Adressierung von Berufspflichten, die Berufshaftpflichtversicherung und die Bürogemeinschaften, die erstmals definiert und geregelt werden.

Mit dem neuen Gesetz und weiteren gesetzlichen Neuerungen wird auch an anderen Stellen in BRAO, RVG und RDG eingegriffen. Bspw. wird das Verbot des Erfolgshonorars eingeschränkt und das Verbot der Interessenkollision wird ausgeweitet. Im Sinne einer Tour d'Horizon werden auch diese Neuerungen kurz angesprochen.



RA Dr. Alexander Siegmund

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund ist langjähriger Referent zum elektronischen Rechtsverkehr und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Er ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer Mitglied im Anwenderbeirat zum beA und im Ausschuss zur Bundesrechtsanwaltsordnung. Er ist im ständigen Dialog mit Vertretern der Justiz und der Anwaltschaft zu allen Fragen rund um beA. Im Kommentar von Gaier/Wolf/Göcken zum „Anwaltlichen Berufsrecht“ und zahlreichen weiteren Publikationen behandelt er Rechtsfragen rund um das beA.

Informationstechnologierecht ☕ ☕ ✂ 📶 📄 🛏

12. NRW IT-Rechtstag (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr richtet der Kölner Anwaltverein e. V. und die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein (davit) bereits zum 12. Mal den NRW IT-Rechtstag.

Modul 1 (inkl. Kaffeepausen)

Donnerstag, 15.09.22 | 13:00 – 20:30 Uhr

Datenschutz as a process

 Matthias Struck, Essen

Die neuen EVB-IT Cloud – nützlicher Werkzeugkasten auch für die Privatwirtschaft?

 RA Stephan Schmidt, Mainz

NRW-weite Sonderzuständigkeit von Landgericht und Oberlandesgericht Köln für IT-Recht und der beratende Sachverständige nach § 144 ZPO

 Christof Wuttke, Vorsitzender Richter am Landgericht Köln



Einzelne Aspekte theoretischer und praktischer Informatik

 Dipl.-Inf. Marko Nußbaum, Köln

Aktuelle Aspekte des Rechts der Cybersecurity

 Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker, Bremen



Modul 2 auf der nächsten Seite >>

Es lädt ein:

Ausschuss IT-Recht und davit

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 15. September 2022
13:00 – 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 16. September 2022
09:00 – 18:30 Uhr

Veranstaltungsort

Park Inn by Radisson Köln City West

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 450,00
KAV / davit Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglieder	€ 210,00
KAV / davit Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglieder	€ 240,00
KAV / davit Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Modul 2 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

Samstag, 17.09.22 | 09:00 – 18:30 Uhr

Update Fernabsatzrecht

 RA Dr. Carsten Föhlisch, Köln

Das neue TTDSG

 RAin Dr. Kristina Schreiber, Köln



Worst of beA

 RA Christian Franz, Düsseldorf

Daten und Datenzugang im Licht des Kartellrechts und der neuen unionsrechtlichen Regulierung

 RA Dr. Sebastian Louven, Detmold

Privacy Litigation – DSGVO-Rechtsprechung in Struktur gebracht

 RAin Dr. Diana Ettig, Leipzig



Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus instanzgerichtlicher Sicht

 Dr. Dirk Eßer da Silva, Vors. Richter am LG Köln

Aktuelle Rechtsprechung des Oberlandesgericht Hamm

 Celso Lopez Ramos, Vors. Richter am OLG Hamm

Verfolgen statt nur Löschen“ – das Pilotprojekt gegen Hasskriminalität im Internet

 StA Dr. Christoph Hebbecker, Köln

Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:
www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/12-nrw-it-rechtstag-komplettbuchung/

Insolvenzrecht



Die Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht (5,0 Std. FAO)

Das Seminar „Die Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht“ erläutert einmal praktisch bedeutsame Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zugleich wird diese Rechtsprechung aus der Warte der Praxis beleuchtet. Das Seminar widmet sich einmal dem Eröffnungsverfahren. Breiten Raum bilden Fragestellungen nach Verfahrenseröffnung. Bis zum Seminartermin ergehende neue Rechtsprechung wird selbstverständlich eingearbeitet.

Schwerpunkte:

Aus dem **Eröffnungsverfahren** werden behandelt:

- Insolvenzzgründe der **Zahlungsunfähigkeit** und der **Überschuldung**
 - Neue gesetzliche Entwicklungen auch zur Insolvenzantragspflicht
- Rechtsfragen der **Firmenbestattung**
 - Unzulässigkeit eines Insolvenzantrags
 - Mögliche Schadensersatzansprüche
- Unzulässigkeit eines **Druckantrags**
- Folgen eines Insolvenzantrags für **Globalabtretung** und **Sicherungsübereignung**

Nach **Verfahrenseröffnung** stellen sich eine Fülle von Rechtsfragen:

- Umfang der Insolvenzmasse
- Pfändbare Vermögensbestandteile
- Wirksamkeit von Verfügungen des Schuldners

- Ansprüche aus Ersatzabsonderung
- Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Schuldners
 - Reichweite des Insolvenzbeschlags
- Insolvenzplan
 - Inhaltliche Anforderungen
- Verwertung des Schuldnervermögens
 - Rechtsstellung des Insolvenzverwalters und der Absonderungsberechtigten
- Forderungsfeststellung
 - rechtliche Anforderungen an Anmeldung
 - Rücknahme einer Anmeldung
- Insolvenzverwalter
 - Bestellung und Abberufung
 - Haftung des Insolvenzverwalters
- Verträge in der Insolvenz
 - Beendigung eines Mietverhältnisses
 - Voraussetzungen eines beiderseits nicht voll erfüllten Vertrages bei Bauvertrag



Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

Professor Dr. Markus Gehrlein war bis 2020 als Richter am Bundesgerichtshof tätig. Während seiner über siebenjährige Zugehörigkeit zum Bundesgerichtshof hat er die Rechtsprechung des II. und IX. Zivilsenats maßgeblich geprägt.

Gehrlein hat Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg, Freiburg und Köln studiert und an der Universität Saarbrücken promoviert. Von der Universität Mannheim wurde er zum Honorarprofessor bestellt.

Herr Professor Gehrlein ist Mitherausgeber der ZInsO und der NZI sowie Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum BGB, GmbHG und zur InsO. Ferner ist er Mitautor zahlreicher weiterer Veröffentlichungen zur Arzthaftung, zur Anwaltschaft, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht. Regelmäßig referiert Gehrlein in den Bereichen des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltschaftsrecht.

Es lädt ein:

Ausschuss Insolvenzrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 21. September 2022
09:30 – 15:15 Uhr



Veranstaltungsort

The Midtown Hotel Köln



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 150,00
KAV Mitglieder	€ 175,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nichtmitglieder	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Medizinrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 24.08.2022
17:30 – 19:30 Uhr

Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 50,00
KAV Mitglieder	€ 60,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 60,00
Nichtmitglieder	€ 70,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

2,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Medizinrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Vertragsärztliches Nachbesetzungsverfahren
und Eilrechtsschutz (2,0 Std. FAO)

Die Ausschreibung und Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen war schon seit jeher Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Im Auswahlverfahren zwischen mehreren Bewerbern scheint die Bereitschaft zu Widerspruch und Klage eher zu, als abzunehmen. Mit Blick auf die Laufzeiten der Verfahren vor den Berufungsausschüssen und vor allem im Sozialrechtsweg, stellt sich nicht selten die Frage nach effektivem Rechtsschutz im Eilverfahren. Die Zulassungsausschüsse sind zurückhaltend mit der Anordnung des Sofortvollzuges ihrer Entscheidungen. Daher steht der anwaltliche Berater im Falle eines Drittwiderspruchs vor der Frage, ob er schon vor der Entscheidung des Berufungsausschusses das Sozialgericht zwecks Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes anrufen kann und soll. Das Verhältnis von § 97 Abs. 4 SGB V zu § 86b SGG ist umstritten und der 11. Senat des LSG NRW sah jedenfalls unter seinem bisherigen Vorsitz nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, bevor der Berufungsausschuss entschieden hat. Der Vortrag befasst sich mit der aktuellen Rechtsprechung zu dieser Problematik und soll anhand von Praxisbeispielen Handlungsoptionen aufzeigen, die zur Diskussion gestellt werden.



RA Jens-Peter Jahn, Köln

2002: Zulassung als Rechtsanwalt und Tätigkeit in einer versicherungsrechtlichen Rechtsanwaltskanzlei
seit 2006: Fachanwalt für Medizinrecht
seit 2010: Redakteur Zeitschrift für das gesamte Medizinrecht (ZMGR)
seit 2011: Lehrbeauftragter RWTH Aachen
2003-2018: Tätigkeit bei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE
seit April 2018: Salary Partner bei michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
seit Mai 2018: Mitglied des Ausschusses Medizinrecht im Kölner Anwaltverein e. V.
seit Juli 2019: Partner bei michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Medizinrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Update Medizinstrafrecht (2,0 Std. FAO)

Bei der Betreuung von medizinrechtlichen Mandaten nehmen die medizinstrafrechtlichen Aspekte stetig zu. Dies liegt u. a. darin begründet, dass in jüngerer Vergangenheit Straftatbestände mit Bezug zur Gesundheitsbranche geschaffen bzw. geändert wurden, wie §§ 299a, 299b StGB oder §§ 275, 277, 279 StGB. Im Weiteren haben die Änderungen im Medizinrecht, welche vor allem durch die COVID-19-Pandemie bedingt sind, nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Medizinstrafrecht. Ebenso gab es in den letzten Jahren einige relevante Gerichtsentscheidungen durch Strafgerichte.

Die Veranstaltung „Update Medizinstrafrecht“ soll Ihnen dabei helfen, sich einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Medizinstrafrecht in materieller und prozessualer Hinsicht zu verschaffen. Dabei werden unter anderem Themen wie der Betrug im Zusammenhang mit Freihaltepauschalen nach § 21 KHG, der Abrechnungsbetrug durch Corona-Testzentren sowie die Entwicklungen zu ärztlich en Triage-Entscheidungen beleuchtet.



RAin Daniela Etterer, Köln

Daniela Etterer ist seit über 15 Jahren als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Gesundheitsbereich tätig. Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht und Compliance Officer (TÜV). Sie berät und vertritt die Leistungserbringer im Health Care Sektor medizinstrafrechtlich und compliance-rechtlich. Seit 2015 ist sie Teil des Teams der Kanzlei Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte. Zuvor arbeitete sie u. a. mehrere Jahre in der Rechtsabteilung des größten, deutschen kommunalen Krankenhauskonzerns. Sie referiert und publiziert regelmäßig zu medizinstrafrechtlichen Themen, dabei ist sie Autorin und Herausgeberin. Zudem ist sie Mitglied der Redaktion der Zeitschrift Der Krankenhaus-JUSTITIAR.



RA Prof. Dr. Michael Tsambikakis, Köln

Mit über 20 Jahren Erfahrung im Wirtschafts-, Steuer- und Medizinstrafrecht gründete Prof. Dr. Tsambikakis 2015 die Kanzlei Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte. Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ist Prof. Dr. Tsambikakis Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Passau. Er ist Autor und Herausgeber zahlreicher Fachbücher sowie Geschäftsführender Herausgeber der Zeitschrift für Medizinstrafrecht (medstra), Geschäftsführender Beirat der Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen (ZWH) und Beirat der Zeitschrift „Der Strafverteidiger“ (StV).

Es lädt ein:

Ausschuss Medizinrecht



Datum & Uhrzeit

Dienstag, 20. September 2022
16:00 – 18:00 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 50,00
KAV Mitglieder	€ 60,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 60,00
Nichtmitglieder	€ 70,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



2,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Medizinrecht



Datum & Uhrzeit

Dienstag, 08.11.2022

14:00 – 18:45 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder € 100,00

KAV Mitglieder € 120,00

Mitglieder anderer
örtlicher Anwaltvereine** € 120,00

Nichtmitglieder: € 140,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO 4,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 4,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Medizinrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Aktuelle Entwicklungen im ärztlichen Berufsrecht
(4,0 Std. FAO)

Der Vortrag vermittelt einen Überblick über die berufsrechtlichen Regelungen der Selbstverwaltung sowie die aktuellen Entwicklungen im ärztlichen Berufsrecht. Gegenstand ist die Rechtsprechung der Heilberufsgerichte sowie die Änderungen der Berufsordnung. Die berufsgerichtliche Rechtsprechung wird immer umfangreicher. Zudem nehmen aber auch Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit Bezug auf berufsrechtliche Regelungen.



RAin Katharina Eibl,

Referentin der Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf

Seit Januar 2016 ist Frau Eibl Referentin in der Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein tätig. Nach dem Jurastudium arbeitete Frau Eibl als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Trier. Im Anschluss an das Referendariat in Essen und Frankfurt wurde sie Partnerin der Kanzlei Engel, Tilmann und Partner in Düsseldorf. Frau Eibl ist seit 2006 Fachanwältin für Medizinrecht.



RA Patrick Bär, Frankfurt

Miet- und WEG-Recht



Kölner Mietrechtstage 2022 (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge der Kölner Mietrechtstage 2022 zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Modul 1 (inkl. Kaffeepausen)

Freitag, 02.12.22 | 13:00 - 20:30 Uhr

Thema wird noch bekannt gegeben

RA Wolfgang Dötsch, Köln



Modul 2 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

Samstag, 03.12.22 | 09:00 - 18:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht -
Schwerpunkt BGH (Teil 1)

RA Thomas Brandt, Köln



Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht -
Schwerpunkt BGH (Teil 2)

RA Thomas Brandt, Köln

Thema wird noch bekannt gegeben

RA Wolfgang Flintrop, Köln

Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/koelner-mietrechtstage-2022-komplettbuchung/



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Es lädt ein:

Ausschuss Miet- und WEG-Recht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 02. Dezember 2022
13:00 - 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 03. Dezember 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Veranstaltungsort
Pullman Cologne Hotel

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 450,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglieder	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglieder	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.
** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

KAV



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 10. August 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 24. August 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 07. September 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 21. September 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 19. Oktober 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 26. Oktober 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 09. November 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 23. November 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 07. Dezember 2022	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch, 21. Dezember 2022	17:00 – 19:00 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

Kostenbeitrag Auszubildende
von Mitgliedern des KAV kostenfrei
Auszubildende anderer
Kanzleien je Modul € 15,00
Komplettbuchung € 120,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.



Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.

Online-Anmeldung:



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen)

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Mitarbeiter

KAV ONLINESEMINARE: RefaRep

Das KAV RefaRep richtet sich sowohl an Auszubildende, die während der Ausbildung an der ein oder anderen Stelle Vertiefungsbedarf haben und Wissenslücken schließen möchten, als auch an ehrgeizige Auszubildende, die ihre Kenntnisse wiederholen und vertiefen möchten. Das Repetitorium ist angelehnt an den obligatorischen Prüfungsinhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer Köln und orientiert sich an den von der Kammer gestellten Originalklausuren. Aufgrund der aktuellen Situation und den guten Erfahrungen findet der KAV RefaRep als Onlineseminar statt.

Lerninhalte:

Mittwoch, 10. August 2022	Handwerkszeug, ZPO im Überblick (Teil 1)
Mittwoch, 24. August 2022	Handwerkszeug, ZPO im Überblick (Teil 2)
Mittwoch, 07. September 2022	Rechtsbeziehungen am Beispiel des Kaufvertrages; Sachenrecht (Teil 1)
Mittwoch, 21. September 2022	Rechtsbeziehungen am Beispiel des Kaufvertrages; Sachenrecht (Teil 2)
Mittwoch, 19. Oktober 2022	Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 1)
Mittwoch, 26. Oktober 2022	Familien- und Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht (Teil 2)
Mittwoch, 09. November 2022	RVG; Vergütung und Kosten (Teil 1)
Mittwoch, 23. November 2022	RVG; Vergütung und Kosten (Teil 2)
Mittwoch, 07. Dezember 2022	Zwangsvollstreckung; Kommunikation, Orga und Mandantenbetreuung (Teil 1)
Mittwoch, 21. Dezember 2022	Zwangsvollstreckung; Kommunikation, Orga und Mandantenbetreuung (Teil 2)

Inhaltlich wird zunächst ein Gefühl für das „Gesetz“ vermittelt, sodass das Auffinden einschlägiger Regelungen gelingt. Hinzu kommen die Verfahrensspielregeln, die Umsetzung sowie die Anwendung auch in Sondergebieten. Wenn die Anspruchsgrundlage sodann gefunden und der Anspruch gegeben ist, wird die Geltendmachung - notfalls auch zwangsweise - erlernt. Am Schluss eines Mandats steht die korrekte Abrechnung. Last but not least werden die typischen Kanzleiprozesse behandelt, insbesondere der Ablauf einer geordneten Mandantenbetreuung vom ersten Telefonat bis zum Abschluss schreiben



RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, geb. am 02.05.1984 in Köln, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius in einer Kanzlei in Bergisch Gladbach. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte beim KAV tätig.

Mitarbeiter

KAV ONLINESEMINARE Klausurenkurs – Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung Winter 2022 für Auszubildende Rechtsanwaltsfachangestellte

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung werden prüfungsähnliche Fragen und Fälle unter Klausurbedingungen bearbeitet. Nach der Pause werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben.

Lerninhalte:

Samstag, 22. Oktober 2022	Rechtskunde
Samstag, 29. Oktober 2022	ZPO
Samstag, 05. November 2022	RVG
Samstag, 12. November 2022	Geschäfts-/Leistungsprozesse sowie Wiso

Um 09:00 Uhr stellt der Referent, RA Andreas Biernath, eine Datei mit prüfungsähnlichen Fragen und Fällen zum Download bereit, welche dann schriftlich unter Klausurbedingungen in 90 - 120 min. bearbeitet werden. Im Anschluss werden die Antworten und Lösungen sowie die mögliche Bewertung nach Punkten besprochen und Rückfragen erörtert. Zusätzlich werden Hinweise zur Klausurtechnik, zu den zulässigen Hilfsmitteln und der Zeiteinteilung für die Bearbeitung gegeben. Die Teilnehmer/innen werden gebeten ggfs. Schreibmittel und die bisher im Schulunterricht verwendeten Gesetzestexte bereit zu halten.



RA Andreas Biernath, Bergisch Gladbach

Der Dozent, Herr Kollege Andreas Biernath, geb. am 02.05.1984 in Köln, studierte zunächst Volkswirtschaftslehre in Bonn und daran anschließend Rechtswissenschaften in Köln. Nach Tätigkeiten im Management unter anderem als Qualitätsmanager eines internationalen Großkonzerns, ist er seit Januar 2018 als Rechtsanwalt zugelassen und seit Sommer 2018 Sozius in einer Kanzlei in Bergisch Gladbach. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie im Baurecht. Seit 2019 ist Herr Kollege Biernath zudem im Ausschuss der jungen Anwälte beim KAV tätig.

Es lädt ein:

KAV



Datum & Uhrzeit

Samstag, 22. Oktober 2022	09:00 – 13:00 Uhr
Samstag, 29. Oktober 2022	09:00 – 13:00 Uhr
Samstag, 05. November 2022	09:00 – 13:00 Uhr
Samstag, 12. November 2022	09:00 – 13:00 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

Kostenbeitrag Komplettbuchung:	
Auszubildende von Mitgliedern des KAV	€ 125,00
Auszubildende anderer Kanzleien	€ 170,00

Neben der Komplettbuchung mit allen vier Terminen bieten wir Ihnen wieder die Möglichkeit, die verschiedenen Module auch einzeln zu buchen.

Kostenbeitrag der einzelnen Module:	
Auszubildende von Mitgliedern des KAV	je Modul € 35,00
Auszubildende anderer Kanzleien	je Modul € 49,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Sozialrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 10. August 2022
15:00 – 20:15 Uhr

Veranstaltungsort

Novotel Köln City



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 150,00
KAV Mitglieder	€ 175,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nichtmitglieder	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO 5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Sozialrecht



KAV PRÄSENZSEMINAR:

Highlights der Rechtsprechung des BSG und LSG
(5,0 Std. FAO)

Das Seminar – welches bereits mehrfach mit großem Erfolg durchgeführt wurde – wird sich wiederum mit der Aufarbeitung der Rechtsprechung – über alle Fachgebiete einschließlich des Verfahrensrechts – befassen. Frau Vorsitzende Richterin Astrid Lente-Poertgen ist als langjährige ehemalige Pressesprecherin des Landessozialgerichts mit der Judikatur des vergangenen Jahres naturgemäß intensiv befasst gewesen und daher bestens in der Lage, alle interessierten Kolleginnen und Kollegen auf den aktuellen Stand zu bringen.



Vors. Richterin am LSG NRW Astrid Lente-Poertgen, Essen

Frau Vorsitzende Richterin am LSG NRW Astrid Lente-Poertgen, ist seit April 1992 als Richterin am Sozialgericht und seit August 1998 beim Landessozialgericht tätig. Im Juni 2011 wurde sie dann zur Vorsitzenden Richterin am LSG ernannt. Von 1998 bis 2001 war sie mit Streitigkeiten der allgemeinen Rentenversicherung befasst. Anschließend war sie bis Ende 2004 Richterin am 1. Senat mit dem Schwerpunkt Arbeitsförderungsrecht; anschließend gehörte sie dem 16. Senat an (Schwerpunkte Kranken-, Künstlersozialversicherung, Betriebsprüfungsverfahren, Arbeitsförderungsrecht). Seit dem 01.07.2011 ist sie Vorsitzende des 2. Senates, der sich mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, des Schwerbehindertenrechts und des Rechts der Gesetzlichen Rentenversicherung befasst. Neben der Dozententätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hält sie regelmäßig bundesweit Vorträge und Seminare, insbesondere zu Themenbereichen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, des Arbeitsförderungs- und Krankenversicherungsrechts sowie des allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und des Prozessrechts.

Sozialrecht



KAV PRÄSENZSEMINAR: Rentenversicherung nach dem SGB VI – Aktuelle Rechtsfragen in der anwaltlichen Arbeit (5,0 Std. FAO)

Verschiedenste Fragen der Anwendung des Rentenversicherungsrechts beschäftigen Anwältinnen und Anwälte in der sozialrechtlichen Praxis annähernd täglich. Vor Gericht wiederum ist die Erwerbsminderungs- (EM) Rente regelmäßig der Haupt-Streitgegenstand.

Diese Veranstaltung zu aktuellen Themen aus dem SGB VI startet mit einem kurzen Überblick u. a. zur neuen Grundrente, widmet sich dann aus praktischer Sicht den Rechtsprechungsfragen der EM-Rente. Es folgt die wichtige Thematik „Entzifferung“ von Rentenbescheiden (Berechnung der Entgeltpunkte, Überprüfung von Versicherungsverläufen nebst praktischen Hilfen). Abgerundet wird der Tag durch Fragen aus dem Zusammentreffen von Rente und familienrechtlichem Versorgungsausgleich.



Heinrich Schäfer, Richter am Sozialgericht Münster

Heinz Schäfer, geboren 1966, ist seit 1995 Richter in der Sozialgerichtsbarkeit NRW. Er startete erstinstanzlich am Sozialgericht Münster in verschiedenen Fachgebieten des Sozialrechts. Im Herbst 2006 wurde er Richter am Landessozialgericht NRW in Essen und war dort u. a. in der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), im Schwerbehinderten- und Versorgungs-Recht sowie in einem Senat für Grundsicherung nach dem SGB II („Hartz-IV“) tätig. Mit Verantwortung in der Gerichtsverwaltung arbeitet er ab 2020 als weiterer Aufsicht führender Richter am Sozialgericht Münster sowie in den Rechtsgebieten gesetzliche Rentenversicherung und Sozialversicherungs-Beitragsrecht. Nebenberuflich ist er seit 2007 als Referent für Betriebsräte und Schulung von Schwerbehindertenvertretungen mit Vortragstätigkeiten bei Seminaren, Kongressen, Inhouse- sowie online-Schulungen im Einsatz. Ehrenamtlich engagiert er sich langjährig als Haupt- und Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit NRW.

Es lädt ein:

Ausschuss Sozialrecht



Datum & Uhrzeit

Donnerstag, 20. Oktober 2022
10:00 – 15:45 Uhr



Veranstaltungsort

Ameron Köln Hotel Regent



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 150,00
KAV Mitglieder	€ 175,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nichtmitglieder	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



FAO 5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein:

Ausschuss Steuerrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 17. August 2022
13:00 – 18:30 Uhr

Veranstaltungsort

Ameron Köln Hotel Regent



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 150,00
KAV Mitglieder	€ 175,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 175,00
Nichtmitglieder	€ 200,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

FAO 5,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 FAO wird für 5,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Steuerrecht



KAV PRÄSENZSEMINAR: Aktuelle Fragen der Vermögens- und Unternehmensnachfolge (5,0 Std. FAO)

Schwerpunkte:

- Neues von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zum ErbStG
- Aktuelles zur Übertragung von Betriebsvermögen (EStG/ASTG/ErbStG)
- Die Reform des Stiftungsrechts
- Zivil- und steuerrechtliche Aspekte der Rechtsformwahl in der Nachfolgeplanung
- Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht



RAin und StBin Judith Mehren, Bonn

Frau RAin und StBin Judith Mehren ist seit vielen Jahren als Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Fachanwältin für Steuerrecht am Bonner Standort der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg tätig. Ein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Vermögens- und Unternehmensnachfolge im Generellen und hier das Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht im Speziellen. Derzeit beschäftigt sich Frau RAin und StBin Mehren vermehrt mit der jüngst beschlossenen Stiftungsrechtsreform. In der DStR sind bereits Fachbeiträge dazu von ihr erschienen (DStR 2020, 2547 und DStR 2021, 1774), in Kürze werden weitere in der Ubg und der NJW folgen. Als Referentin trägt sie regelmäßig bei der Deutschen Stiftungsakademie vor.

RA, StB und Dipl.-Volkswirt
Dr. Karsten Lorenz, LL.M., Bonn

Herr Dr. Karsten Lorenz, LL.M. ist bei der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg Partnerschaft mbB in Bonn tätig. Schwerpunktmäßig berät er vermögende Privatpersonen und Familienunternehmen in zivil- und steuerrechtlichen Fragen, auch im Rahmen internationaler Nachfolgeplanungen und unter Beteiligung von in- und ausländischen Stiftungen. Weitere Beratungsschwerpunkte sind die erbschaftsteuerliche Unternehmensbewertung sowie Publizitätspflichten nach dem Transparenzregister, insbesondere für Familienunternehmen und Familienstiftungen. Herr Lorenz referiert und veröffentlicht regelmäßig zu den vorstehenden Themen und ist als Dozent für Unternehmensnachfolge und Erbschaftsteuerrecht u. a. im Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Universität Münster tätig.

Steuerrecht

KAV ONLINESEMINAR: Aktuelle Themen in der Umsatzsteuer (3,0 Std. FAO)

Das Umsatzsteuerrecht ist ständig im Fluss. Nicht zuletzt die zahlreichen Neuregelungen auf nationaler und europäischer Ebene, eine sich wandelnde Rechtsprechung und immer neue Verwaltungsanweisungen machen das Umsatzsteuerrecht zu einer komplexen Materie. In dem Seminar „Aktuelle Themen in der Umsatzsteuer“ greifen wir die aktuellen Entwicklungslinien des nationalen und europäischen Mehrwertsteuerrechts auf und befassen uns mit den gegenwärtigen Brennpunkten und Herausforderungen in der steuerjuristischen Beratung.

Schwerpunkte:

- Besteuerung von Mehrwertsteuergruppen
- Grundstücksumsätze
- Vorsteuerabzug und Vorsteuerberichtigung
- Probleme ausgewählter Steuerbefreiungen
- innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhren
- Reihengeschäfte
- Reverse-Charge



RA und StB Dr. Panagiotis Dodos, Köln

Der Referent Herr Kollege Dr. Panagiotis Dodos ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater und Partner in einer Großkanzlei für Rechts- und Steuerberatung in Köln und leitet dort die Steuerrechtsabteilung. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Umsatzsteuer/Zölle, Internationales Steuerrecht und Tax Compliance.

Es lädt ein:

Ausschuss Steuerrecht



Datum & Uhrzeit

Dienstag, 06. September 2022
10:00 – 13:15 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 75,00
KAV Mitglieder	€ 90,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 90,00
Nichtmitglieder	€ 105,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de



3,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 3,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es laden ein:

Ausschuss Steuerrecht



Datum & Uhrzeit

Mittwoch, 19. Oktober 2022
18:00 – 20:15 Uhr

Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 60,00
KAV Mitglieder	€ 70,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 70,00
Nichtmitglieder	€ 80,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen
eines Berufsverbandes.** Eine Bescheinigung über Ihre Mitglied-
schaft in einem anderen örtlichen
Anwaltverein (DAV) wird erbeten an:
service@koelner-anwaltverein.de

2,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß
§ 15 Abs. 2 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung

[www.koelner-anwaltverein.de/
fortbildungen/](http://www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/)

Alternativ per E-Mail:

service@koelner-anwaltverein.de

Steuerrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Verbandssanktionsgesetz und Steuerrecht (2,0 Std. FAO)

Die Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers zur Einführung eines Verbandssanktionen-gesetzes befinden sich auf der Zielgeraden. Die zunächst lediglich abstrakte Absichtserklärung des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode des deutschen Bundestags mündete in den Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ vom 16.06.2020. Im Zentrum jenes Mantelgesetzes steht unter Artikel 1 die Einführung eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“. Dass das VerSanG kommen wird, kann mittlerweile als so gut wie sicher gelten. Der Bundesrat hat den Entwurf der Bundesregierung – entgegen der Empfehlung seiner Rechts- und Wirtschaftsausschüsse – zwar nicht generell abgelehnt, dafür aber dezidierte Änderungsvorschläge für das weitere parlamentarische Verfahren formuliert. Man ist mit Anpassungen befasst. Das neue Gesetz soll u. a. die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen und eine angemessene Ahndung von sog. Verbandstaten ermöglichen und zugleich Compliance-Maßnahmen fördern bzw. Anreize für interne Ermittlungen schaffen. Auch das Steuer(straf)recht wird hiervon betroffen sein.

Stichpunkte:

- Steuerliche und strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen/Verbandssanktion
- Auswirkungen des Legalitätsprinzips
- Exkulpation durch Tax Compliance/TCMS
- Verbandsinterne Untersuchungen
- Prozessuale Fragen/Selbstanzeige
- Umgang mit Strafverfolgungsbehörden



RA Dr. Sebastian Peters, Köln

Herr Kollege Dr. Sebastian Peters ist ein bundesweit anerkannter Spezialist für Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Von 2006 bis 2007 war er als Rechtsanwalt mit steuerstrafrechtlichem Schwerpunkt bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn tätig, ehe er zunächst zur Staatsanwaltschaft Aachen und im Jahre 2009 sodann zur Staatsanwaltschaft Bonn wechselte und dort für mehr als zehn Jahre der für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht zuständigen Abteilung angehörte. Er ist seit dem Jahr 2016 als Lehrbeauftragter der Universität zu Köln im Schwerpunkt Steuerstrafrecht tätig und wird regelmäßig als Referent zu diesem Themenfeld angefragt. Darüber hinaus ist er Mitautor in führenden Kommentierungen zum Steuerstrafrecht (Kohlmann, Kommentar zum Steuerstrafrecht; Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung sowie Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung) und gibt gemeinsam mit Prof. Dr. Harald Schaumburg das anerkannte Handbuch zum internationalen Steuerstrafrecht heraus (Schaumburg/Peters, Internationales Steuerstrafrecht). Herr Dr. Peters hat sich entschieden, in die Anwaltschaft zurückzukehren und sich dem Team der auf Steuerstreitverfahren und Steuerstrafrecht spezialisierten Partnerschaft Streck Mack Schwedhelm anzuschließen. Der KAV freut sich sehr, Herrn Dr. Sebastian Peters als Referent begrüßen zu dürfen.

Steuerrecht

KAV ONLINESEMINAR:

Aktuelle Themen aus dem Internationalen Steuerrecht (3,0 Std. FAO)

Auf Grund der zunehmenden Globalisierung ist es selbstverständlich, dass bereits KMUs die sich hieraus ergebenden unternehmerischen Chancen nutzen wollen und grenzüberschreitend tätig sind. Grenzüberschreitende Sachverhalte rücken damit in den steuerlichen Fokus, auch der Finanzämter. Für den steuerlichen Berater ist damit solides und aktuelles Wissen im internationalen Steuerrecht unerlässlich. Im Rahmen dieses Seminars werden wir Ihnen die aktuellen und wichtigsten Entwicklungen und Brennpunkte des internationalen Steuerrechts kompakt darstellen. Hierzu gehören aktuelle Entwicklungen u. a. aus dem Bereich Wegzugsbesteuerung, Doppelbesteuerungsabkommen, Betriebsstättenbesteuerung, Hinzurechnungsbesteuerung, Verrechnungspreise.



RA und StB Dr. Panagiotis Dodos, Köln

Steuerrecht

KAV ONLINESEMINAR: Tax Compliance (2,0 Std. FAO)

Die stetig zunehmende Komplexität des Steuerrechts stellt Steuerpflichtige und ihre Berater vor immer größere Herausforderungen. Zugleich ziehen in der Praxis Fehler bei der Einhaltung steuerlicher Pflichten vermehrt straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Konsequenzen nach sich. Spätestens seit dem Anwendungserlass des BMF vom 23.05.2016 zur straffbefreienden Selbstanzeige muss sich letztlich jedes Unternehmens fragen, ob und inwieweit im Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Steuergesetze eingeführt und überwacht werden. Es hat also höchste Priorität, das Risiko der Nichteinhaltung steuerlicher Regelungen soweit möglich zu minimieren. Ein wirksames Mittel hierzu bietet die Implementierung eines Tax Compliance Systems (innerbetrieblichen Kontrollsystems). Im Rahmen dieses Seminars erhalten Sie neben einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen von Tax Compliance auch detaillierte Informationen über den Aufbau, die Bestandteile und die Implementierung eines solchen Systems. Da ein Tax Compliance System nicht statisch ist, sondern laufend kritisch überprüft, angepasst und verbessert wird, werden wir Ihnen auch erläutern, wie Sie ein solches System in der Praxis „mit Leben füllen“.



RA und StB Dr. Panagiotis Dodos, Köln

Der Referent Herr Kollege Dr. Panagiotis Dodos ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater und Partner in einer Großkanzlei für Rechts- und Steuerberatung in Köln und leitet dort die Steuerrechtsabteilung. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Umsatzsteuer/Zölle, Internationales Steuerrecht und Tax Compliance.

Es lädt ein: Ausschuss Steuerrecht



Datum & Uhrzeit

29. November 2022 | 10:00 – 13:15 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 75,00
KAV Mitglieder	€ 90,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 90,00
Nichtmitglieder	€ 105,00



3,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 3,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Es lädt ein: Ausschuss Steuerrecht



Datum & Uhrzeit

15. Dezember 2022 | 14:00 – 16:00 Uhr



Veranstaltungsort

KAV Onlineseminar – digitaler Vortragsraum



Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 60,00
KAV Mitglieder	€ 70,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 70,00
Nichtmitglieder	€ 80,00



2,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2,0 Stunden erstellt.



Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

KAVSEMINARE

Es lädt ein: Ausschuss Strafrecht

Datum & Uhrzeit
Samstag, 27. August 2022 | 10:00 – 14:30 Uhr

Veranstaltungsort
Leonardo Hotel Köln – Am Stadtwald

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 120,00
KAV Mitglieder	€ 140,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 140,00
Nichtmitglieder	€ 160,00

FAO 4,0 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 4,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Es lädt ein: Ausschuss Strafrecht

Datum & Uhrzeit
Samstag, 17. September 2022 | 13:30 – 18:00 Uhr

Veranstaltungsort
Leonardo Hotel Köln – Am Stadtwald

Kostenbeitrag*

KAV Jungmitglieder	€ 120,00
KAV Mitglieder	€ 140,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 140,00
Nichtmitglieder	€ 160,00

FAO 4,0 Stunden
Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 4,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

Strafrecht



KAV PRÄSENZSEMINAR:

Aktuelles aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht (4,0 Std. FAO)

Diese Veranstaltung ist Teil einer regelmäßig stattfindenden Fortbildungsreihe, in der aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Straf- und Strafprozessrecht vorgestellt und kritisch hinterfragt wird. Gleichzeitig wird sie zum Anlass genommen, Wissen im materiellen wie im formellen Recht aufzufrischen. Oft genug fehlt im Strafverteidiger-Alltag die Zeit, sich mit Rechtsfragen und deren Relevanz für das eigene Verteidigungsverhalten intensiver auseinanderzusetzen. Grundsätzlich sollen die Themen jeder einzelnen Veranstaltung offen bleiben, um der Aktualität höchstrichterlicher Entscheidungen den Vorzug geben und auf sie flexibel reagieren zu können. Gerne können Themen für die Veranstaltungen vorgeschlagen werden, die bitte rechtzeitig an die E-Mailadresse kanzlei@ra-sauren.de zu übermitteln sind.



Dr. Ralf Eschelbach, Richter am BGH, Karlsruhe

Herr Richter am BGH Dr. Ralf Eschelbach ist Mitglied des für den OLG-Bezirk Köln zuständigen 2. Strafsenats des BGH. Als solcher kann er als unmittelbar Beteiligter über die Entwicklungen und Tendenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung berichten. Als Referent zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen ist er bekannt und wegen seiner kritischen und hinterfragenden Sichtweisen geschätzt.

Strafrecht



KAV PRÄSENZSEMINAR: Zeugenvernehmung (4,0 Std. FAO)

Seminare zur Vernehmungslehre beziehen sich oft auf das Problem der Wahrheitserforschung und gründen in den Erkenntnissen der Aussagepsychologie. Die hier angekündigte Veranstaltung verfolgt einen anderen Ansatz und nimmt strikt die Perspektive der Strafverteidigung ein. Also geht es weniger um Aussagepsychologie als um den Umfang und die Verteidigung des Fragerechts. Es geht um die Chancen und Grenzen konkreter Verteidigungsstrategien mit Mitteln der Vernehmungstechnik. Und es geht um die Analyse und Einübung bestimmter Fragetechniken aus der anwaltlichen Perspektive.

Dazu wird eine auf die Praxis ausgerichtete Übersicht zu den rechtlichen Grundlagen des Frage- und Vernehmungsrechts gegeben. Strategien zur Durchsetzung des Fragerechts werden in praktischen Fallübungen erarbeitet. Die Beanstandung unzulässiger Fragen anderer Prozessbeteiligter wird in praktischen Beispielen durchexerziert. Anhand praktischer Fallbeispiele werden Verteidigungsstrategien entworfen. Einzelne Fragetechniken werden praxisnah vorgeführt. Und schließlich besteht Gelegenheit zu Rollenspielen und zu Vernehmungsübungen in Echtzeit.



RA Dr. Bernd Wagner

Rechtsanwalt, Bürogemeinschaft bg124, seit 1983 Strafverteidiger; bis 1998 Professor für Strafrecht, Strafverfolgung, Strafvollzug.

Dr. Bernd Wagner ist seit 1983 als Strafverteidiger tätig, während seiner Tätigkeit als Hochschullehrer gem. § 138 Abs. 1 StPO, davor und danach als Rechtsanwalt in Tübingen und Hamburg. Er ist Mitbegründer der seit 1999 auf Strafrecht ausgerichteten Hamburger Anwaltskanzlei BG 124. Der Schwerpunkt seiner überregionalen Verteidigungstätigkeit liegt im Arzt- und Medizinstrafrecht, auf dem Gebiet des Kapitalstrafrechts und im Wirtschaftsstrafrecht. Rechtsanwalt Dr. Wagner publiziert zu strafrechtlichen und medizinrechtlichen Themen.

Urheber- und Medienrecht



Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e.V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des Herbstseminars im Urheber- und Medienrecht zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Modul 1 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)
Freitag, 16.09.22 | 09:00 - 18:30 Uhr

Update Fernabsatzrecht

 RA Dr. Carsten Föhlisch, Köln

Das neue TTDSG

 RAin Dr. Kristina Schreiber, Köln



Worst of beA

 RA Christian Franz, Düsseldorf

Daten und Datenzugang im Licht des Kartellrechts und der neuen unionsrechtlichen Regulierung

 RA Dr. Sebastian Louven, Detmold

Privacy Litigation – DSGVO-Rechtsprechung in Struktur gebracht

 RAin Dr. Diana Ettig, Leipzig



Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus instanzgerichtlicher Sicht

 Dr. Dirk Eßer da Silva, Vors. Richter am LG Köln

Weiter auf der nächsten Seite >>

Es lädt ein:

Ausschuss Urheber- und Medienrecht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 16. September 2022
09:00 - 18:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 17. September 2022
09:00 - 17:30 Uhr

Veranstaltungsort

Park Inn by Radisson Köln City West

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 450,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglieder	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

Modul 2:

KAV Jungmitglieder	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

- * Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.
** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

Modul 1: 8,0 Stunden

Modul 2: 7,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 8,0 Stunden, 7,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Aktuelle Rechtsprechung des Oberlandesgericht Hamm



Celso Lopez Ramos, Vors. Richter am OLG Hamm

Verfolgen statt nur Löschen“ - das Pilotprojekt gegen Hasskriminalität im Internet



StA Dr. Christoph Hebbecker, Köln

Modul 2 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)
Samstag, 17.09.22 | 09:00 – 17:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Köln zum Medien- und Äußerungsrecht



Wolfgang Dötsch, Vors. Richter am OLG Köln

Aktuelle Entwicklungen im Titelschutz



RAin Dr. Verena Hoene, LL.M., Köln

Update Fotorecht



RA Burkhard Renner, Köln

Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

[herbstseminar-im-urheber-und-medienrecht-komplettbuchung/](#)

Versicherungsrecht



Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 2022 (15,0 Std. FAO)

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen der Kölner Anwaltverein e. V. die Gelegenheit, 15,0 Std. FAO im Zuge des Kölner Versicherungsrechtstages des KAV 2022 zu besuchen. Die Inhalte werden in zwei Modulen an zwei aufeinanderfolgenden Terminen vermittelt.

Modul 1 (inkl. Kaffeepausen)

Freitag, 23.09.22 | 13:00 – 20:30 Uhr

Betriebsschließungsversicherung – alles geklärt?

Prof. Dr. Michael Fortmann, LL.M., Köln



Aktuelle Rechtsprechung des IV. Senates

RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt, Karlsruhe



D & O Versicherung

RA Franz Held, Köln



Modul 2 (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

Samstag, 24.09.22 | 09:00 – 18:30 Uhr

Brandsachverständiger, Brandursachenermittlung

Dirk Ley

Regress des Rechtsschutzversicherers

RA Dr. Burkard Lensing, Köln

Weitere Informationen zu den Vortragstiteln und Referenten finden Sie unter:

www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

koelner-versicherungsrechtstag-des-kav-2022-komplettbuchung/



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

-10%

Es lädt ein:

Ausschuss Versicherungsrecht

Datum & Uhrzeit

Modul 1:

Freitag, 23. September 2022
13:00 – 20:30 Uhr

Modul 2:

Samstag, 24. September 2022
09:00 – 18:30 Uhr

Veranstaltungsort

Leonardo Royal Hotel Köln - Am Stadtwald

Kostenbeitrag*

Komplettbuchung:

KAV Jungmitglieder	€ 450,00
KAV Mitglieder	€ 499,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 499,00
Nichtmitglieder	€ 599,00

Modul 1:

KAV Jungmitglieder	€ 210,00
KAV Mitglieder	€ 245,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 245,00
Nichtmitglieder	€ 280,00

Modul 2:

KAV Jungmitglieder	€ 240,00
KAV Mitglieder	€ 280,00
Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine**	€ 280,00
Nichtmitglieder	€ 319,00

* Umsatzsteuerbefreite Fortbildungen eines Berufsverbandes.

** Eine Bescheinigung über Ihre Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Anwaltverein (DAV) wird erbeten an: service@koelner-anwaltverein.de

Modul 1: 7,0 Stunden

Modul 2: 8,0 Stunden

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 7,0 Stunden, 8,0 Stunden oder 15,0 Stunden erstellt.

Online-Anmeldung



www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen/

Alternativ per E-Mail:
service@koelner-anwaltverein.de

Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen 2022

Im Rahmen unserer angebotenen Sommer-, Herbst- und Jahresendveranstaltungen erhalten Sie die Möglichkeit, die erforderlichen 15 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO in einer Veranstaltung zu absolvieren. Diese Veranstaltungen werden als Komplettbuchung sowie jeweils als Teilbuchung angeboten.

Sommerseminar im Familienrecht

 19.-20. August 2022
 Ameron Hotel Regent Köln

8. Kölner Gesellschaftsrechtstag

 09.-10. September 2022
 NH Collection Köln Mediapark

12. NRW IT-Rechtstag

 15.-16. September 2022
 Park Inn by Radisson Köln City West

Herbstseminar im Urheber- und Medienrecht

 16.-17. September 2022
 Park Inn by Radisson Köln City West

13. Kölner Versicherungsrechtstag des KAV 2022

 23.-24. September 2022
 Leonardo Royal Hotel Köln - Am Stadtwald

Jahresendveranstaltung im Bau- und Architektenrecht

 21.-22. Oktober 2022
 NH Collection Köln Mediapark

Herbstseminar Gewerblicher Rechtsschutz

 28.-29. Oktober 2022
 NH Collection Köln Mediapark

Jahresendveranstaltung im Arbeitsrecht

 25.-26. November 2022
 NH Collection Köln Mediapark

Kölner Mietrechtstage 2022

 02.-03. Dezember 2022
 Pullman Cologne

Umfangreiche Informationen zu den angebotenen Vortragsthemen und Referenten erhalten Sie in dieser Ausgabe und auf unserer Webseite unter www.koelner-anwaltverein.de/fortbildungen.

Bitte beachten Sie die Preisstruktur für KAV Mitglieder, KAV Jungmitglieder und Nichtmitglieder.

Die Teilnahmegebühren unserer Präsenzveranstaltungen sind inklusive Teilnehmerunterlagen, Speisen und Getränke entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.



Early-Bird: Sichern Sie sich den KAV Frühbucherrabatt unter dem Stichwort „Early-Bird“ in Höhe von 10 % auf die Teilnahmegebühr bei Buchung bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.*

-10%

* Der KAV Frühbucherrabatt in Höhe von 10 % bezieht sich auf die Netto-Teilnahmegebühr. Geben Sie einfach das Stichwort „Early Bird“ bei Ihrer Anmeldung in das Bemerkungsfeld ein und wir bringen den Rabatt automatisch auf der Rechnung der Teilnahmegebühr in Abzug.

Fax-Anmeldung für Seminare

Per Fax an:
02 21 / 28 56 02 21

Per E-Mail Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

An:

Kölner Anwaltverein e. V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur Teilnahme an den unten genannten Fortbildungen an.

Bitte auswählen: ☐ Jungmitglied ☐ KAV Mitglied ☐ Mitglied anderer Anwaltvereine ☐ Nichtmitglied

Name, Vorname*:

Mitgliedsnummer (falls vorhanden):

Position:

Name der Kanzlei:

Straße, Hausnummer*:

PLZ, Ort*:

Telefon*:

E-Mail*:

Fortbildungen:

Seminartitel

Veranstaltungsdatum

Ort, Datum, Unterschrift*:

* Pflichtfeld

WIR SEHEN UNS ...

AM 18. NOVEMBER 2022
IN DER WOLKENBURG KÖLN

GALA KÖLNER JURISTEN



Dinner & Ball

€ 149,-

17:30 Uhr Empfang

reduziert € 119,- *

18:30 Uhr Dinner
(exklusives 3-Gänge-Menü)

* Mitglied im KAV, Alter ≤ 39 Jahre,
Angebot befristet bis 30.09.2022

21:00 Uhr Musik & Tanz
Live-Band: Heavens Club & Special Guest: StadtRand
Karitative Tombola

Inklusive Getränke (Kölsch, Weißwein, Rotwein, Wasser, Softdrinks, Heißgetränke) und Mitternachtssnack

Ball

€ 69,-

21:00 Uhr Musik & Tanz
Live-Band: Heavens Club & Special Guest: StadtRand
Karitative Tombola

Inklusive Getränke (Kölsch, Weißwein, Rotwein, Wasser, Softdrinks, Heißgetränke) und Mitternachtssnack

Mit freundlicher Unterstützung von:

Veranstalter:



Wolters Kluwer



KölnerAnwaltVerein
e.V.

Verbindliche Reservierung zur GALA KÖLNER JURISTEN

 18. November 2022

 Wolkenburg Köln

Per Fax an:
02 21 / 28 56 02 21

Per E-Mail Scan an:
service@koelner-anwaltverein.de

An:
Kölner Anwaltverein e. V.
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Absender und Rechnungsempfänger:

Kanzlei/Firma: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Kartenreservierung

Zur GALA KÖLNER JURISTEN am 18. November in der Wolkenburg Köln bestelle ich zum Kartenpreis
von € 149,- (Dinner & Ball) | € 119,- (reduziert*) | € 69,- (nur Ball) für folgende Personen:

Bitte Vor- und Nachnamen in Druckbuchstaben einsetzen.

	Dinner & Ball	Reduzierter Kartenpreis*	Nur Ball	Vegetarisches Dinner
Name: _____	☐	☐	☐	☐
Gäste: _____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐

Personen insgesamt: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

* Mitglied im KAV, Alter ≤ 39 Jahre, Angebot befristet bis 30.09.2022

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt per Fax an 0221/285602-21 oder per E-Mail Scan an service@koelner-anwaltverein.de

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte unter: 0221/285602-0 oder service@koelner-anwaltverein.de

Die Reservierung der Karten ist verbindlich! Aufgrund des limitierten Kartenkontingentes bitten wir um Verständnis, dass Anmeldungen in Reihenfolge ihres Eingangsstempels berücksichtigt werden. Wir freuen uns daher auf Ihre frühzeitige Anmeldung. Die Karten liegen an der Abendkasse bereit. Bitte zahlen Sie den Kartenpreis erst nach Erhalt Ihrer Rechnung unter Verwendung der dort angegebenen Rechnungsnummer. Vielen Dank!

ANNONCEN

Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen



Zivilrechtlich ausgerichtete Sozietät, aktuell bestehend aus 3 Berufsträgern, sucht **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für zivilrechtliche Tätigkeit** mit der Bereitschaft zur Spezialisierung. Neben qualifizierter Arbeit u. wirtschaftlichem Denken ist es uns wichtig, dass ein kollegiales Miteinander herrscht. Bitte übersenden Sie uns Ihre aussagekräftigen Unterlagen.



Dr. Bernd-Michael Baller,
RAe Arnold, Baller & Mathias
Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16 | 50672 Köln
E-Mail: baller@aba-anwaelte.de

Fachanwältin für SteuerR mit weiterem Schwerpunkt StrafR sucht zur Erfüllung des praktischen Teils des Fachanwalts für StrafR u. darüber hinaus eine **berufliche Kooperation** im Wege der freien Mitarbeit auf dem Gebiet des **Strafrechts**. Eigenes Büro vorhanden. Bevorzugt Vertretungen im Bereich Köln/Bonn/REK/Aachen.



Schriftlich an: CHIFFRE KAV2/2022 - 1
info@koelner-anwaltverein.de

Mitarbeiter / Referendare



Rechtsanwaltskanzlei in Köln-Lindenthal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den **Empfang** u. die **Telefonzentrale/Büroassistenten** eine/n motivierte/n u. engagierte/n Mitarbeiter/in in Vollzeit/Teilzeit. Wir bieten ein angenehmes Betriebsklima u. eine überdurchschnittliche Vergütung.



E-Mail: gerhard.seelhorst@knabben-partner.de

Rechtsanwaltskanzlei in Köln-Lindenthal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n motivierte/n u. engagierte/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** in **Vollzeit (40 Stunden/Woche)**. Wir bieten ein freundliches, positives Umfeld u. eine überdurchschnittliche Vergütung.



E-Mail: gerhard.seelhorst@knabben-partner.de

Bürogemeinschaft

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät mit 3 Berufsträgern bietet ein Büro mit Blick auf den Kaiser-Wilhelm-Ring in einer Größe von 25 qm zur Untervermietung an nette Kollegin/Kollegen. Optional könnte ein weiteres kleines Büro für einen Mitarbeiterarbeitsplatz hinzu gemietet werden. Die Mietkosten für das große Büro belaufen sich auf € 550,00 kalt. Die Inanspruchnahme weiterer Leistungen, wie Empfang, Telefonanlage ist Vereinbarungssache.



Dr. Bernd-Michael Baller
Mobil: 0177/7392751 | E-Mail: baller@aba-anwaelte.de

Wir bieten Räumlichkeiten in unserer Bürogemeinschaft gegen Kostenbeteiligung an. Günstige Lage in der Kölner City, Nähe Rudolfplatz. Neben einem großzügigen Anwaltszimmer sind u. a. vorhanden: PKW-Stellplatz, PC-Arbeitsplatz für Mitarbeiter/-in, repräsentativer Besprechungsraum, Wartebereich, Archivraum für Akten. Telefon- u. EDV-Infrastruktur sind natürlich vorhanden.



RA Haak
Mobil: 0151/26323053

Wir sind eine dynamische, unkomplizierte Bürogemeinschaft im Herzen von Frechen mit Sitz in einem wunderschönen Industriedenkmal der Ringlokhallen. Die Kanzlei besteht zur Zeit aus 2 Fachanwälten (FamilienR, ArbeitsR, Verkehrs- u. SozialR). Gesucht wird ab sofort ein/e Kollege/in gerne mit ergänzenden Fachbereichen, z. B. dem StrafR, ErbR, BauR, Miet- u. WEG-Recht etc. Wir bieten einen Büroraum (ca. 30 qm) inkl. Mitbenutzung der Kanzleiräumlichkeiten, der Küche, der Parkplätze u. der Telefonanlage. Die Inanspruchnahme weiterer Leistungen, wie Empfang, Büroarbeiten, Post-Service ist verhandelbar. Es könnte zusätzlich auch ein zweiter Raum für eigenes Büropersonal angemietet werden



RAin Andrea Cottin
E-Mail: kanzlei@ringlokhallen.com

Bürogemeinschaft aus einer 2er Sozietät u. einem Einzelanwalt sucht für ihre Büroflächen in Köln Marienburg, Oberländer Ufer, zur Untermiete eine weitere Kollegin/einen weiteren Kollegen. Büroraum mit 26,5 qm, Sekretariatsraum mit 8,82 qm u. Kellerlageraum mit 11,55 qm stehen zur Verfügung.



E-Mail: J.Bellinghausen@wkwb.de

Vermietung/Verkauf

Kanzleiräume in **Marienburg** in modernisierter Jugendstilvilla, **100 qm**, 3 Räume mit Nebenräumen, Klimaanlage, nutzbar für 2 Rechtsanwälte, langfristig zu vermieten, **€ 1.500,00 netto** zzgl. Nebenkosten, Inventarübernahme möglich.



ausschließlich über E-Mail: hj197@gmx.de



Köln/Bonn Anwaltskanzlei in guter Innenstadtlage in **links-rheinischer Stadt im Rhein-Erftkreis** abzugeben. Die Praxis mit dem Schwerpunkt im **Zivilrecht** ist seit Jahrzehnten gut eingeführt u. ist auch für 2-3 Anwälte (m/w/d) geeignet. Kaufpreisvorstellung **€ 250.000 VB**. Überleitung ist möglich. Die großzügigen Mieträume können übernommen werden.



E-Mail: praxisaufkoeln@gmx.de

Schaltung von Annoncen im KAV Magazin

Für Mitglieder des KAV e. V. sowie für deren Mitarbeiter ist die Schaltung von Annoncen in den KAV-Mitteilungen kostenfrei. Nichtmitgliedern sowie deren Mitarbeitern bieten wir die Annoncenschaltung zu € 36,00 inkl. 19 % MwSt. an. Für gewerbliche Anzeigen berechnen wir € 74,00 inkl. 19 % MwSt.

Für Mitglieder
kostenfrei!



Zukunft mitgestalten. Der Audi e-tron 50¹.

Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

Ein attraktives Leasingangebot für Businesskunden²:

z. B. Audi e-tron 50 quattro 230 kW*

* Gemäß VO (EG) NR 715/2007 Stromverbrauch kombiniert in kWh/100 km: 21,9; CO₂-Emission kombiniert, g/km: 0; Effizienzklasse: A+++; elektrische Reichweite (kombiniert): bis zu 338 km.

Brillantschwarz, Leichtmetallräder 19", Komfortklimaautomatik, MMI Navigation plus, Bluetooth-Schnittstelle, adaptive air suspension, Audi music interface, Audi Soundsystem, Audi virtual cockpit, e-tron Ladesystem kompakt, Einparkhilfe plus, Gepäckraumklappe elektrisch öffnend und schließend, ISOFIX, LED-Scheinwerfer, Mittelarmlehne vorn, Nichtraucherausführung, Progressivlenkung, Spurverlassenswarnung, Standklimatisierung, u. v. m.

Weitere Motorisierungen und Ausstattungen gegen Mehrpreis verfügbar.

Vertragslaufzeit:
Jährliche Fahrleistung:
Sonderzahlung (z.B.: die BAFA Prämie³):

24 Monate
10.000 km
€ 5.000,-

Monatliche Leasingrate

€ 239,-²

¹ Stromverbrauch kombiniert Strom 24,3–21,4 (NEFZ) kWh/100km | Strom 26,1–21,7 (WLTP) kWh/100km; CO₂-Emissionen kombiniert*: Strom 0 g/km | Strom 0 g/km; CO₂-Effizienzklasse: A+++; Angaben zu den Kraftstoff-/ Stromverbräuchen und CO₂-Emissionen bei Spannbreiten in Abhängigkeit von der gewählten Ausstattung des Fahrzeugs.

² Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer. Ein Angebot der Audi Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Straße 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Der Händler berechnet die Werksauslieferungskosten in Höhe von EUR 747,90 und die Zulassungskosten in Höhe von EUR 142,02 gesondert. Dieses Angebot ist bis auf Weiteres gültig und nur für Kunden, die zum Zeitpunkt der Bestellung als Gewerbetreibender (ohne gültigen Konzern Großkundenvertrag bzw. die in keinem gültigen Großkundenvertrag bestellberechtigt sind), selbstständiger Freiberufler, selbstständiger Land- und Forstwirt oder Genossenschaft aktiv sind. Abgebildete Sonderausstattungen sind im Angebot nicht unbedingt berücksichtigt. Weitere Motorisierungen und Ausstattungen gegen Mehrpreis verfügbar.

³ Die zu leistende Sonderzahlung entspricht der Höhe der möglichen staatlichen Förderung durch das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle). Der Umweltbonus setzt sich aus einer staatlichen Förderung und einem Herstelleranteil zusammen. Die Auszahlung im Falle der Gewährung der beantragten staatlichen Förderung erfolgt erst nach positivem Bescheid. Der Herstelleranteil wird direkt beim Kauf, Finanzierung oder Leasing inkludiert. Die staatliche Förderung endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, voraussichtlich spätestens am 31.12.2022. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bafa.de oder bei uns.

Etwaige Rabatte bzw. Prämien sind im Angebot bereits berücksichtigt.

Ermittelt im neuen WLTP-Messverfahren, umgerechnet in NEFZ-Werte zwecks Pflichtangabe nach Pkw-EnVKV. Nähere Informationen erhalten Sie bei uns oder unter www.audi.de/wltp. Tatsächliche Reichweite abhängig von Faktoren wie persönlicher Fahrweise, Streckenbeschaffenheit, Außentemperatur, Witterungsverhältnissen, Nutzung von Heizung und Klimaanlage, Vortemperierung und Anzahl der Mitfahrer. Um die nutzbare Kapazität der Hochvoltbatterie bestmöglich zu erhalten, empfiehlt sich für die tägliche Nutzung ein Ladeziel von 80% für die Batterie einzustellen (vor z.B. Langstreckenfahrten auf 100% umstellbar).

Die Ladedauer der Batterie beträgt ca. 30 min (z.B. von 5% auf 80% an einer HPC-Ladestation (High-Power-Charging)) mit bis zu 150 kW Ladeleistung. Kann in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie z.B. der Umgebungstemperatur, der Verwendung anderer landesspezifischer Stecker und der Nutzung der Vorkonditionierungsfunktion (z.B. einer ferngesteuerten Klimatisierung des Fahrzeugs) variieren. Bei der Verwendung von Haushaltssteckern ist die Ladeleistung begrenzt. Weitere Informationen zu den Lademöglichkeiten/Ladezeiten erhalten Sie unter www.audi.de/elektromobilitaet.

Richard Stein GmbH & Co. KG

Gummersbacher Straße 55, 51645 Gummersbach, Tel.: 0 22 02 / 9 55 72-781, online-team@steingruppe.de, www.stein-gummersbach.audi

Richard Stein GmbH & Co. KG (Hauptsitz)

Overather Straße 43, 51766 Engelskirchen

SteinGruppe

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen des Kölner Anwaltverein e. V.

1. Veranstalter

Veranstalter ist der Kölner Anwaltverein e. V., satzungsgemäß vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn RA Markus Trude oder der stellv. Vorsitzenden, Frau RAin Dr. Luise Hausschild (gemäß § 5 Ziff. 5.5 der Satzung des Kölner Anwaltverein e.V. vom 15. März 1946 in der Fassung vom 21. Januar 2022), Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, 43 VR 4781.

2. Geltungsbereich

Der Kölner Anwaltverein e. V. führt Präsenz- und Onlineveranstaltungen nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen durch.

3. Buchung und Vertragsschluss

Unser Veranstaltungsangebot stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes zur Buchung einer unserer Veranstaltungen dar. Buchungen müssen über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite oder in Textform (E-Mail, Fax oder Post) erfolgen. Indem eine Buchung abgesendet wird, wird lediglich ein Angebot zur Buchung gemäß § 145 BGB abgegeben. Die Annahme des Angebotes bestätigen wir ausschließlich per E-Mail. Mit Zugang der Buchungsbestätigung kommt der Vertrag zustande.

Über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite besteht die Möglichkeit, für den eingeloggten Kunden selbst und/oder für andere Teilnehmer unsere Veranstaltungen zu buchen (Buchender). Unabhängig von der Anzahl der gebuchten Teilnehmer kommt der Vertrag ausschließlich mit dem Buchenden zustande. Der Buchende ist verpflichtet auf die besonderen Pflichten der Teilnehmer gemäß den Ziffern 10 und 11 dieser Teilnahmebedingungen hinzuweisen.

4. Widerrufsrecht

Verbraucher haben ein vierzehntägiges Widerrufsrecht. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die die Bestellung zu einem Zweck abgibt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann (§13 BGB).

4.1. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Kölner Anwaltverein e.V., Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Fax: 0221 / 44 14 57, E-Mail: service@koelner-anwaltverein.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. einer E-Mail, ein mit der Post versandter Brief oder Fax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

4.2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

5. Teilnahmegebühren und Fälligkeit

Maßgeblich ist die zum Buchungszeitpunkt angegebene Teilnahmegebühr. Die Teilnahmegebühren der vom Kölner Anwaltverein e.V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen sind umsatzsteuerbefreit. Es handelt sich um Fortbildungsveranstaltungen eines Berufsverbandes.

Soweit für andere Veranstaltungen Teilnahmegebühren entstehen und diese umsatzsteuerpflichtig sind, werden diese gesondert ausgewiesen. Die Teilnahmegebühr wird mit dem Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

6. Rechnung

Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail und gleichzeitig im persönlichen Kundenkonto des Buchenden hinterlegt.

7. Preisvorteile, Komplettbuchungen, Rabatte und Gutscheine

7.1 Preisvorteile

KAV Jungmitglieder, KAV Mitglieder und Mitglieder anderer örtlicher Anwaltvereine, die ihrerseits Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind, erhalten zu unseren Veranstaltungen ermäßigte Teilnahmegebühren. Es gelten die bei Buchung ausgeschriebenen Preise. Der Preisvorteil für Mitglieder anderer Anwaltvereine (DAV) wird dann gewährt, wenn zeitgleich mit der Buchung ein schriftlicher Nachweis der Mitgliedschaft erfolgt. Der Nachweis der Mitgliedschaft ist zwingend erforderlich.

Soweit wir dies anbieten, können Sie zu ermäßigten Teilnahmegebühren teilnehmen, wenn Sie zum Zeitpunkt des Fachanwaltsehranges oder zum Zeitpunkt der berufsbegleitenden Zusatzausbildung, Mitglied des Kölner Anwaltvereins und weniger als 5 Jahre als Rechtsanwalt zugelassen sind.

7.2 Komplettbuchungen

Komplettbuchungen sind nicht auf mehrere Personen aufteilbar, sondern müssen jeweils von derselben Person wahrgenommen werden.

7.3 Rabatte und Gutscheine

Auf den in Anspruch zu nehmenden Rabatt oder Gutschein ist bei der Anmeldung hinzuweisen. Soweit nicht anders angeboten, sind Rabatte untereinander sowie mit Gutscheinen nicht kombinierbar, sondern können nur alternativ beansprucht werden. Es gelten die jeweils ausgedruckten Bedingungen.

8 Stornierung

8.1. Form der Stornierung

Über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite oder in Textform (E-Mail, Fax oder Post) kann der Buchende die von ihm gebuchte Veranstaltung für jeden etwaigen Teilnehmer einzeln stornieren.

8.2. Stornierungsfristen

8.2.1. Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz oder online

Bei einer Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entfällt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr.

Bei einer Stornierung bis zum Ablauf des Tages vor dem Veranstaltungstermin, werden 30% Teilnahmegebühr fällig.

Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichterscheinen zur Veranstaltung wird die volle Teilnahmegebühr erhoben.

8.2.2. Fachanwaltskurse oder Zusatzausbildungen

Bei einer Stornierung bis zwei Monate vor Beginn des Fachanwaltskurses oder der Zusatzausbildung entfällt unser Anspruch auf die vereinbarte Teilnahmegebühr.

Bei einer Stornierung bis zum Ablauf des Tages vor dem Termin des Fachanwaltskurses oder der Zusatzausbildung, werden 30% Teilnahmegebühr fällig.

Bei einer Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichterscheinen zur Veranstaltung wird die volle Teilnahmegebühr erhoben.

Für die Einhaltung der Fristen gilt das Datum des Eingangs Ihrer Stornierung bei dem Kölner Anwaltverein e.V.

Stornierungsgebühren werden in entsprechender Höhe mit gegebenenfalls bereits geleisteten Gebühreneinzahlungen verrechnet.

9. Änderung und Absage

Der Kölner Anwaltverein e.V. behält sich vor, seine Veranstaltungen oder auch Teile davon, auch kurzfristig, abzusagen. Sofern wir von diesem Recht Gebrauch machen, werden wir schnellstmöglich darüber informieren. Die auf den abgesagten Teil entfallende bereits gezahlte Teilnahmegebühr wird erstattet. Für vergebliche Aufwendungen oder sonstige Nachteile, die dem Buchenden durch die Absage entstehen bzw. entstanden sind, kommen wir (außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht auf.

Bietet der Verein einen alternativen Veranstaltungstermin an, so kann der Buchende über dessen Annahme frei entscheiden.

Änderungen des Veranstaltungsprogramms und Referentenwechsel sind vorbehalten. Referentenwechsel, unwesentliche Änderungen im Veranstaltungsablauf oder eine zumutbare Verlegung des Veranstaltungsortes berechtigen nicht zur Preisminderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

10. Anmeldung und Zugang bei Online-Veranstaltungen

Pro Anmeldung erhält der Teilnehmer einen Zugangslink zu unserem Online-Veranstaltungsraum der entsprechend gebuchten Veranstaltung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Zugangslink sorgfältig aufzubewahren. Der Zugangslink darf nicht an Dritte weitergegeben werden oder diesen auf anderen Wegen den Zugang zur Online-Veranstaltung ermöglichen. Der Zugangslink enthält die Berechtigung zum Betreten des virtuellen Veranstaltungsraums zur gebuchten Online-Veranstaltung pro Endgerät, über welchen die Teilnahme an der Online-Veranstaltung erfolgt.

11. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers bei Online-Veranstaltungen

Der Teilnehmer hat die für die Teilnahme an der Online-Veranstaltung erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Benötigt wird ein PC, Laptop, Tablet oder Smartphone mit Mikrofon/Kopfhörer oder Headset sowie eine stabile Internetverbindung und eine aktuelle Browserversion. Spezielle Software ist nicht erforderlich. Für die Prüfung und Sicherstellung der technischen Voraussetzungen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Ein etwaiger Ausfall der technischen Voraussetzungen des Teilnehmers, ggf. auch während des Webinars, entbinden nicht von der vertraglichen Zahlungspflicht.

Der Teilnehmer ist ferner verpflichtet, die angegebenen Anmeldeinformationen, insbesondere die Kontaktdaten, aktuell zu halten.

12. Arbeitsunterlagen

Bei einer Vielzahl der vom Kölner Anwaltverein e. V. angebotenen Fortbildungsveranstaltungen stellen die Referenten den Teilnehmern Arbeitsunterlagen, Skripten o.ä. zur Verfügung. Wir weisen Sie darauf hin, dass grundsätzlich kein Anspruch auf diese Arbeitsunterlagen, Skripten o.ä. besteht. Sofern der jeweilige Referent einwilligt, übermitteln wir den Teilnehmern diese Arbeitsunterlagen per E-Mail oder stellen diese im persönlichen Kundenkonto zur Verfügung. Jegliches Begleitmaterial steht exklusiv den Teilnehmern der entsprechenden Veranstaltung zur Verfügung.

Der Kölner Anwaltverein e.V. haftet (außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) nicht für den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung oder der Arbeitsunterlagen.

13. Urheberrecht

Das Urheberrecht der Veranstaltungen, sämtlicher Arbeitsunterlagen, Skripte und Grafiken liegen bei den entsprechenden Referenten und dem Kölner Anwaltverein e.V.

Die Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Zugänglichmachung der Veranstaltung, von Arbeitsunterlagen, Skripten, Videos, Bildern, Tonaufzeichnungen, usw., auch auszugsweise, bedürfen vorher der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Verfassers und des Kölner Anwaltverein e.V.

14. Datenschutz

Der Kölner Anwaltverein e. V. kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Datenschutz nach. Es werden keine gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Unternehmen weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, zu finden unter: www.koelner-anwaltverein.de/datenschutzerklaerung.

15. Teilnahmebescheinigungen

Für die Teilnahme an unseren Fortbildungsveranstaltungen erteilen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung. Die Teilnahmebestätigung wird nach Abschluss der Veranstaltung digital übersandt und ist über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite jederzeit erneut abrufbar. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt, bei entsprechender nachweislicher Teilnahme und bei Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr der Veranstaltung.

Viele unserer Fortbildungsveranstaltungen sind fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen, die entsprechend gekennzeichnet und als Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO geeignet sind. Über die Teilnahme an diesen Veranstaltungen stellen wir Ihnen eine Teilnahmebescheinigung mit Nachweis der Zeitstunden aus. Die endgültige Entscheidung über die Eignung als Pflichtfortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO trifft die für den Teilnehmer zuständige Rechtsanwaltskammer. Der Kölner Anwaltverein e.V. übernimmt hierfür keine Garantie. Regressansprüche gegenüber dem Kölner Anwaltverein e. V. aus einer Nichtanerkennung sind ausgeschlossen.

15.1. Teilnahmebescheinigungen bei Präsenzveranstaltungen

Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Präsenzveranstaltungen führen wir Teilnehmerlisten. Für eine Teilnahmebescheinigung bei Teilnahme und dem erfolgreichen Abschluss eines unserer Fachanwaltskurse oder eine Zusatzausbildung, ist die Unterschrift und entsprechende Anwesenheit des Teilnehmers unumgänglich.

15.2. Teilnahmebescheinigungen bei Online-Veranstaltungen

Zum Nachweis Ihrer Teilnahme an einer unserer Online-Veranstaltungen wird ein gesondertes technisches Verfahren zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme eingesetzt, durch das die Anforderungen des § 15 Abs. 2 FAO erfüllt werden.

Dieser Fortbildungsnachweis kann nur auf die Person ausgestellt werden, die als Teilnehmer bei der Buchung der Online-Veranstaltung eingetragen wurde. Nehmen weitere Personen über den Zugang an der Veranstaltung teil, so erhalten diese keinen Fortbildungsnachweis nach § 15 Abs. 2 FAO.

16. Haftung

Die Teilnahme an unsren Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Kölner Anwaltverein e. V. haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung sowie für das Fehlen von Garantieangaben. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen des Kölner Anwaltverein e. V., der keiner seiner leitenden Mitarbeiter ist; in einem solchen Fall ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit es sich nicht um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung des Kölner Anwaltverein e. V. bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz des Kölner Anwaltverein e. V. Dieser befindet sich in Köln.

18. Sonstige Regelungen

Der Buchende teilt Änderungen und Ergänzungen, die sich auf die Durchführung der Leistungen (z. B. Kontaktschrift, E-Mail-Adresse) und auf das Vertragsverhältnis (Namensänderung) auswirken, dem Kölner Anwaltverein e. V. unverzüglich in Textform (E-Mail, Fax oder Post) oder über das persönliche Kundenkonto auf unserer Webseite mit.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird in den Bezeichnungen und Titeln unserer Veranstaltungen sowie Teilnahmebestätigungen, Werbetexten etc. häufig zwar ausschließlich die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen gemeint. Sollte eine Anpassung einer Teilnahmebescheinigung gewünscht werden, wird diese selbstverständlich auf Ihren Wunsch hin entsprechend von uns erfolgen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollte eine der gegenwärtigen oder zukünftigen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Von den hier aufgeführten Teilnahmebedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

19. Online-Plattform zur außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Hinweis nach § 36 VSB

Als Online-Unternehmen sind wir verpflichtet, Sie als Verbraucher auf die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) der Europäischen Kommission hinzuweisen. Diese OS-Plattform ist über folgenden Link erreichbar: <https://webgate.ec.europa.eu/odr>. Wir nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle allerdings nicht teil.



Exklusiv für
Mitglieder des
Kölner Anwalt-
verein e.V.



HDI

Cyberversicherung für Firmen und Freie Berufe

Wenn in der digitalen Welt reale Sicherheit wichtig ist.

Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.

HDI hilft.

HDI Vertriebs AG
Regionaldirektion Köln
Götz Runge

Charles-de-Gaulle-Platz 1
50679 Köln
Telefon 0221 144-4733
Telefax 0511 645-1150956
goetz.gunge@hdi.de
www.hdi.de/cyberversicherung

In Kooperation mit



KölnerAnwaltVerein
e.V.



juris

KANN ICH ALS DAV-MITGLIED
NOCH BESSER RECHERCHIEREN?

AUF EXKLUSIVE INHALTE
ZUGREIFEN?

UND DABEI BIS ZU
45 % SPAREN?

JA. MIT JURIS.

juris Recht
JURIS DAV

Jetzt juris Produkte
30 Tage kostenlos
testen.



juris.de Wissen, das für Sie arbeitet.